VERÖFFENTLICHUNGEN DER HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

Herausgeber: Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH Abteistraße 15 D-2000 Hamburg 13



Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden durch Verunreinigung des Erdbodens und der

Gewässer

von

Rechtsanwalt Dr. Ralf Johannsen

Hamburg

1987

Gli	e d	e r	u n	g	Seite	
I.	Vorw	ort			4 -	13
11.		ungs pfli	13 - 1	45		
	١.	Zum fähr stel	13 -	18		
	2.	Vers	siche	erte Schäden	18 -	85
		a)	Ansp	pruchsgrundlagen	18 -	25
			aa)	Zum Erfordernis eines privat- rechtlichen Schadenersatzan- spruchs	18 -	22
			bb)	Bewertung der in § 1 der Be- triebs- und Privatzusatzbedin- gungen vorgesehenen Deckungs- eingrenzung auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses gel-		
				tenden Gesetze	22 -	25
		ь)	Sch	adenarten	25 -	28
		c)	Ret	tungskostenersatz	28 -	40
			aa)	Grundsätzliches	28 -	35
			bb)	Einzelheiten	35 ~	40
		d)	Eig	enschäden	40 -	46
		e)		ndsatz der Spezialität der sicherten Gefahr	46 -	56
			aa)	Abgrenzung zwischen Grund- und Zusatzdeckung	46 -	48
			bb)	Einzelheiten zu den Altlast- schäden	48 -	54
				aaa) Vorbemerkung	48 -	49
				bbb) Im Schrifttum vertrete- ne Auffassungen	49 -	51
				ccc) Stellungnahme	51 -	54
			cc)	Wegfall der Geschäftsgrund- lage und Altlasten	54 -	56

						Se	te	:
	f)	Auss	ch1uß1	tatt	estände	56	-	85
		aa)	Vorber	nerk	kung	56	-	61
		bb)	Vorsa	tzso	chäden	61	-	69
					der sogenannten ahren	69	-	79
			aaa)	Gru	undsätzliches	69	-	72
			bbb)	Eir	nzelheiten	72	-	79
•				1)	Kriegsereignisse	72		
				2)	Andere feindselige Handlungen	72	-	73
				3)	Aufruhr, innere Un- ruhen und General- streik	74	-	75
				4)	Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand	75	-	77
				5)	Schäden durch hönere Gewalt, soweit sich elementare Natur- kräfte ausgewirkt			
					haben	77	-	79
		dd)	Besch	affe	enheit der Anlagen	79	-	85
3.	Ver	siche	rungs	sumn	nen	86	-	89
4.		tlicne Abgrenzung des Versiche- gsschutzes			zung des Versiche-	90	-	145
	a)	Gese	tzlic	ne f	Regelung	90	-	96
	b)	Best sich	immun erers	g de aus	r vertraglichen er die Haftung des Ver- slösenden Tatsachen if. 1 AHB a.F.	96	-	101

.

					Seite
c)	Abgr	rteilur renzung utzes d	101 - 136		
	aa)	Ander	ungs	smaßnahmen	101 - 103
	bb)	Beweg des B	103 - 104		
	cc)			ne Würdigung der smaßnahmen	104 - 136
		aaa)		wertung der Rechtsver- dnung vom 15. Januar 82	104 - 118
			1)	Vorbemerkung	104 - 105
			2)	Text der Verordnung über die Anwendung All- gemeiner Versicherungs- bedingungen vom 29. No- vember 1940 und ergän- zende Materialien	105 - 107
			3)	Meinungsstreit zum An- wendungsbereich der Ver- ordnung vom 29. November 1940	107 - 110
			4)	Stellungnanme	110 - 116
			5)	Konsequenzen für die Rechts- verordnung vom 15. Januar 1982	116 - 118
		bbb)	fa: de	deutung der Bedingungsneu- ssung für Verträge, die nach r Änderung der §§ 1, 3AHB geschlossen worden sind	118 - 123
		ccc)	ge	deutung der Verstobregelun- n für die Gewässerschaden- ftpflichtversicherungen	123 - 136
	d)			stprobleme in bezug auf schäden	136 - 145

		Seite
III.	Zum Haftpflichtversicherungsschutz vor Einführung spezieller Gewässerschaden- haftpflichtversicherungsbedingungen	145 - 149
IV.	Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung	150 - 169
	 Zur Möglichkeit, die Gewässerschaden- haftpflichtversicherung künftig als Pflichtversicherung auszugestalten 	150 - 152
	 Mögliche Änderungen des Bedingungs- werks der auf freiwilliger Basis be- stehenden Gewässerschadenhaftpflicht- versicherungen 	,
	,	152 - 169
	a) Vorbemerkung	152 - 153
	 b) Einschluß nur der vom normalen und störungsfreien Betriebsge- schehen abweichenden Schaden- verlaufe 	153 - 155
	 Zeitliche Abgrenzung der Haftung des Versicherers 	156 - 166
	aa) Zur Vereinbarung des Folge- ereignisses äls maßgeblichen Zeitpunkt	156 - 163
	bb) Zum "claims-made-Prinzip"	163 - 166
	 Angleichung des Bedingungswerkes an die tatsächliche Deckungslage bezüglich öffentlich-rechtlicher 	
	Ansprüche	166 - 169
٧.	Schrifttum	170 - 177

Vorwort

Die Gefahren, die durch eine Umweltschädigung herbeigeführt werden können, sind heute in aller Munde. Es gent dabei um die Vergiftung der Erde, des Grundwassers, der sonstigen fließenden oder stehenden Gewässer und der Luft und um die daraus folgenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist nicht die Untersuchung der einzelnen privatrechtlichen Anspruchsgrundlagen und der Zugriffsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Hier liegt schon eine Fülle von Spezialarbeiten vor, deren Kenntnis vorausgesetzt werden muß¹⁾. In der vorliegenden Arbeit geht es vielmehr um die Frage, inwieweit für einen Teil derartiger Umweltschäden im Bereich des Gewässerschutzes eine Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherer besteht. Dabei sind insbesondere die Standardbedingungen zu den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen von großer Bedeutung. Die Darstellung folgt im Kern diesem Bedingungsaufbau und ist um eine systematische Erfassung der besonderen Problematik des Gewässerschadenhaftpflichtrisikos bemüht.

Ein besonderes Gegenwartsproblem ist dabei die Bewältigung der sogenannten Altlasten 2). Darunter ist die über

¹⁾ Vgl. dazu nur Diederichsen, Die Verantwortlichkeit für Altlasten im Zivilrecht, BB 1986 S. 1723-1731, Kamphausen-Kolvenbach-Wassermann, Die Beseitigung von Umweltschäden im Unternehmen, DB 1987, Beilage Nr. 3, S. 3-19, Marburger, Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, Gutachten C zum 56. Deutschen Juristentag in Berlin, München

^{1986,} sämtlich mit umfangreichen Nachweisen.
Das Problem der Altlasten ist in den USA am frühesten erkannt worden. Vgl. dazu nur Kleindorfer ZVersWiss 1987 S. 1-23, Koepke VW 1986 S. 538-544 und S. 617-620, VW 1987 S. 42-49 und Pfennigstorf ZVersWiss 1977 S. 431-452. Zur weltweiten Diskussion vgl. die Landesberichte zum Thema II "Pollution and Insurance" des 5. Weltkongresses über Versicherungsrecht, Madrid 1978. Das von Klingmüller erstattete deutsche Landesreferat ist auch in ZVersWiss 1978 S. 1-31 abgedruckt. Vgl. ferner AIDA Studies in "Pollution Liability and Insurance", herausgegeben von Pfenningstorf, Atlanta und Budapest 1986.

Jahrzehnte erfolgte Kontaminierung des Bodens mit gewässerschädlichen Stoffen zu verstenen. Das Drängen auf eine Beseitigung dieser in Jahrzehnten angesammelten Bodenvergiftungen mit potentieller Gewässergefährdung ist sicherlich eine vom Staat zu erfüllende Aufgabe von hohem Rang. Es fragt sich, ob es für die Bundesrepublik Deutschland hier neuer gesetzlicher Schritte bedarf oder ob das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ausreicht.

Diskutiert wird dabei nicht nur eine Veränderung der Haftungsgrundlagen; vielmehr sind auch Überlegungen zu konstatieren, die die Haftungsnormen in dem Sinne ergänzt sehen wollen, daß eine neue Pflichthaftpflichtversicherung eingeführt werde³⁾. Dazu ist zu bedenken, daß für den Bereich des Gewässerschutzes ein Eingreifen des Gesetzgebers nach dem augenblicklichen Erkenntnisstand eigentlich nicht vonnöten ist. Das ergibt sich daraus, daß für die Altlasten eine rückwirkende Änderung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist, während für neu entstehende Schäden zivilrechtlich durch die scharfe Haftung nach § 22 WHG eine für den Regelfall optimale Lösung gegeben ist. Darüber hinaus drängt der Staat ohnedies auf Beseitigung solcher Umweltvergiftungen, die sich schädlich auf den Wasserhaushalt auswirken können. Es genügt im Grunde genommen, daß das mit den herkömmlichen Mitteln des Verwaltungszwanges geschieht. Diese bestehen darin, daß zur Abwehr einer der Allgemeinheit drohenden Gefahr die Handlungs- und Zustandsstörer auf Beseitigung der Verschmutzungen in Anspruch genommen werden. Dabei wird im Regelfall angedront, daß für den Fall der Nichtbefolgung der Beseitigungsverfügung eine staat-

Vgl. dazu den Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für den Betrieb umweltgefährdender Anlagen (Umweltschäden-Haftungsgesetz-UHG), der vom Land Hessen im Bundesrat als Drucksache 100/87 vom 20.III.1987 eingebracht worden ist, und die Stellungnahme dazu von Mehlhorn VW 1987 S. 688-689. Für eine Haftungsersetzung durch eine Fondslösung im Bereich der Umweltschäden vgl. E. von Hippel ZRP 1986 S. 233-235 m.w.N.

liche Ersatzvornanme erfolgen werde, deren Kosten von dem Störer zu ersetzen seien $^{4)}.$

Es versteht sich, daß es für den als Zustands- oder Handlungsstörer in Anspruch genommenen Versicherungsnenmer von außerordentlicher Bedeutung ist, ob und in welchem Umfang er im Rahmen eines Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsvertrages solche Aufwendungen zur Entgiftung eines Grundstücks oder Gewässers ersetzt erhält. Dieses Problem wird sich aber im gleichen Maß stellen, wenn anstelle freiwilliger Haftpflichtversicherungen eine Pflichthaftversiche-

Dabei wird allerdings entgegen den überkommenen verwaltungs-4) rechtlichen Grundsätzen im Schrifttum zum Teil in Zweifel gezogen, inwieweit für die sogenannten Altschäden eine öffentlich-rechtliche Haftung auch desjenigen Handlungs- oder Zustandsstörers gegeben ist, der die Verunreinigung nicht nach Deliktsgrundsätzen – speziell nach Maßgabe des § 22 I, II WHG - zu vertreten hat. So insbesondere Diederichsen BB 1986 S.1730-1731, ders. VersPrax 1987 S.936 (einschränkend auch Papier DVB1 1985 S.873-879, wenn auch nach anderen Kriterien). Indessen ist zu bedenken, daß eine solche Gleichsetzung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung als Handlungs- oder Zustandsstörer mit der zivilrechtlichen Möglichkeit einer Inanspruchnahme bisher keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden hat. Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, daß die Rechtsprechung bei den Kriegsschäden des II.Weltkrieges dahin ging, grundsätzlich eine Verantwortung des Grundstückeigentümers zu bejahen, obwohl er doch gewiß keinen Einfluß auf kriegsbedingte Zerstörungen hatte; Ausnahmen wurden nur für den Fall gemacnt, daß die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes für den Gewalthaber wirtschaftlich unmöglich und unzumutbar ist, vgl. dazu nur die Nachweise in BVerwG 9.V.1960 BVerwGE Bd 10 S.283, ferner zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit in derartigen Fällen BGH 5.III.1953 DVB1 1953 S.367-370, BGH 15.X.1953 NJW 1953 S.865 a.E. und 15.XII.1954 BGHZ Bd 16 S.15 m.w.Nachw. Erganzend zu diesem Problemkreis Kamphausen DB 1987 Beilage Nr. 3 S.6-7 m.w.N. Als im Sinne einer rechtsstaatlichen Weiterentwicklung beachtlich ist die von Friauf, Festschrift für Wacke, Köln-Marienburg 1972, S.293-304 vertretene Auffassung zu bewerten, daß grundgesetzliche Bedenken gegen eine Zustandshaftung desjenigen Grundstückseigentümers bestehen, dessen Grundstück schon vor dem Eigentumserwerb kontaminiert war (dazu im Grundsatz zustimmend H.-J. Koch Rechtsgutachten für die Hamburgische Bürgerschaft - Anhang zur Urucksache 11/3774 - zur Kostentragung bei der Sanierung kontaminierter Standorte S.11-12 m.w.N., wenngleich er für den konkret untersuchten Fall zu einem abweichenden Ergebnis kommt).

rung treten sollte. Von entscheidender Bedeutung sind auch dort die Versicherungsbedingungen. Das gilt selbst dann, wenn man die überobligationsmäßigen Schutzvorschriften der §§ 158 b – 158 k VVG für eine gedachte künftige gesetzgeberische Lösung in der Form einer Pflichthaftpflichtversicherung mit in Betracht zieht. Denn auch dann ist zu bedenken, daß der Versicherer nur im Rahmen der übernommenen Gefahr haftet (§ 158 c III VVG). Entscheidend wäre also bei einer Lösung über den gesetzgeberischen Eingriff auch dann die Ausgestaltung des Bedingungswerks. Insofern sind die nachstehenden Überlegungen über den jetzigen Deckungsbereich der Bedingungen und etwaige Änderungen durchaus auch noch bei einer etwaigen gesetzlichen Änderung von Bedeutung.

Am Rande sei bemerkt, daß das gegenüber Privatpersonen so effiziente Verwaltungsverfahren zur Beseitigung von Umweltvergiftungen im Gewässerbereich dort nicht selten stockt. wo es der Staat selbst ist, der eine derartige Umweltverschmutzung herbeigeführt nat. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die sog. Mülldeponien in der Bundesrepublik Deutschland vielfach von der öffentlichen Hand betrieben werden. Hier klafft eine Lücke im System des Gewässerschutzes, die durch verantwortungsbewußtes Handeln der öffentlichen Hand ausgeglichen werden müßte. Leider hat sich der Staat in der Vergangenheit gegenüber dem Versicherungsgedanken für seinen eigenen Tätigkeitsbereich sehr wenig aufgeschlossen gezeigt. Das hat zur Konseguenz, daß die Sanierung solcher vergifteter Standplätze grundsätzlich die Gewässerschadennaftpflichtversicherer nicht berührt, sondern die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Betreiber solcher Anlagen ist. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn gegen die haftpflichtversicherten Benutzer solcher Anlagen vorgegangen wird. Davon werden durchaus die Gewässerschadenhaftpflichtyersicherungspolicen dieser Benutzer betroffen⁵⁾.

Die Hauptfälle, in denen sich die Gewässerschadenhaftpflichtversicherer mit den sog. Altlasten befassen müssen, sind aber nicht solche Regreßansprüche öffentlich-rechtlicher Betreiber von Mülldeponien, sondern kontaminierte Betriebsgelände und industrielle Ablagerungen⁶⁾.

Dabei ist zu beachten, daß es viele Mülldeponien gibt, die nicht von der öffentlichen Hand, sondern von privaten Unternehmen betrieben werden. 7).

Bei der Bewertung des Gewässerschadenrisikos ist im übrigen zu bedenken, daß der Schadensverlauf der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsverträge in den ersten fünfzehn bis zwanzig Jahren ihres Bestehens, gerechnet vom Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1.III.1960, überaus gut war⁸⁾. Erst in dem letzten Jahrzehnt nat sich das geändert. Wegen der Vergiftung des Bodens durch unachtsamen Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen und der sich daraus ergebenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen haben sich für die Versicherer sehr schwierige Bewertungsprobleme ergeben.

Dabei kann von Bedeutung sein, daß nach der Rechtsprechung des BGH 7.X.1975 NJW 1976 S.46-48 derjenige, der einem selbständigen Unternehmen der Abfallbeseitigung Industrieabfälle zur schadlosen Vernichtung überlätt, nicht nach § 22 WHG für Grundwasserverunreinigungen infolge unsacngemäßer Maßnahmen jenes Unternehmens bei der Abfallbeseitigung haftet; zustimmend dazu Diederichsen BB 1986 S.1728-1729; kritisch dagegen H.-J.Koch in dem in Anm.4 erwähnten Rechtsgutachten S.16-17 m.w.N.

Grell VW 1987 S. 128.

Als Beispielfall sei auf BGH 31.X.1986 NJW 1987 S.1280 verwiesen (strafrechtliche Entscheidung). Dort war einer solchen privaten Gesellschaft von den Behörden nur die Ablagerung von Bauschutt, Bodenausnub und Straßenausnub gestattet worden. Dem entgegen wurden auch umweltgefährdende organische Stoffe abgelagert. Desnalb erfolgte eine Verurteilung nach §§ 326 I Ziff.3 StGB wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung. Dafür, daß die Haftpflichtversicherer in einem solchen Fall bewußten Gesetzesverstoßes nicht im Risiko sind, vgl. II.2.f) bb) auf S. 61-69.

8) Vol. Grell VW 1987 S. 127-128.

Dabei spielt es eine besondere Rolle, daß durch die neute Verunreinigungen festgestellt verfeinerten Meßtechniken werden können, die früher überhaupt nicht ermittelt werden konnten. Vor allen Dingen hat man erst im letzten Jahrzehnt die besondere Gefährlichkeit der chlorierten Konlenwasserstoffe erkannt. Man wußte nicht, daß diese Stoffe selbst Betonwände durchdringen können. Darauf ist es zurückzuführen, daß diese Stoffe früher ohne Bedenken z.B. im Reinigungsbereich für technische Anlagen aller Art eingesetzt worden sind. Ähnlich gefährliche Stoffe sind polychlorierte Biphenyle und Halogenverbindungen⁹⁾. Auf diese Erkenntnisfortschritte und auch auf das in der Vergangenheit fehlende Umweltschutzverständnis ist es zurückzuführen, daß Versicherer und Versicherungsnehmer zunehmend mit sogenannten Altlasten konfrontiert werden.

Verfehlt ist es aber, in diesem Zusammenhang mit Grell die Benauptung aufzustellen, daß an die Versicherer für die eingetretenen Umweltschäden in der Vergangenheit keine Prämien gezahlt worden seien ¹⁰).

Denn daraus, daß der Umfang von Schäden nicht rechtzeitig erkannt worden ist und deshalb keine Rückstellungen gebildet worden sind, darf nicht hergeleitet werden, daß die Prämien nur die damals bereits festgestellten Schäden betreffen. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß die Versicherer schließlich auch jahrzehntelang an den Prämien solcher Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen sehr gut verdient haben. Im übrigen sei klarstellend bemerkt, daß Grell a.a.O. letzten Endes auch keinerlei Konsequenzen aus der von ihm im Rechtssinne unzutreffend aufgestellten Behauptung darüber, daß für dieses Risiko keine Prämie geleistet worden sei, herleitet. Es handelt sich vielmehr ersichtlich nur um einen klagenden Hinweis darauf, daß höhere Schäden als erhofft eingetreten seien. Das ist in der Ver-

⁹⁾ Grell a.a.O. S.128. 10) Grell a.a.O. S.128.

sicnerungsbranche aber eine immer wieder zu beobachtende Tatsache. Es bleibt jedenfalls festzuhalten, daß die spätere Erkennbarkeit solcher Schäden in keiner Weise gegen den speziellen Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsschutz spricht. Mit solchen Schwierigkeiten muß ein Haftpflichtversicherer überdies in sehr vielen Schadenfällen kämpfen. Zu beklagen ist nier eher die Situation des Versicherungsnehmers. Denn für ihn können sich u.U. deshalb besondere Schwierigkeiten ergeben, weil z.B. nicht aufgeklärt werden kann, ob eine Bodenverunreinigung durch gewässerschädliche Stoffe in den zeitlichen Deckungsbereich einer speziellen Gewässerschadenhaftpflichtversicherung fällt oder nicht¹¹⁾.

In einem kurzen Abschlußkapitel wird der künftigen Ausgestaltung des Bedingungswerks in der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gedacht. Dabei wird der rechtspolitische Gedankenkreis gesetzgeberischer Schritte nur kurz gestreift, da es sich dabei letzten Endes um einen Problemkreis handelt, der in seiner Bewertung wesentlich von der wirtschaftspolitischen Grundhaltung des jeweiligen Betrachters geprägt wird. Aufgezeigt wird vielmehr, welche Grenzen sich für eine generelle vertragliche Neuregelung nach AGB-Grundsätzen unter Berücksichtigung des traditionellen Umfangs des Haftpflichtversicherungsschutzes ergeben können. Auch werden Überlegungen zur Systematik des Haftpflichtversicherungsrechts im Bereich des Gewässerschutzes angestellt. Von Bedeutung für eine künftige Regelung des Versicherungsvertragsrechts auf dem Gebiet des Haftpflichtversicherungsschutzes für Gewässerschäden kann dabei auch das im Verlauf der vorliegenden Untersuchung gewonnene Ergebnis sein, daß das BAV durch die Verordnung vom 29.XI.1940 nicht befugt worden ist, auf dem Gebiet der allgemeinen Haftpflichtversicherung (also außerhalb der Pflichthaftpflichtversicherungen) neue AVB mit verbindlicher Wirkung für bestehende

¹¹⁾ Zu dem Beweislastproblem vgl. die Ausführungen unter II.4.d) auf S. 136-145.

Versicherungsverhältnisse in Kraft treten zu lassen 12).

- II. Deckungsumfang in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen
- Zum Aufbau der speziell auf die Gefährdungshaftung nach
 \$ 22 WHG abstellenden Bedingungswerke

Ausgangspunkt für die Schaffung besonderer Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen war das am 1.III.1960 in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27.VII.1957 (kurz WHG genannt) 13).

Durch § 22 WHG wurde bundesweit eine Gefährdungshaftung für Gewässerschäden geschaffen. Dabei betrifft § 22 I WHG das sogenannte Einleitungs- und Einwirkungsrisiko, während sich § 22 II WHG mit dem Fall befaßt, daß aus einer Anlage, in der gewässerschädliche Stoffe gelagert, behandelt, bearbeitet oder transportiert werden, solche Stoffe in ein Gewässer gelangen. Der Unterschied in der rechtlichen Ausgestaltung dieser beiden Haftungsbestimmungen liegt u.a. darin, daß die Haftung nach § 22 II WHG bei dem Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt entfällt, während das bei der Haftung nach § 22 I WHG nicht der Fall ist 14).

Diesen unterschiedlichen Haftungsgrundlagen folgen die von den Versicherern entwickelten Bedingungswerke. Als erstes sind dabei die Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und

¹²⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.4.c) auf S.101-118.

¹³⁾ BGB1. 1957 I S. 1110, vgl. für die heute geltende Fassung vom 23.September 1986 BGB1. I 1986 S.1530-1544.

Dafür, daß auch an dieser sich nach dem Gesetzeswortlaut zunächst aufdrängenden Aussage gezweifelt werden kann, vgl. Anm. 37.

Einwirkungsrisiko¹⁵⁾ zu nennen.

Bemerkenswert ist dabei am Aufbau dieses Bedingungswerkes, daß der Gefährdungshaftungstatbestand des § 22 II am Beginn abgehandelt wird und daß der des § 22 I WHG erst am Schluß folgt. Der Grund für diese Umkenrung der Reinenfolge liegt darin, daß die Versicherung der Haftung gegenüber Dritten für durch betriebliche Anlagen zugefügte Schäden traditionell als typischer Fall einer Eintrittspflicht eines Betriebshaftpflichtversicherers angesehen wurde. Hier ergab sich daher für die Versicherer als Neuheit nur, daß bundesweit eine Gefährdungshaftung geschaffen worden war. Dieses Risiko wollten die Versicherer ungeachtet der veränderten Haftungslage auch weiterhin tragen. Es sollte aber durch Zusatzbedingungen klarer abgegrenzt und möglichst auch durch eine Zusatzprämie abgegolten werden. Hingegen wurde die Haftung nach § 22 I WHG als sehr viel schwerwiegender angesehen. Nach § 4 I Ziff.5 AHB bestand kein Versicherungsschutz für aus Abwässern resultierende Sachschäden. Es fanden sich freilich in großen Industriehaftpflichtversicherungspolicen Sonderklauseln, die dieses Risiko abdeckten. Es galt dieses Risiko aber immer als ein sehr gefährliches. Mit dem Bedingungsaufbau sollte daher zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht ohne weiteres erwartet werden könne, daß den Industriebetrieben dieses zum Gesamtbild eines Fertigungsvorganges gehörende Risiko abgenommen werde. Vielmehr wurde die ordnungsgemäße Installation und Überwachung von Abwässeranlagen zwecks Verninderung des Eintritts der-

¹⁵⁾ VA 1965 S.3-4, 1979 S.348-349; diesen Zusatzbedingungen entsprechen inhaltlich ninsichtlich des Anlagentisikos die Zusatzbedingungen zur Privat-sowie Haus- oder Grundbessitzerhaftpflichtversicherung, VA 1965 S.2, 1979 S.349-350. Dagegen ist in diesem Bereicn ein gesondertes Bedingungswerk für die Mitversicherung der Haftpflicht für durch Abwässer entstehende Schäden nicht vorgesehen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang aber die Einschlußklauseln für Sachschäden durch Abwässer gemäß VA 1970 S.189 und VA 1971 S. 212.

artiger Schäden als normaler Kostenfaktor eines jeden Betriebes angesehen. Eine Veränderung eines solchen Verantwortungsbewußtseins aus dem Wissen heraus, daß dafür Haftpflichtversicherungsschutz bestehe, wäre auch gewiß nicht mit den Intentionen des Gesetzgebers, die zur verschärften Haftung gemäß § 22 I WHG geführt haben, zu vereinbaren gewesen. Demgemäß ist dieser systematisch eigenartige Aufbau des Bedingungswerkes als Ausdruck dessen zu verstehen, daß die Mehrheit der Haftpflichtversicherer an ihrer entsprechend vorsichtigen Zeichnungspolitik gegenüber diesem Risiko festhalten wollte.

Bemerkenswert ist, daß die Versicherer nach dem Inkrafttreten des WHG nicht nur Bedingungen geschaffen haben, die an die Haftungsvoraussetzungen nach \ 22 WHG anknüpfen. Vielmehr sind parallel dazu vom BAV Bedingungswerke genehmigt worden, die eine Haftpflicht für Gewässerschäden betreffen. die sich nicht auf 6 22 WHG gründet. Es geht dabei um eine Verantwortlichkeit nach Maßgabe des im BGB kodifizierten Deliktrechts oder, soweit ein vertragliches Band besteht, um eine solche nach vertraglichen Schadenersatzgrundsätzen. Als ein solches Bedingungswerk sind hier in erster Linie die "Besonderen Bedingungen für die Haftpflicht von Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko" zu nennen 16). Bei innen ergibt sich schon aus der Bedingungsüberschrift, daß nicht auf die Haftungstatbestände des WHG abgestellt wird 17). Warum dennoch besondere Bedingungen geschaffen worden sind, ist daher auf

¹⁶⁾ VA 1965 S. 5.

¹⁷⁾ Ebenso liegt es bei den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Ranmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung- außer Anlagenrisiko (VA 1965 S.5). Bei ihnen fehlt allerdings in der Überschrift der Hinweis darauf, daß das Einwirkungs- und Abwässerrisiko nicht miterfaßt werde. Dabei sind die Versicherer möglicherweise davon ausgegangen, daß nach § 4 I Ziff. 5 AHB ohnedies für aus Abwässern entstenende Sacnschäden nicht gehaftet werde und daß im privaten Bereich Einwirkungsschäden im Sinne des § 22 I WHG kaum in Betracht kommen könnten.

den ersten Blick nicht ohne weiteres einleuchtend. Man gewinnt dafür aber Verständnis, wenn man erfährt, daß als Auftakt für die Einführung neuer Bedingungswerke ein Theorienstreit darüber geführt worden ist, ob ein Gewässerschaden als Sachschaden im Sinne des 9 1 Ziff. 1 AHB zu qualifizieren sei oder nicht: dabei zeichnete sich sogar eine numerische Mehrheit für die Auffassung ab, daß ein Gewässerschaden keinen Sachschaden im Sinne des § 1 Ziff.1 AHB darstelle¹⁸⁾. Dieser Auffassung kann freilich nach der Interessenlage und nach methodischen Einordnungsgrundsätzen nicht gefolgt werden 19). Indessen ist nachvollziehbar, daß auf der Basis einer solchen gedanklichen Prämisse die Schaffung neuer Bedingungswerke auch für den Teil des Gewässerschadenrisikos durchgesetzt werden konnte, bei dem der Versicherungsnehmer nicht nach § 22 WHG haftpflichtig werden konnte.

Im Prinzip ebenso liegt es bei den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen²⁰⁾. Denn Gewässerschäden werden in diesem Bereich durch die vorangegangene Tätigkeit des Versicherungsnehmers regelmäßig erst dann eintreten, wenn er nicht Inhaber der betreffenden Anlage im Sinne des § 22 II WHG ist. Ausnahmen sind aber denkbar. Das leuchtet ein, wenn man sich den Eintritt eines Gewässerschadens in der Weise vorstellt, daß der Hersteller einer Anlage diese einer Dichtigkeitsprüfung im eigenen Betrieb unterzieht. Dann ist er Inhaber einer Anlage im Sinne des § 22 II WHG, und es spricht viel dafür, daß nach dem Sinn und Zweck des gewählten Versicherungsvertrages auch für einen allein auf diese Bestimmung gestützten Schadenersatzanspruch Versiche-

Vgl. dazu die Nachweise bei Bruck-Möller-Jonannsen, Kommentar zum VVG, 8.Aufl., Bd.IV, Allgemeine Haftpflichtversicherung, Berlin 1970, Anm. G 73 (im folgenden als Bd. IV zitiert).

Vgl. dazu die Bemerkungen unter III. auf S. 145-149 dieser
 Arbeit.
 VA 1967 S.143-145. 1981 S.329-330.

rungsschutz zu gewähren ist²¹⁾.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang ferner die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe²²⁾. Sie zeichnen sich durch die Besonderheit aus, daß als Grundsatz hervorgehoben wird, daß es zur Versicherung des Anlagen-. Abwässer- und Einwirkungsrisikos eines besonderen Vertrages bedürfe. Es wird davon abweichend aber ohne einen solchen gesonderten Vertrag stets nach § 1 II dieser Besonderen Bedingungen ein gewisses Haftpflichtrisiko aus der Lagerung und Verwendung bestimmter Stoffe mitversichert. Dabei handelt es sich um Jauche und Sickersäfte aus Silos, ferner um Mineralöle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 3000 l nicht übersteigt und diese Mineralöle überwiegend im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, und außerdem um sonstige gewässerschädliche Stoffe, die den Zwecken des versicherten landund forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, soweit das Ge-

²¹¹ Allerdings kommt man zu diesem Ergebnis nur, wenn man § 3 III 1 der Zusatzbedingungen einschränkend zugunsten des Versicherungsnehmers auslegt. Denn dort heißt es, daß der Ersatz von Rettungskosten wegen Gewässerschäden ausgeschlossen sei, die dadurch entstehen, daß Behälter von dem Versicherungsnehmer oder vom Versicherten einer Druckprüfung unterzogen werden, solange die Behälter noch mit gewässerschädlichen Stoffen gefüllt seien. Anschließend wird aber in § 3 III 2 hervorgenoben, daß Versicherungsschutz dann bestehe, wenn die anläßlich der Druckprüfung entstehende Leckage der Anlage auf mangelhafter Herstellung, fenlernafter Installation, Instandhaltung und Wartung oder fehlender Durcnführung der Druckprüfung beruhe, für die der Versicherungsnehmer oder Versicherte verantwortlich sei. Das könnte als Hinweis verstanden werden, daß die Versicherer sich nur außerhalb des Gefährdungsrahmens des 🞙 22 II WHG eine Haftung vorgestellt naben. Indessen liegt die Annahme näher, daß bei der Bedingungsabfassung des Falls nicht gedacht worden ist, daß der Hersteller einer solchen Anlage diese einer Dichtigkeitsprüfung im eigenen Betriebe unterzieht. Nach Sinn und Zweck der gewählten Versicherungsart ist für eine dann nach § 22 II WHG bestehenden Anlage ebenfalls der Versicherungsschutz zu bejahen. 22) VA 1965 S. 173, 1979 S. 350-351.

samtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 200 l nicht übersteigt.

- 2. Versicherte Schäden
- a) Anspruchsgrundlagen
- aa) Zum Erfordernis eines privatrechtlichen Schadenersatzanspruches

Die durch § 22 WHG geschaffene bundesweite Gefährdungshaftung war zwar Anlaß für die Einführung spezieller Gewässerschadenhaftpflichtversicherungspolicen. In jenen Bedingungswerken ist aber die Eintrittsverpflichtung der Versicherer keineswegs auf die Inanspruchnahme aus § 22 WHG beschränkt worden. Vielmehr heißt es in den Bedingungswerken entweder, daß die Haftpflicht nach den Gesetzen²³⁾ oder die gesetzliche Haftpflicht ²⁴⁾ des Vmers (oder der Mitvten) aus dem dann näher beschriebenen Risiko versichert sei. Das bedeutet, daß Schadenersatzansprüche aller Art vom Versicherungsschutz umfaßt werden, gleichgültig, ob es sich um Ansprüche aus unerlaubter Handlung im weitesten Sinne oder um vertrag-

²³⁾ So z.B. in § l I der Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko (im nachfolgenden Betriebszusatzbedingungen genannt), § l I der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden- Anlagenrisiko (im nachfolgenden Privatzusatzbedingun-

gen genannt).
§ 1 I der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebsnaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, § 1 I der Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (im nachfolgenden Herstellungszusatzbedingungen genannt), § 1 I sowohl der Besonderen Bedingungen für die Versicherung aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs- wie auch der der Privatnaftpflichtversicherung (außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko).

liche Schadenersatzansprüche handelt. Insbesondere bedeutet der Ausdruck "gesetzlicne Haftpflicht" nicht etwa. daß vertragliche Schadenersatzansprüche nicht mit vom Versicherungsschutz erfaßt werden. Vielmehr ist es ein überkommener Grundsatz des Haftpflichtversicherungsrechts, daß vertragliche Schadenersatzansprüche ebenso wie deliktische unter den Begriff der gesetzlichen Haftpflicht fallen²⁵⁾.

Damit stimmt die Bedingungsgestaltung überein mit der des § 1 I AHB, durch den dem Vmer ebenfalls für die Inanspruchnahme mit Schadenersatzansprüchen aller Art Versicherungsschutz gewährt wird. Es bedurfte daher insoweit keines zusätzlichen Hinweises in Ziff. I der Erläuterungen zu den Privatzusatzbedingungen²⁶). Betriebs- und wird noch deutlicher, wenn man auch die Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandnaltung und Wartung von Anlagen²⁷⁾ mit in den Kreis der Betrachtungen einschließt. Auch dort ist in § 1 I von der gesetzlichen Haftpflicht die Rede. Eine kritische Überlegung ergibt jedoch, daß der Hersteller einer Anlage, z.B. eines Tanks, nach dessen Veräußerung regelmäßig nicht mehr Inhaber einer Anlage im Sinne des § 22 II WHG ist. Das bedeutet, daß in diesem Bereich vom Versicherer nur ausnahmsweise Versicherungsschutz für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus der neuen Gefährdungshaftung geboten wird. Regelmäßig handelt es sich vielmehr um den traditionellen Versicherungsschutz wegen der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus einer Verschuldenshaftung²⁸⁾.

²⁵⁾ Vgl. dazu nur Bd IV Anm.G 58 m.w.N. 26)

VÅ 1965 S. 3 und 5.

²⁷⁾ VA 1967 S.143-145, VA 1981 S.329-330. 28)

Entsprechendes gilt für den durch die Besonderen Bedingungen für die Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko (VA 1965 S.5) vermittelten Versicherungsschutz, ebenso für die sachlich gleichlautenden Besonderen Bedingungen für den privaten Bereich, VA 1965 S.5.

Bemerkenswert ist dagegen, daß in den aufgeführten Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nicht das in § 1 I AHB enthaltene Abgrenzungskriterium wiederholt wird, daß es sich um Schadenersatzansprüche aufgrund <u>privatrechlicher</u> Haftpflichtbestimmungen handeln müsse. Aus dem Weglassen dieses eingrenzenden Merkmals könnte nämlich gefolgert werden, daß auch die Inanspruchnahme bezüglich auf öffentlich-rechtlicher Basis erhobener Ansprüche vom Versicherungsschutz erfaßt werden solle.

Ließe sich ein solcher Wille der Bedingungsverfasser feststellen oder müßte er aus der Sicht eines unbefangenen Betrachters dem Gesamtzusammenhang des Bedingungswerkes entnommen werden, so hätte das zur Folge, daß unter dem schillernden Ausdruck Haftpflicht, der eine gesetzliche Definition nicht gefunden hat, auch öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche verstanden werden müßten. Der Versicherer hätte dann z.B. auch Versicherungsschutz gegen eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers mit den Kosten einer durch die zuständige Behörde durchgeführten Ersatzvornahme bezüglich der Beseitigung eines Ölschadens zu gewähren. Freilich ist eine Eintrittspflicht des Versicherers für solche Kosten ohnedies sehr häufig gegeben, wenn diese nämlich als Rettungskosten im Sinne des § 63 VVG zu qualifizieren sind²⁹⁾. Indessen stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf der Basis gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ist (oder jedenfalls die gedankliche Möglichkeit einer solchen Inanspruchnahme verknüpft mit dem

²⁹⁾ Vql. dazu die Ausführungen unter II.2.c) auf Seite 28-35.

Eintritt eines konkreten Schadenfalles)³⁰⁾ und in diesem Zusammenhang öffentlich-rechtliche Ansprüche als Rettungs-kosten zu erstatten sind oder ob eine selbständige Verpflichtung übernommen wird, solche öffentlich-rechtlichen Ansprüche, wenn sie begründet sind, zu befriedigen oder, wenn sie unbegründet sind, abzuwehren.

Eine Abwägung aller Umstände der Bedingungswerke ergibt. daß diese in den von 1965 - 1967 veröffentlichen Fassungen dahin zu interpretieren sind, daß sie entsprechend der ursprünglichen Konzeption der Haftpflichtversicherung nur für privatrechtliche Schadenersatzansprüche Versicherungsschutz gewähren wollten und daß dabei die öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüche nur als Teil des in diesem Zusammenhang geschuldeten Rettungskostenersatzes gesehen wurden. Diese Interpretation ergibt sich aus der Einbettung der Zusatzbedingungen wie auch der Besonderen Bedingungen in die AHB. auf die in den einzelnen Bedingungswerken vielfältig als Vertragsgrundlage Bezug genommen wird³¹⁾. Demgemäß waren und sind diese Bedingungen dahin zu verstehen, daß dem Weglassen des Ausdrucks "privatrechtlich" keine das Haftpflichtversicherungssystem abändernde Bedeutung zukommt. Die unbefangene Würdigung ergibt vielmehr, daß es sich um eine verkürzte Darstellungsform handelt, wie sie auch sonst

unter II.2.c) auf Seite 28-35.

Zum Teil durch ausdrückliche Bezugnahme auf die AHB, so z.B. § I III der Betriebs- und der Privatzusatzbedingungen, zum Teil durch Bezugnahme auf den zugrundeliegenden Versicherungsvertrag, der seinerseits wiederum von den AHB beherrscht wird, so § I II Herstellungszusatzbedingungen, § I I Besondere Bedingungen (außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko) und § I I landwirtschaftliche Besondere Bedingungen.

Angesichts der besonderen Struktur des Gewässerschadenrisikos, bei der es in der Mehrzahl der Fälle nur zu öffentlicherechtlichen Verfügungen und nicht zu einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme kommt, muß nier die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf privatrechlicher Basis genügen; das Ergebnis ist darüber hinaus zu relativieren, daß in gewissen Fällen schon die Möglichkeit eines nypothetisch zu unterstellenden zivilrechtlichen Ersatzanspruchs (bei tatsächlich allein öffentlich-rechtlicher Regelung der Anspruchsberechtigung) genügt. Vgl. dazu wiederum die Ausführungen unter II.2.c) auf Seite 28-35.

in den Betriebshaftpflichtversicherungsbedingungen und in den Umschreibungen des primären Deckungsumfangs, z.B. der Privathaftpflichtversicherung, zu finden ist 32). Für eine solche Interpretation spricht des weiteren, daß in den Erläuterungen sowohl zu den Betriebs- wie zu den Privatzusatzbedingungen in Ziff.l ausdrücklich die aus § l I AHB stammende Begriffsformel der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wiederholt worden ist 33).

Eine Abanderung hat sich allerdings für die erwännten Zusatzbedingungen ab 1979 durch den damals neu eingeführten § 7 ergeben³⁴⁾. Durch diesen sind nämlich abweichend von § 1 AHB Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers eingeschlossen, auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt. Diese Sonderregelung, die nur für das Anlagenrisiko gilt, bedarf daher gesonderter Betrachtung³⁵⁾.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß – abgesehen von dem eben erwähnten Sonderfall des § 7 der Zusatzbedingungen – grundsätzlich die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungspolicen von einer Haftung des Versicherungsnehmers aus § 22 WHG oder aus anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ausgehen³⁶).

bb) Bewertung der in § 1 der Betriebs- und Privatzusatzbedingungen vorgesehenen Deckungseingrenzung auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetze

In den Betriebs- und Privatzusatzbedingungen heißt es übereinstimmend in § 1, daß die Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden

³²⁾ Vgl. deren Abdruck bei Prölss-Martin VVG²³ auf S.997-999.

³³⁾ VA 1965 S. 3 u. 5.

³⁴⁾ VA 1979 S. 349 u. 350.

³⁵⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II 2. d) auf Seite 40-46.

Dafür, daß dieses Ergebnis für den Rettungskostenersatz im gewissen Umfang relativiert wird, vgl. aber Anm. 30 und vor allem die Ausführungen unter II. 2. c) auf Seite 28-35.

Gesetzen mitversichert sei. Diese Formulierung stellt erkennbar darauf ab, daß die Versicherer eine künftige Verschärfung der Gewässerschadenhaftung nicht mittragen wollen. Man kann sich eine solche Haftungsverschärfung allerdings kaum vorstellen. Denn sowohl nach § 22 I wie nach § 22 II WHG besteht eine Gefährdungshaftung ohne summenmäßige Begrenzungen. Theoretisch wäre es allerdings denkbar, daß die Haftung nach § 22 II WHG der nach § 22 I künftig in der Weise angeglichen wird, daß entgegen der heute geltenden Regelung für die aus dem Betrieb von Anlagen entstehenden Schäden auch im Falle der nöheren Gewalt gehaftet werde³⁷⁾.

Für einen solchen Fall brauchten die Versicherer aber ohnedies nicht einzutreten, da sie in § 6 der erwähnten Zusatzbedingungen die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen haben, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben 38).

Anm.21 zu § 22 WHG m.w.N.

Vgl. dazu die Ausführungen unter II. 2. f) cc) bbb) auf
Seite 77-79. Eine Verschärfung der Haftung nach § 22 II WHG
wäre aber auch in der Weise möglich, daß die Gefährdungshaftung auch dann eingreift, wenn die gewässerschädlichen
Stoffe erst dadurch ihre Gefährlichkeit gewinnen, daß sie
verbrennen und in dieser veränderten Form mit dem Löschwasser in das Grundwasser oder andere Gewässer geraten. BGH
2.XII.1982 NJW 1983 S.2029-2030 = VersR 1983 S.248 hat für
die heute geltende Gesetzesfassung das Eingreifen der
Gefährdungshaftung in einem solchen Grenzfall verneint, so
daß dann eine Haftung nur gegeben ist, wenn ein Verschulden
vorliegt.

Daß im Rahmen des § 22 I WHG für nöhere Gewalt genaftet werde, ist im übrigen trotz der scheinbar eindeutigen Gesetzesfassung nicht unumstritten. Vgl. dazu BGH 11.1.1971 VersR 1971 S. 420-423 (423); das Gericht geht – wenn auch nur obiter dictum – als selbstverständlich davon aus, daß sich aus der Gesetzesfassung ergebe, daß nach § 22 I WHG auch für die Fälle höherer Gewalt gehaftet werde. BGH 30.V.1974 BGHZ Bd 62 S. 351-361 (357) läßt das dagegen mit dem Bemerken dahingestellt sein, daß diese Auffassung zu einer sehr weitgehenden Haftung führe. Für eine solche die höhere Gewalt umfassende Haftung: Mankowski, Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Haftpflichtversicherung, Diss. Hamburg, Karlsruhe 1964, S.11, wohl auch Sieder-Zeitler (u.A.), WHG-Komm., München (Stand) 1985, Anm.39 zu § 22 WHG; a.M. im Ergebnis Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, München 1976, Randziff.289, Gieseke-Wiedemann-Czychowski, WHG-Komm., München 1985, 4.Aufl., Anm.21 zu § 22 WHG m.w.N.

Unabhängig von der praktischen Bedeutung der Klausel stellt sich die Frage nach der rechtlichen Einordnung. Dazu bedarf es der Klärung, welche rechtliche Bedeutung einer solchen Haftungsverschärfung im Gefüge des Haftpflichtversicherungsvertrages zukommt. Die Überlegung ergibt, daß eine solche Haftungsverschärfung dem Rechtsinstitut der Gefahrerhöhung zuzuordnen ist, und zwar dem in § 27 VVG geregelten Fall einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintretenden Erhöhung³⁹⁾. Die gesetzlichen Regeln über die Gefahrerhöhung räumen dem Versicherer ein Kündigungsrecht ein. Dieses ist nach § 27 I VVG i.V.m. § 24 II binnen Monatsfrist auszuüben. Macht der Versicherer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so muß er nach 6 28 II 2 VVG für das erhöhte Risiko eintreten. Die Formulierung in § 1 der Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung will sich ersichtlich von dieser gesetzlichen Regelung lösen. Sie bringt in verkürzter Form zum Ausdruck, daß die Versicherer für Gefahrerhöhungen, die auf Veränderung gesetzlichen Haftungsbestimmungen der beruhen, nicht eintreten wollen. Die für die Leistungsfreiheit des Versicherers in solchen Fällen vorgesehene Kündigungspflicht soll damit abbedungen werden. Es fragt sich, ob eine solche Regelung rechtlichen Bestand nat oder nicht. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß die Vorschriften der 9§ 16-29 a VVG nach § 34 a VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abdingbar sind. Daraus folgt, daß

So OLG Köln 28.XII.1912 VA 1912 Ann. S.107-108 Nr. 694 für die damals zu beurteilende Einführung der Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeughalter; ebenso zur Grundsatzfrage, ob in gesetzesorientierten Versicherungszweigen die Änderung bestehender oder der Erlaß neuer Gesetze eine Gefahrerhönung bedeuten kann aus Anlaß einer für die Rechtsschutzversicherung bedeutsamen gesetzlichen Gebührenerhöhung, Werber Versk 1976 S. 897-901, Prölss-Martin²³ Anm. 2 A b zu § 23 VVG, Rittner NJW 1976 S. 1529-1532; anderer Meinung zu § 9 ARB BVerwG 24.II.1976 NJW 1976 S.1549-1550 = Versk 1976 S.377-378, diesem zustimmend Suppes Versk 1977 S.396-398, zweifelnd, ob eine solche allgemeine (generelle) Änderung des Haftpflichtrechts für gewisse Betriebe im Sinne einer Gefährdungshaftung dem Rechtsbegriff der Gefahrerhöhung zugeordnet werden kann, Möller in Bruck-Möller⁸ Bd. I Anm. 8 zu § 23 VVG.

dem Hinweis auf die zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine rechtswirksame Haftungsausgrenzung beigemessen werden darf. Es liegt vielmehr der Versuch vor, die zugunsten des Versicnerungsmehmers zwingenden Vorschriften über die Gefahrerhöhung zu umgehen. Demgegenüber kann nicht so argumentiert werden, daß es sich um eine zulässige primäre Risikobeschreibung handle, die den Vertragspartnern offenstehen müsse. Der Fall ist vielmehr nicht anders zu beurteilen. als wenn nicht eine versteckte Formulierung benutzt worden wäre, sondern das Problem in einer Bedingungsbestimmung präzise wie folgt beschrieben worden wäre: "Im Falle einer Gefahrerhöhung durch Verschärfung gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen ist der Versicherer im Umfang der Haftungsverschärfung entgegen § 28 II VVG auch für den Fall immer leistungsfrei, daß er nicht gemäß § 27 I VVG gekündigt nat." Anhand einer solchen verdeutlichenden Umformulierung wird der Verstoß gegen § 34 a VVG unübersehbar 40).

b) Schadenarten

Bezüglich der gegenständlichen Beschreibung des Versicherungsschutzes finden sich in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen unterschiedliche Formulierungen. So heißt es zum Teil, daß die Haftpflicht versichert sei, die sich daraus ergebe, daß Stoffe in ein Gewässer gelangen⁴¹⁾. Sehr häufig findet sich aber auch die Formulierung, daß die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) versichert sei⁴²⁾. Diese unter-

⁴⁰⁾ Ähnliches:gilt für § 1 IV AHBStr; vgl.dazu Bd IV Anm. G 121.

^{50 § 1} I und § 8 Betriebszusatzbedingungen.

So § 1 I Privatzusatzbedingungen, § 8 b) Betriebszusatzbedingungen, § 1 I landwirtschaftliche Besondere Bedingungen, § 1 I Herstellungszusatzbedingungen und § 1 I sowohl der Besonderen Bedingungen für die Privat- wie für die Betriebshaftpflichtversicherung.

schiedlichen Ausdrucksweisen knüpfen an entsprechende Begriffsbildungen in § 22 I, II WHG an. Sprachlich wäre es bei der zweiten Formulierung allerdings besser gewesen, wenn es heißen würde, daß die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) und deren mittelbare oder unmittelbare Folgen versichert sei. Denn damit würde unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß auch Versicherungsschutz für die Beschädigung der Gewässer selbst gewährt werden soll. Es steht aber ausser Frage, daß auch und gerade unter der sprachlich beanstandeten Formulierung dieses Risikos vom Versicherungsschutz erfaßt werden soll.

Bemerkenswert ist, daß die Einstandspflicht des Versicherers sich nicht nur auf den Gewässerschaden und den daraus entstehenden Sachschaden erstreckt, sondern auch auf Vermögens- und Personenschäden. Es wird demgemäß hinsichtlich der denkbaren Schadenarten ein nahezu umfassender Versicherungsschutz angeboten.

Nicht ausdrücklich bei der Beschreibung der Hauptverpflichtungen des Versicherers ist aber im Bedingungstext der Fall geregelt, daß aus einer Anlage des Versicherungsnehmers Stoffe austreten, die vor dem Erreichen eines Gewässers nicht nur das Grundstück des Versicherungsnehmers verseuchen, sondern auch in ein fremdes Grundstück dringen und dieses damit beschädigen. Diesen Fall haben die Bedingungsverfasser nur unter dem Gesichtspunkt des Rettungskostenersatzes gesehen und ihn dort mitgeregelt 43). Sie sind dabei aber ersichtlich nur von dem Regelfall ausgegangen, daß die betreffenden Stoffe sich zunächst auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers ausbreiten. Zumeist dürfte es für den Versicherungsnehmer auch im Ergebnis keinen Unterschied ausmachen, ob solche Schäden über die eigentliche Hauptlei-

⁴³⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II. 2. c) auf S.28-40.

stung des Versicherers oder als Rettungskosten ersetzt werden. Allerdings spricht mehr für eine Zuordnung zur Hauptverpflichtung des Versicherers, da vom BGH44) ein Fingreifen der Gefährdungshaftung nach § 22 WHG auch für den Teil eines Schadens bejaht worden ist, der darin besteht, daß frei gewordene Stoffe ein Gewässer bedrohen und ohne Rettungsmaßnahmen mit Sicherheit in ein Gewässer gelangen würden. Zu bedenken ist aber vor allem der Fall, daß aus den Anlagen des Versicherungsnehmers zwar gewässerschädliche Flüssigkeiten austreten, die sein Grundstücks beeinträchtigen, aber auch das des Nachbarn, ohne daß ausnahmsweise eine Gefährdung eines Gewässers unmittelbar bevorsteht. Das mag damit zusammenhängen, daß die genannten Grundstücke auf ihrer gesamten Oberfläche mit einem sehr dicken Asphaltbelag abgedeckt sind, der durch die gewässerschädliche Flüssigkeit zwar in den oberen Teilen angegriffen wird, aber - davon abgesehen ein Eindringen in den darunter liegenden Erdboden und damit in das Grundwasser oder ein sonstiges Gewässer endgültig verhindert. Hier greift nach dem Text der aufgeführten Bedingungen der Schutz der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nicht ein. Indessen handelt es sich bezüglich des Schadens am Nachbargrundstück um einen bei der Formulierung des Bedingungswerkes übersehenen typischen Fall, der nach Sinn und Zweck des Vertragswerks dem primären Deckungsbereich zuzuordnen ist⁴⁵⁾. Da der Eintritt des schädlichen Stoffes in ein Gewässer in dem gedachten Beispielsfall gerade nicht unmittelbar bevorstand, kommt auch nach der erwähnten BGH-Entscheidung vom 28.I.1981 eine Gefährdungshaftung aus § 22 II WHG nicht zum Tragen. Es ist aber möglich, daß eine Verschuldenshaftung aus § 823 I. II BGB und - bei Bestehen eines entsprechenden vertraglichen Bandes - eine solche aus positiver Forderungs-

⁴⁴⁾ BGH 8.I.1981 BGHZ Bd 80 S.1-7; kritisch dazu U.Hübner in: 25 Jahre Karlsruher Forum, Beiträge zum Haftungs- und Versicherungsrecht, Karlsruhe 1983, S.126-129.

⁴⁵⁾ Zum Schaden am eigenen Grundstück des Versicherungsnehmers in diesem Beispielfall vgl. die Ausführungen unter II. 2. c) auf S.35-40.

verletzung gegeben ist. Es ist dann Aufgabe des Versicherers, diese Schadenersatzansprüche des Dritten, soweit sie begründet sind, zu erfüllen und, soweit sie unbegründet sind, abzuwehren (§ 3 II Ziff. \cdot\) AHB). Gerade für einen solchen Fall zeigt sich die Bedeutung der Erkenntnis, daß von den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen nicht nur Ansprüche aus §\cdot\) 22 I, II WHG erfaßt werden, sondern daß der Versicherungsnehmer auch gegen die Inanspruchnahme aus anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geschützt wird 46).

c) Rettungskostenersatz

aa) Grundsätzliches

Nach § 62 I VVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Diese Bestimmung gilt auch für die Haftpflichtversicherung. Sie wird daher zu Recht auch in § 5 Ziff.3 S. 1 AHB wiederholt. Als Korrelat dieser Rettungslast sient § 63 I VVG den Ersatz der durch die Erfüllung der Obliegenheit dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten durch den Versicherer vor. Das gilt auch dann, wenn die Bemühungen des Versicherungsnehmers erfolglos geblieben sind. Diese Bestimmung des § 63 I VVG wird in etwas abgewandelter Fassung mit in den wesentlichen Punkten übereinstimmendem Wortlaut in allen Gewässerschadenbedingungswerken wiederholt⁴⁷⁾. Der Grund dafür, daß diese Verpflichtung zum Rettungskostenersatz - abweichend von der Regelung in den AHB - ausdrücklich

⁴⁶⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II. 2. a) aa) auf S.18-22. Vgl. § 3 Betriebs- und Privatzusatzbedingungen, § 3 Herstellungszusatzbedingungen und § 2 der Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko) sowie § 2 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftung aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebsnaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

hervorgehoben wird, ist der, daß der Ersatz solcher Kosten, bei denen es nämlich um die Beseitigung der Verunreinigung des Erdbodens zwecks Verhinderung eines Gewässerschadens geht, einen wesentlichen Teil der Leistungen des Versicherers in dieser Versicherungsart ausmacht⁴⁸⁾.

Dieser Lebenswirklichkeit tragen im besonderen Maße die Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen Rechnung. Ursprünglich hieß es unter Ziff. 4 dieser Erläuterungen⁴⁹⁾. daß Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen bereits von dem Zeitpunkt an entstehen, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorstehe. In den heute üblichen Erläuterungen heißt es dagegen etwas abgewandelt, daß Rettungskosten im Sinne des § 3 der Zusatzbedingungen bereits dann entstenen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses onne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Ein großer Unterschied ist zwischen den beiden Formulierungen nicht festzustellen. Man könnte allerdings hinsichtlich der zuerst genannten Formulierung auf eine Entscheidung des BGH⁵⁰⁾ zu 6 5 Ziff.3 S.1 AHB verweisen, nach der die Rettungsobliegenheit nicht schon mit dem Dronen des Versicherungsfalls, sondern erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls beginne. In jener Entscheidung ging es um Schadenersatzsprüche von Mietern eines Versicherungsnehmers wegen der über mehrere Jahre sich erstreckenden Deckeneinstürze in den vermieteten Räumen. Der Versicherer hielt sich für leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer dadurch in grober Fahrlässigkeit gegen die Rettungsobliegenheit nach § 62 VVG verstoßen habe, daß er nicht nachhaltig die Rechte gegenüber dem Architekten und Bauherrn gewahrt nabe. Der BGH

Dem Verfasser stehen Statistiken über die Aufgliederung der Leistungen der die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung betreibenden Versicherer nicht zur Verfügung. Nach den Schadenserfahrungen darf aber abgeschätzt werden, daß - abgesehen vom Abwässer- und Einwirkungsrisiko - mehr als 90 % der Leistungen der Versicherer sich auf die Kosten der Beseitigung von Grundstücksverunreinigungen beziehen und weniger als 10 % auf die Reinigung verseuchter Gewässer.

⁴⁹⁾ Vgl. VA 1965 S. 4 und VA 1967 S. 144. 50) BGH 18.I.1965 BGHZ Bd 43 S.91-94.

lennte diese Auffassung mit dem zutreffenden Argument ab, daß ein zu frühes Einsetzen der Rettungslast 9 152 VVG. durch den der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für grobe Fahrlässigkeit genieße, teilweise seines Sinngehalts because 51). Diesen Begriffsbildungen past sich die zweite Formulierung sicher besser an. Es wäre aber verfehlt, diese Erläuterungen im Sinne einer materiellen Abweichung von dem Versicherungsschutzbereich zu verstehen, der sich aus jener Entscheidung des BGH vom 18.1.1965 ergibt. Zwar hat der BGH die Gefahr künftiger Deckeneinstürze nicht unter die Rettungslast des Versicherungsnehmers subsumiert. Es entspricht aber einer auf Sinn und Zweck der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abstellenden Interpretation, den Beginn eines Versicherungsfalls im Sinne des § 62 I VVG auf den Zeitpunkt des regelwidrigen Austretens von gewässerschädlichen Stoffen aus Behältnissen aller Art auf das ungeschützte Erdreich festzulegen⁵²⁾. Was in den Erläuterungen dabei als Schadenereignis angesprochen wird, ist bei präziser Sicht der Dinge die zeitlich spätere Folge eines solchen Schadenereignisses⁵³⁾. Jedenfalls wäre es jedem Rechtsbürger gewiß unverständlich, wenn seine Rettungslast nicht mit dem Austritt von Öl aus einer undichten Tankanlage beginnen sollte, sofern sich aus einem solchen Geschenen, wie das zumeist der Fall ist, die Gefahr der Schädigung eines Dritten ergibt.

Dafür, daß aber nach allerdings bestrittener Auffassung in den anderen Schadenversicherungsarten im Bereich der Rettungslast die sogenannte Vorerstreckungstheorie gilt, vgl. Bruck-Möller-Sieg⁸ Bd II Anm. 28-31 zu § 62 VVG m.w.N., ferner Prölss-Martin²³ Anm. 1 A zu § 62 VVG.

Anders Bruck-Möller-Sieg Bd II Anm. 31 zu 9 62 VVG; Möller nimmt eine vertragliche Vorerstreckungsvereinbarung für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung an. Wie hier schon Huber VersR 1964 S.911; vgl. aucn Bd IV Anm.

Vgl. zu diesem Problemkreis auch die Ausführungen zur Zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes unter II.4 auf S.90-145. - Für die sog. "Kleckerschäden" ist es die Benetzung des Erdreichs, die in diesem Sinne den Beginn des Versicherungsfalles ausmacht, ohne daß desnalb etwa alle diese Tropfen als ein einneitliches Ereignis im Sinne der zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes zu bewerten wären.

In den erwähnten Erläuterungen neißt es weiter a.a.O., daß es für die Erstattung von Rettungskosten unerheblich sei, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sei. Dieser Hinweis stellt indessen für Rettungskosten keine Besonderneit dar. Vielmehr hat das das Reichsgericht schon 1926 für einen Fall entschieden, bei dem der Versicherungsnehmer durch eine Verfügung einer Ortsbehörde angehalten worden war, eine kaskoversicherte Schute zu neben⁵⁴).

Hinsichtlich solcher öffentlich-rechtlicher Verfügungen ist zu beachten, daß sie zwar materiell-rechtlich Rettungskosten betreffen, soweit es sich um das Grundstück des Versicherungsnehmers nandelt, daß eine solche öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aber auch bezüglich eines Nachbargrundstücks gegeben sein kann, auf das sich beispielsweise die aus dem defekten Tank des Versicherungsnehmers stammende Ölflut ergießt. Dann betrifft diese behördliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers insoweit keinen Rettungskostenersatz, sondern die Hauptleistung des Versicherers, nämlich die Erfüllung eines begründeten Schadenersatzanspruchs (oder je nach Fallgestaltung die Abwehr eines unbegründeten Anspruchs). Bezüglich dieser Hauptleistung des Versicherers muß an sich nach der Grundkonzeption des § 1 Ziff.1 AHB eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf der Basis gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erfolgen. Das ist indessen für den geschilderten Fall dahin umzuwerten, daß die Möglichkeit einer privatrechtlichen Inanspruchnahme durch den Nachbarn genügt, um die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers zu begründen. Anders zu entscheiden würde bedeuten, den Versicherer von dem nach der Grundkonzeption der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen erkenn-

⁵⁴⁾ RG 3.II.1926 RGZ Bd 112 S.386; vgl. auch Bd IV Anm.F 85.
Insoweit liegt daner entgegen der Auffassung von Littbarski
VersR 1987 S.130 keine Abweichung von § 1 Ziff. 1 AHB vor.

bar abgegebenen Leistungsversprechen zu entlasten, den Versicherungsnehmer von der begründeten Inanspruchnahme aus Gewässerschäden und damit verbundenen Schäden freizuhalten. Dazu besteht aber keine Veranlassung. Denn Sinn und Zweck dieser Versicherungsart, in der es in der Mehrzahl der Fälle um öffentlich-rechtliche Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers geht, sprechen für eine solche Leistungspflicht des Versicherers.

Es wäre daher sinnwidrig, dieses erkennbar gewollte Leistungsversprechen nur wegen der rechtstechnisch unvollkommenen Abstimmung der Bedingungswerke zu Lasten des Versicherungsnehmers einzuschränken. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert. daß vom BGH 55) durchaus zutreffend auch entgegen dem Wortlaut des § 1 Ziff.1 AHB eine Eintrittspflicht des Versicherers für einen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bejaht worden ist. Es handelte sich allerdings um den Ausnahmefall, daß ein Vierter den Haftpflichtanspruch des geschädigten Dritten befriedigt hatte und alsdann Ersatz dieser Aufwendungen vom Versicherungsnehmer begenrte. Gent die Behörde in einem Gewässerschadenfall im Wege der Ersatzvornahme vor und verlangt alsdann diese Kosten von dem Versicherungsnehmer, wenn auch im Wege einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme, so lassen sich somit durchaus zu jener besonderen Fallgestaltung, die jenen BGH-Entscheidungen zugrunde lagen. Parallelen ziehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber betont, daß mit diesem Hinweis auf ähnliche Rechtsgestaltungen das oben gewonnene Ergebnis nicht eingeschränkt werden soll. Vielmehr bedarf es einer Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde nicht, um die dargestellte Eintrittspflicht des Versicherers auszulösen. Es genügt schon die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch eine öffentlich-rechtliche Verfügung, um die Eintrittspflicht des Versicherers nach § 3 II Ziff. 1 AHB (Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Forderungen) auszulösen.

⁵⁵⁾ BGH 26.XI.1959 VersR 1960 S.73-75, 5.III.1964 VersR 1964 S.474.

Die dergestalt nach der Interessenlage in dem erörterten Beispielfall vorgenommene Reduktion des Wortlauts des 9 1 Ziff. I AHB auf das erkennbar Gewollte in dem Sinne, das schon die Möglichkeit einer privatrechtlichen Inanspruchnanme pei tatsächlich nur vorliegender öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme genügt, bedarf noch einer Ergänzung. Diese ist dahin vorzunehmen, daß diejenigen Fälle gleichzustellen sind, in denen tatsächlich nur öffentlich-rechtliche Ansprüche gegeben sind, aber nach dem Sinn der Vertragsregelung Versicherungsschutz zu gewähren ist. Hier ist insbesondere an die Beschädigung des Grundwassers zu denken. Vom BGH ⁵⁶⁾ ist angenommen worden, daß der Grundstückseigentümer auch bezüglich der Verunreinigung des Grundwassers zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach § 22 WHG berechtigt sei, da er in seinen eigenen Rechten unmittelbar betroffen worden sei.

Diese Frage ist aber auch einer abweicnenden Beurteilung zugänglich. So hat das BVerfG 57 die Regelung des Wassernaushaltsgesetzes so verstanden, daß der Gesetzgeber das Grundwasser einer vom Grundeigentum losgelösten öffentlichrechtlichen Benutzungsordnung unterstellt nabe. Folgt man dieser Auffassung, so müßte das eigentlich zur Konsequenz haben, daß dann ein Ersatzanspruch des Grundeigentümers bezüglich des Grundwassers nach § 22 II WHG zu verneinen ist 58). Das würde bedeuten, daß insoweit nur eine öffentlichrechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers möglich ist. Es leuchtet aber ein, daß eine Haftpflichtversicherungsart, die speziell im Hinblick auf Gewässerschäden geschaffen worden ist, auch für dieses Risiko einstenen

⁸GH 8.I.1981 BGHZ Bd 80 S.6; vgl. dazu auch BGH 23.XII.1966
BGHZ Bd 47 S.1-14, der (sehr viel differenzierter) für den
Ersatzanspruch eines Wasserwerks darauf abstellt, ob ein
Recnt zur Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 379
Abs.2 PrWasserG bestanden habe, das nach § 15 I Nr.1 WHG
aufrechterhalten worden sei.

⁵⁷⁾ BVerfG 15.VII.1981 BVerfGE Bd 58 S.300-353 = NJW 1982

S.745-753.
Offen gelassen worden ist diese Frage vom BGH 18.IX.1986
NJW 1987 S.187.

muß 59).

Das Gesagte über diese Modifikation des § 1 AHB darf nicht mißverstanden werden. Es soll keineswegs dafür plädiert werden, daß in jedem Fall, in den eine öffentlich-rechtliche Beseitigungsverfügung gegen den Versicherungsnehmer als Zustandsstörer ergeht, auch eine Eintrittspflicht des Gewässerschadenhaftpflichtversicherers gegeben ist. Vielmehr ist der Sinn der Ausführungen im vorangegangenen Absatz der, daß daneben eine zivilrechtliche Haftung gegeben sein muß (oder aber der Ausnahmefall vorliegt, daß zwar nach traditionellen zivilrechtlichen Grundsätzen eine solche Haftung gegeben gewesen wäre, daß aber durch eine gesetzliche Umgestaltung des Haftungsrechts - sei es auch erst durch das WHG - nur noch eine öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme möglich ist).

Fenlt es an einer solchen Parallelmöglichkeit, so braucht der Gewässerschadenhaftpflichtversicherer nicht einzutreten. Dazu sei folgender Beispielfall wiedergegeben: Ein fremder Tankwagen stürzt von der Straße auf das Grundstück des Versicherungsnehmers. Es ergießt sich eine Ölflut über das Grundstück des Versicherungsnehmers. Dieser wird darauf als Zustandsstörer nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auf Beseitigung in Anspruch genommen (zusammen mit dem als Veranlassungsstörer haftenden Halter) 60). Hier besteht keine

Vgl. dazu auch Bd IV Anm.G 66 a.E. Dort ist zur allgemeinen Haftpflichtversicherung der Beispielsfall gebildet worden, daß der Bund das Wegerecht so ausgestaltet, daß die Beschädigung eines Weges stets nur einen öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch auslöst. Der Versicherungsschutz dafür ist mit Rücksicht auf den traditionellen Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung bejaht worden, sofern nach früherem Recht ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch begründet gewesen wäre und keine wesentlichen Unterschiede in der Ausgestaltung der Haftungsgrundlagen eingeführt worden sind. Für diesen Fall stellt allerdings Friauf, Festschrift für Wacke, S.293-304, die Berechtigung des Staates infrage, den Grundstückseigner entsprechend überkommener Auffassung als Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen. Vgl. dazu Anm.4 m.w.N.

Eintrittspflicht des Versicherers $^{61)}$. Denn es ist keine Möglichkeit für eine zivilrechtliche Inanspruchnanme des Versicherungsnehmers ersichtlich, insbesondere auch keine Haftung aus § 22 WHG gegeben $^{62)}$. Das Gesagte ändert sich auch nicht dadurch, daß der Dritte die Haftungssituation verkennt und den Versicherungsnehmer parallel zu jener Ordnungsverfügung verklagt. Dann muß der Versicherer zwar im Rahmen seiner Verpflichtung zur Abwehr unbegründeter Ansprüche gemäß § 3 I AHB gegenüber diesem Anspruchsbegehren tätig werden. Er schuldet aber nur die Abwehr dieser unbegründeten Ansprüche $^{63)}$.

bb) Einzelheiten

In den Erläuterungen zu den Betriebs- und Privatzusatzbedingungen sowie zu denen der Herstellungszusatzbedingungen in ihren ursprünglichen Fassungen ⁶⁴⁾ gab es keine näheren Erklärungen zum Umfang des Rettungskostenersatzes. In den heute üblichen Fassungen dieser Erläuterungen findet sich dagegen (je nach Bedingungsgestaltung unter Ziffer 3, 4 oder 5) folgende Bestimmung:

"Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers – wie er vor Beginn der Rettungsmaß-

Anm.B 61 und G 5). 64) VA 1965 S.2 und 5, VA 1967 S.144-145.

Zur Frage, wie sich die Rechtslage bei der Eigenschadendeckung gemäß § 7 der Betriebs- und Privatzusatzbedingungen stellt, vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter II.2.d) auf S.40-46.

Vgl. zu diesem Beispielsfall auch schon Bd IV Anm.F 85.
Verkennt das Gericht allerdings die dargestellten Haftungsgrundlagen und kommt es entgegen der materiellen Rechtslage zur Verurteilung des Versicherungsnehmers, so muß der Versicherer dafür einstehen. Denn die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes ist so zu verstenen, daß der Versicherer im Rahmen der Bindungswirkung des Haftpflichturteils auch das Fehlentscheidungsrisiko trägt (vgl. dazu aus neuerer Zeit OLG Hamm 5.X.1977 VersR 1980 S. 1061-1062, 2.X.1985 VersR 1987 S.88-89 und ferner die Rechtsprechungsnachweise bei Prölss-Martin²³ Anm.5 C b aa zu § 149 und in Bd IV

nahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuzienen."

Zu beachten ist bei dieser Abgrenzung, daß nicht auf den Zeitpunkt abgestellt wird, der vor Eintritt des Schadenfalls bestand, sondern auf den vor Beginn der Rettungsmaßnahmen. Der Verf. hat, onne daß es schon solche Erläuterungsbestimmungen gegeben hat, zur Abgrenzung der Eintrittspflicht des Versicherers für Rettungskosten 1970 u.a. folgendes ausgeführt 65):

Durch die Erfüllung der Schadenabwendungslast könne zugleich eine Verbesserung der Position des Versicherunsnehmers herbeigeführt werden, z.B. werde sein Grundstück von einer wertmindernden flüssigkeit (Öl) befreit. Es sei sicher im Grundsatz zutreffend, daß als Rettungskosten auch der sonst nicht unter den Versicherungsschutz fallende Eigenschaden des Versicherungsnehmers zu ersetzen sei (Oberbach II S.87). Es ware aber nicht sachgerecht, in einem Fall der geschilderten Art die Kosten der erforderlichen Erdarbeiten vollen Umfangs zu ersetzen. Vielmehr seien die Schadenminderungskosten nur insoweit zu erstatten, als dadurch keine Bereicherung des Versicherungsnehmers bewirkt werde. Dieser müsse sich also die Wertverbesserung seines Grundstücks abziehen lassen, die darin liege, daß das Grundstück von der Flüssigkeit befreit worden sei. Beweispflichtig für eine derartige Wertverbesserung sei der Versicherer.

Diese Bemerkungen gelten von der Grundüberlegung her, daß der Ersatz von Rettungskosten nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen dürfe, auch heute noch. Es ist aber zu beachten, daß dann keine Wertverbesserung in diesem Sinne vorliegt, wenn die Durchtränkung mit Öl (oder die Durchsetzung mit einem sonstigen gewässerschädlichen Stoff) den Wert des Grundstücks nur desnalb beeinträchtigt,

⁶⁵⁾ Val. Bd IV Anm.F 85.

weil die zuständigen Ordnungsbehörden die Entfernung dieser Stoffe wegen der Gefährdung des Grundwassers verlangen⁶⁶). Es ist daher sachgerecht, wenn in den oben wiedergegebenen Erläuterungen bezüglich der Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers durch die Durchführung der Rettungsmaßnahmen als wesentlich auf die Beschädigung oder Wiederherstellung einer Anlage abgestellt wird. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Anlage im Sinne des § 22 II WHG. Es leuchtet aber ein, daß der hervorgehobene Grundsatz, daß eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die ohnehin entstanden wären, abzuziehen seien, für iede sonstige Einrichtung des Grundstücks gilt. Demgemäß ist dann, wenn ein altersschwacher Zaun im Zuge der Rettungsarbeiten entfernt wird, genauso ein Abzug "neu für alt" von den Kosten der Errichtung eines neuen Zaunes zu machen wie bei dem Wiederaufbau eines Hauses, dessen Abriß mit der Rettungsaktion zwangsläufig verbunden war.

In den vorstehend aufgeführten Beispielsfällen ist vom Eigentum des Versichererungsnehmers an den im Zuge der Rettungsarbeiten beschädigten und wiederhergestellten Sachen ausgegangen worden. Es sei zur Klarstellung betont, daß die Ersatzpflicht des Versicherers auch gegeben ist, wenn der Versicherungsnehmer im Zuge der Rettungsarbeiten fremde Sachen beschädigt, wovon die oben wiedergegebenen Erläuterungen sogar als Regelfall ausgehen. Der Versicherer kann sich bezüglich solcher Rettungskosten auch nicht auf eine der Ausschlußbestimmungen des Haftpflichtversicherungsvertrages berufen, soweit diese Ausschlußklausel nicht seine Verpflichtung ohnedies gegenüber dem Gesamtversicherungsschutzanspruch entfallen läßt. Dann tritt aber das Problem eines Rettungskostenersatzes nicht auf. Wenn der Versicherer daher beweisen kann, daß der Versicherungsnehmer

⁶⁶⁾ Für einen eingeschränkten Rettungskostenersatz hinsichtlich der Entgiftung eines Grundstücks vgl. Littbarski VersR 1987 S.130-132 und dagegen Küpper VersPrax 1987 S.128-129.

den Gewässerschaden vorsätzlich im Sinne des § 152 VVG ⁶⁷) herbeigeführt nat, so ist im Sinne dieser Bemerkungen seine Eintrittspflicnt überhaupt nicnt gegeben. Keinen Sinn würde aber ein Berufen des Versicherers auf § 152 VVG ergeben, wenn er wegen des Gewässerschadens im Risiko ist, aber darauf hinweist, daß im Zuge der Rettungsarbeiten vorsätzlich fremde Sachen beschädigt worden seien. Etwas anderes gilt freilich für durch den Versicherungsnehmer vorgenommene mutwillige Zerstörungen während der Rettungsarbeiten.

Insoweit handelt es sich aber letzten Endes darum, daß eine Ersatzpflicht des Versicherers deshalb nicht gegeben ist, weil es an nach den Umständen des Falles gebotenen Aufwendungen im Sinne des § 63 I VVG fenlt ⁶⁸⁾.

Gleichermaßen kann der Versicherer nicht einwenden, daß er bezüglich der Rettungskosten deshalb nicht im Risiko sei, weil das Grundstück, auf dem es zu dem Austritt gewässerschädlicher Stoffe gekommen war, ein von dem Versicherungsnenmer im Sinne des § 4 I Ziff.6a AHB gemietetes sei ⁶⁹⁾.

Die Grenze der Leistungspflicnt des Versicherers für Rettungskosten stellt nach § 63 I VVG die vereinbarte Versiche-

Zur Verschlechterung der gesetzlichen Regelung dadurch, daß

abweichend von § 152 VVG schon jedes vorsätzliche Abweichen

BGH 13.VI.1973 a.a.O., 21.III.1977 a.a.O., OLG Braunschweig 1.III.1955 VersR 1955 S.245-246 und ferner Bd IV Anm.F 85.

67)

69)

von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führt, vgl. die Ausführungen unter II.2.f) ob) auf S.61-69. Zu beachten ist, daß der Versicherer auch erfolglos aufge-68) wendete Rettungskosten zu ersetzen hat, wenn der Versicherungsnehmer irrtümlich für sein Vorgenen Erfolgsaussichten angenommen hatte. Nach BGH 21.III.1977 VersR 1977 S.709-711 = MDR 1977 S.1001-1002 gilt das aber nicht für durch grobe Fahrlässigkeit zusätzlich verursachte Kosten und Schäden; ebenso Bruck-Möller-Sieg Bd II Amm.21 zu § 63 VVG, Prölss-Martin²³ Anm.2a zu § 63; a.M. noch BGH 13.VI.1973 VersR 1973 S.809-810. Zur Berücksichtigung objektiver und subjektiver Tatumstände für den Umfang des Rettungskostenersatzes vgl. ergänzend Littbarski VersR 1987 S.129-130 und Küpper VersPrax 1987 S.128. Vgl. dazu für unterschiedliche Ausschlußklauseln aller Art

rungssumme dar 70). Nur dann, wenn der Versicherer bestimmte Weisungen erteilt hat, muß er die dadurch entstandenen Aufwendungen auch insoweit ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Trägt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor. wie er die Rettungsarbeiten gestalten will, und billigt der Versicherer ein solches Vorgehen, so ist ein solcher Vorgang häufig einer vom Versicherer gegebenen Weisung gleichzusetzen. Es kommt dabei auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Diese können aber nicht mit rechtlicher Verbindlichkeit dadurch beeinflußt werden, daß es in allen Gewässerscnadenhaftpflichtversicherungsbedingungen heißt. eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers nicht als Weisung gelte. Denn mit dieser Klausel wird versucht, die Auslegung eines Sachverhalts im Bereich des dispositiven Rechts generell zu Lasten des Versicherungsnehmers zu steuern. Das stellt sowohl eine überraschende Klausel im Sinne des § 3 AGBG als auch eine Unbilligkeit nach & 9 I AGBG dar. Ein wesentlicher Faktor des Gesamtgeschehens soll damit bei der Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles stets außer acht gelassen werden. Mit einer solchen überraschenden Gestaltung des Bedingungsrechts brauchte der Versicherungsnehmer nicht zu rechnen. Er durfte vielmehr darauf vertrauen, daß die gesetzliche Regelung des Rettungskostenersatzes nicht zu seinem Nachteil verändert werde 71)

⁷⁰⁾ Keine Anwendung auf die Haftpflichtversicherung findet die Bestimmung des § 63 II VVG, nach der bei einer Unterversicherung die Rettungsaufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 VVG bezeichneten Verhältnis zu erstatten sind. Das ergibt sich daraus, daß es in der Haftpflichtversicherung an einem Versicherungswert fehlt, so daß deshalb begrifflich die Unterversicherungsregeln ausscheiden. Vgl. dazu RG 9.III.1925 RGZ Bd 110 S.259-260 und die weiteren Nachweise in Bd IV Anm. G 37.

⁷¹⁾ Der Sachverhalt ist freilich nicht so gravierend wie im Falle BGH 21.III.1977 a.a.O., in dem der Rettungskostenersatz im Rahmen einer Seekaskoversicherung für ein bestimmtes Risiko gänzlich ausgeschlossen werden sollte. Für die Beanstandung der hier erörterten Klausel auch schon vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes vgl. Bd IV Anm. F 85.

Abschließend ist noch festzuhalten, daß durch die eingangs wiedergegebenen Erläuterungen der Inhalt des Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Rettungskostenersatz nicht erweitert worden ist. Die Erläuterungen stellen vielmehr eine im Prinzip durchaus zutreffende Gesetzesinterpretation dar. Demgemäß gestaltet sich die Rechtslage in denjenigen Fällen nicht abweichend, in denen es bei Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen an derartigen Erläuterungen fehlt ⁷²).

d) Eigenschäden

Eine typische Konstellation der Schadenpraxis in der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist es. daß der Versicherer zumeist schon dann in Anspruch genommen wird, wenn es zu einer eigentlichen Gewässerschädigung gar nicht gekommen ist, sondern nur eine Verseuchung eines Grundstücks festgestellt wird. In diesen Fällen stellt sich die Behördenpraxis durchweg auf den Standpunkt, daß dann auch immer eine Gefahr für die Gewässer gegeben sei, insbesondere für das Grundwasser. Das leuchtet im Prinzip auch ein, da durch das Regenwasser, das in die Erde sickert, die Giftstoffe mit in das Grundwasser getragen werden können. Daraus folgt die große Bedeutung des Rettungskostenersatzes im Bereich der Gewässerschädenhaftpflichtversicherungen ⁷³⁾. Das Gesagte ist allerdings mit einer Einschränkung zu versehen. Diese geht dahin, daß Voraussetzung für eine solche Leistungspflicht die ist, daß die behördliche Annahme zutrifft, daß in der Tat aus dem Vorhandensein von gewässerschädlichen Stoffen im Erdboden auf die konkrete Gefahr des Eintritts eines Gewässerschadens geschlossen werden muß. Ist das nicht der Fall, so läßt sich im Sinne der ursprünglich in VA 1965

⁷²⁾ Das ist z.B. ninsichtlich der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisko) der Fall.

⁷³⁾ Vgl. dazu die Ausführungen im vorangehenden Abschnitt unter II.2.c) auf S.28-40.

S.2-5 veröffentlichten Bedingungsfassungen eine Eintrittspflicht des Versicherers weder unter dem Gesichtspunkt der Hauptleistungspflicht noch unter dem des Rettungskostenersatzes begründen. Indessen hatten die Versicherer wenig Aussichten, einen derartigen Standpunkt in Deckungsprozessen durchzusetzen, solange die Versicherungsnehmer als Argument für eine solche akute Gefährdung auf den überlegenen Sachverstand der für den Umweltschutz zuständigen Behörden hinweisen konnten, von denen, wie bereits hervorgehoben, mit Nachdruck der Standpunkt vertreten wird, daß eine Verunreinigung eines Grundstücks durch gewässerschädliche Stoffe stets die Gefahr einer Verunreinigung von Grundwasser oder Gewässern mit sich bringe. Zur Vermeidung solcher Rechtsstreitigkeiten ist 1979 eine Verbesserung des Bedingungsrechts vorgenommen worden, allerdings nur für den Bereich Betriebs- und Privatzusatzbedingungen 74). sind durch § 7 dieser Zusatzbedingungen nunmehr abweichend von § 1 AHB - auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungssnehmers eingeschlossen, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt nach § 7 I 3 dieser Zusatzbedingungen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Jedoch sind nach § 7 I 4 eintretende Wertverbesserungen abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben nach § 7 II der Zusatzbedingungen Schäden an der Anlage selbst. Gemeint ist damit, wie der Hinweis auf § 1 I der Zusatzbedingungen zeigt, die Anlage, aus der der gewässerschädliche Stoff ins Freie gedrungen ist.

In der Begründung für diese Bedingungsverbesserung heißt es⁷⁵⁾, die begrenzte Mitversicherung von Eigenschäden des Versicherungsnehmers nach den Zusatzbedingungen enthalte eine wesentliche Besserstellung des Versicherungsnehmers.

⁷⁴⁾ VA 1979 S.349-350.

⁷⁵⁾ VA 1979 S. 348.

Sie vermeide darüber hinaus Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern, die sich in der Vergangenheit bei der notwehdigen Abgrenzung zwischen gedeckten und nicht versicherten Schäden oft ergaben. Dieser Gesichtspunkt sowie die Tatsacne, daß eine eigenständige Ölschadenversicherung am Versicherungsmarkt nicht geboten werde, lasse ausnahmsweise den an sich systemwidrigen Einschluß von eigenen Schäden des Versicherungsnehmers in die Haftpflichtversicherung vertretbar erscheinen.

Es wird hier demgemäß unter der gedanklichen Voraussetzung, daß in der Tat nicht der Eintritt eines Gewässerschadens drohte, abweichend von den bisnerigen Bedingungsfassungen die Ersatzpflicht des Versicherers auch für diejenigen Fälle festgeschrieben, in denen nur ein Eigenschaden des Versicherungsnehmers zur Debatte steht. Zu beachten ist allerdings, daß diese Ergänzung der Bedingungen nur auf den durch die Zusatzbedingungen erfaßten Teil des Gewässerschadenrisikos Anwendung findet, also auf das Anlagenrisiko sowie auf das Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko. Es fenlt dagegen an entsprechenden Regelungen ninsichtlich der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko). Eine § 7 der Zusatzbedingungen entsprechende Regelung gibt es auch nicht in den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Soweit es dabei um die Versicherung des sog. Restrisikos geht, ist das durchaus nachzuvollziehen. Soweit aber Versicherungsschutz für Anlagen nach § 1 II dieser Bedingungen gewährt wird, ist jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen daneben auch nach den Zusatzbedingungen für das Haftpflichtrisiko aus weiteren Anlagen Versicherungsschutz geboten wird, § 7 der Zusatzbedingungen für das gesamte versicherte Anlagenrisiko anzuwenden.

Der Sache nach handelt es sich in der Tat um eine Sachversicherung eigener Art. Diese findet dem Wortlaut nach nur

bei unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers Anwendung. Ein Grund dafür, gemietete oder gepachtete Sachen nicht mit einzubeziehen, ist aber nicht ersichtlich. Bedenkt man, daß durch § 7 eine Verbesserung der Rechtsposition des Versicherungsnehmers in bezug auf den Ersatz von Rettungskosten herbeigeführt werden sollte und daß ganz unangefochten ist, daß auch Rettungskostenersatz zu leisten ist, wenn bei der Beseitigung austretender gewässerschädlicher Stoffe gemietete oder gepachtete Sachen beschädigt werden⁷⁶), so ergibt sich daraus die Konsequenz, daß § 7 dieser Betriebs- und Privatzusatzbedingungen auch anzuwenden ist, wenn ein gemietetes oder gepachtetes Grundstück derart beschädigt wird. Es liegt hier einer der seltenen Fälle vor, in denen die Ausschlußklausel des § 4 I Ziff. 6 a AHB stillschweigend abbedungen ist⁷⁷⁾. Es ist hier demgemäß eine Tendenz zur Erweiterung der Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers zu konstatieren. Dabei muß man sich allerdings darüber im klaren sein, daß die meisten dieser Schäden ohnedies zu ersetzen waren, wenn nämlich die geforderte Voraussetzung nachgewiesen werden konnte, daß in der Tat der Eintritt eines Gewässerschadens gemäß der Entscheidung des BGH vom 8.I.1981⁷⁸⁾ unmittelbar bevorstand. Eine solche Argumentation läßt sich allerdings nicht in denjenigen Fällen aufrechterhalten, in denen die Untersuchungen des Bodens erweisen, daß eine Verseuchung schon 10 oder 20 Jahre alt ist, ohne daß sich in der Vergangenheit eine Auswirkung auf irgendein Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ergeben hat. Hier mag die Behörde durchaus öffentlichrechtlich den Standpunkt vertreten, daß die potentielle Gefährdung ausreiche, um eine Beseitigungsverfügung zu rechtfertigen. Dem brauchte versicherungsrechtlich aber nicht gefolgt zu werden. Es konnte auch nicht damit gerechnet

BGHZ Bd 80 S.1-7.

⁷⁶⁾ 77) Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.c) auf S.37-38. In diesem Sinne gibt es auch ein nicht veröffentlichtes Rundschreiben des HUK-Verbandes. Solche Rundschreiben lösen allerdings für den einzelnen Versicherer keinerlei im Rechtssinne verbindliche Wirkung aus. 78)

werden, daß die Rechtsprechung solche Fälle unter § 22 II WHG subsumieren würde. Demgemäß ist insoweit durch die erwähnte Bedingungsänderung eine Zusatzleistung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherer in der Form der Verpflichtung zum Ersatz von Sachschäden geschaffen worden.

Dabei dürfen diese Bemerkungen aber nicht etwa in dem Sinne mißverstanden werden, daß für Altschäden rückwirkend Versicherungsschutz gewährt werde. Das ist nicht der Fall. Vielmenr greifen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall getroffen worden sind, die erwähnten Änderungsregelungen nur vom Zeitpunkt ihrer Vereinbarung zu den betreffenden Haftpflichtversicherungsverträgen ein. Das Problem der heute bekanntgewordenen Altschäden aus verschiedenen Jahrzehnten vor dem Jahre 1979 wird demgemäß durch die nachträglich erweiterte Deckung nicht gelöst. Vielmenr wirkt sich § 7 der Zusatzbedingungen erst aus für solche Schäden, die nach der entsprechenden Vereinbarung dieser Zusatzbestimmungen ab 1979 eingetreten sind.

Nicht gedacht worden ist in der Bedingungsbestimmung nach § 7 des Sonderfalls, daß eine nach natürlicher Auffassung unbewegliche Sache im Rechtssinne eine bewegliche darstellt. Gedacht sei dabei an den Beispielsfall, daß ein Mieter oder Pächter eines Grundstücks auf diesem gemäß einer entsprechenden Gestattung durch den Vermieter oder Verpächter ein Haus errichtet oder eine sonstige fest mit den Grund und Boden verbundene Anlage. Wenn sich der Mieter oder Pächter in dem Miet- oder Pachtvertrag verpflichtet nat, am Ende der Pachtzeit dieses Gebäude oder die sonstige Einrichtung zu entfernen, so handelt es sich im Rechtssinne um eine bewegliche Sache, die nicht dem Immobilienrecht unterfällt⁷⁹⁾. Es leuchtet aber ein, daß nach dem Sinn des

⁷⁹⁾ Das ergibt sich aus § 95 I I BGB, der die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen als nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehörend rechnet, wesnalb sie auch als Scheinbestandteile bezeichnet werden. Vgl. dazu nur BGH 4.VII.1984 BGHZ Bd 92 S.74 m.w.N., 31.X.1986 NJW 1987 S.774 m.w.N.

Versicherungsvertrages auch solche (bjekte als unbewegliche im Sinne des § 7 der behandelten Bedingungen anzusehen sind. Denn von der Risikolage ergibt sich auch insoweit kein Unterschied.

Des weiteren ist zu bedenken, daß es sich bei dieser Zusatzdeckung um eine solche handelt, die in ihrer rechtlichen Einordnung zwischen dem durch die Haftpflichtversicherung zu gewährenden Rettungskostenersatz und einer Sachversicherung eigener Art steht. Das könnte von Bedeutung sein, wenn man auf das Problem der Unterversicherung stößt. Es sei als Beispielsfall daran gedacht, daß die Deckungssummen für einen Haftoflichtversicherungsvertrag bei 2 Millionen liegen, der Wert des verunreinigten Grundstücks aber bei 10 Millionen Deutscher Mark. Dann könnte bei der Regulierung eines solchen Sachschadens die Frage auftauchen, ob bezüglich dieser Eigenschadendeckung die Unterversicherungsregeln Anwendung finden. Angesichts der Herkunft dieser Bestimmung aus dem Haftpflichtversicherungssektor und der Zielsetzung, einen Streit um die Berechtigung eines Rettungskostenersatzanspruchs zu vermeiden, ist indessen davon auszugehen, daß für diese Sonderdeckung vom Versicherer stillschweigend auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet worden ist. Es handelt sich somit um eine Versicherung auf erstes Risiko.

Bemerkenswert ist, daß in § 7 Zusatzbedingungen auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Schadenfalles abgestellt wird. Hingegen wird in den in dem vorangegangenen Abschnitt er-örterten Erläuterungen für die Rettungskosten auf den Zeitpunkt vor Beginn der Rettungsarbeiten abgestellt. Für den Bereich des § 7 Zusatzbedingungen bedarf es demgemäß wegen der Mitversicherung der Eigenschäden der Abgrenzung nicht, ob eine Wertverbesserung des Grundstücks auch in der Befreiung von den das Gewässer bedrohenden Stoffen gesehen

werden könnte⁸⁰⁾. Im übrigen besteht in Übereinstimmung mit den genannten Erläuterungen grundsätzlich kein Versicherungsschutz hinsichtlich der an der Anlage im Sinne des § 22 I WHG entstehenden Schäden.

Schließlich ist zu konstatieren, daß in § 7 Zusatzbedingungen ausdrücklich erwähnt wird, daß – abweichend von § 4 I Ziff.5 AHB – Versicherungsschutz auch bei allmählichem Eindringen der gewässerschädlichen Stoffe in andere Sachen besteht⁸¹⁾.

- e) Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr
- aa) Abgrenzung zwischen Grund- und Zusatzdeckungen

Die Praxis des Haftpflichtversicherungsrechts kennt keine Allgefahrendeckung. Vielmehr wird das Vertragswesen durch den Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos in dem Sinne gekennzeichnet, daß nur für solche Schadenfälle Versicherungsschutz besteht, die sich aus den im Versicherungsschein und Versicherungsantrag aufgeführten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ableiten lassen 82). Dieser Grundsatz darf aber nicht in dem Sinne mißverstanden werden, daß die Versicherungswirklichkeit so ausgestaltet sei, daß für einen Betrieb eine Vielzahl von Versicherungsverträgen gesondert für jedes Risiko bestehe. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Sieht man nämlich von den Sonderregelungen für

82) Vgl. nur BGH 21.II.1957 BGHZ Bd 23 S.358, 23.V.1957 VersR 1957 S.385, 9.XI.1961 VA 1962 S.161-162 Nr.332 =VersR 1961 S.1110; w.N. in Bd IV Anm.G 84.

Anders Littbarski VersR 1987 S.130-132. Dafür, daß eine solche Annahme aber auch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungskosten nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist, vgl. die Ausführungen unter II.2.c) bb) auf S.35-37.

⁸¹⁾ Zur Klarstellung sei allerdings bemerkt, daß der Ausschlußtatbestand des § 4 I Ziff. 5 AHB bezüglich des allmählichen Eindringens von gewässerschädlichen Stoffen in eine Sache regelmäßig auch sonst im Bereich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nicht eingreift. Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.f) auf S.57-58.

Pflichthaftpflichtversicherungen⁸³⁾ ab, so entspricht es überkommener Praxis, daß für alle Haftpflichtrisiken eines Betriebes, für die die Versicherer herkömmlicherweise Versicherungsschutz anbieten wollen, in einer Betriebshaftoflichtversicherungspolice Deckung gewährt wird. Von dieser Praxis ist allerdings teilweise aus Anlaß der Neuregelung des Gewässerschadenrisikos wie auch später für die Produktenhaftpflichtversicherung⁸⁴⁾ abgewichen worden. Bei Auslegung der Haftpflichtversicherungsverträge in bezug auf den primären Deckungsumfang ist aber auch und gerade für Gewässerschäden von dem Gedanken auszugenen, daß die Grundpolice und die Zusatzdeckung als einheitliche Gesamtlösung für den vielschichtigen Komplex der Gewässerschadenhaftpflichtschäden gedacht ist. Das bedeutet in seiner praktischen Konsequenz, daß eine wohlverstandene Abwägung der Risikosphären zwischen der Grund- und Zusatzdeckung im Prinzip zum nantlosen Deckungsanschluß im primären Deckungsbereich führen muß. Die Interpretation darf und muß dabei von einer Gesamtschau ausgehen, die sich an dem Erwartungshorizont redlicher Vertragspartner orientiert. Das bedeutet freilich nicht, daß für jedweden Gewässerschaden Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren ist. Daß ein solcher Schaden gegeben ist oder sein Eintritt unmittelbar bevorsteht, ist freilich - wenn man von dem Sonderfall der Dekkung der Eigenschäden nach § 7 der Betriebs- und Zusatzbedingungen absieht⁸⁵⁾- die erste Voraussetzung für eine Eintrittspflicht des Gewässerschadenhaftpflichtversicherers. Daneben muß aber eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers stehen, die dessen erfolgreiche Inanspruchnanme für den Gewässerschaden auch auf privatrechtlicher Basis als möglich erscheinen läßt⁸⁶). Davon

Als Beispiel sei auf die Pflichthaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter gemäß § 1 PflichtvsG verwiesen.

⁸⁴⁾ VA 1974 S.182-184, VA 1979 S.192.

⁸⁵⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.d) auf S.40-46 dieser Arbeit.

B6) Dafür, das nach den Besonderheiten des Gewässerschadenrisikos regelmäßig das tatsächliche Vorliegen einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme nicht verlangt werden kann, vgl. die Ausführungen unter II.2.c) aa) auf S.31-35.

abgesehen, darf aber als Ausgangsposition für die Auslegung von einer nantlosen Verfugung der Vertragswerke zwischen der Zusatz- und der Grunddeckung, zu der insbesondere die Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden zu zählen sind, ausgegangen werden. Das bedeutet insbesondere, daß alle diejenigen Risiken, die nach der Vertragsausgestaltung nicht dem Anlagen-, Einwirkungs- und Abwässerrisiko im Sinne der Zusatzdeckung zuzurechnen sind, im Prinzip von der Grunddeckung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung erfaßt werden ⁸⁷).

bb) Einzelheiten zu den Altlastschäden

aaa) Vorbemerkung

Für die Beurteilung der sogenannten Altlastschäden steht im Mittelpunkt der Betrachtung die Versicherung der Anlagenhaftung nach den Zusatzbedingungen. Zwar sehen die Betriebszusatzbedingungen auch die Möglichkeit der Mitversicherung des Gewässer- und Einwirkungsrisikos nach § 22 I WHG vor. Die Versicherer haben dieses Risiko aber stets als besonders gefährlich angesehen und nur mit großer Zurückhaltung gezeichnet. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des in § 9 Betriebszusatzbedingungen erwähnten ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsablaufs zumeist in kurzer Zeit feststellbar, so daß hier kaum längere Zeitabläufe nachzuvollziehen sind. Das Gesagte bedeutet, daß im Zusammenhang mit der hier interessierenden Problematik der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Altlasten diese besondere Deckungsart getrost bei der primären Risikoabgrenzung außer Betracht gelassen werden darf⁸⁸⁾.

Theoretisch ist es auch denkbar, daß Schadenfälle zu beurteilen sind, die aus einer Zeit stammen, als zu dem betreffenden Haftpflichtversicherungsvertrag keine speziellen Bedingungen für das Gewässerschadenrisiko vereinbart waren. Dieser seltenen Sonderfälle wird unter III. auf S. 145-149 gedacht.

⁸⁸⁾ Zum eingeschränkten Anwendungsbereich des § 9 Betriebszusatzbedingungen vgl. im übrigen die Ausführungen unter II.2.f) dd) auf S.79-85.

Hinsichtlich der danach maßgebenden Anlagenhaftung heißt es zur näheren Konkretisierung des Risikos nur in § 1 I der Zusatzbedingungen, daß die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für das im Antrag beschriebene Risiko versichert sei. Um was für einzelne Anlagen es sich handelt, muß demgemäß nach dieser Fassung der Bedingungen dem Antrag und der Police entnommen werden. Daß es im Sinne der Bedingungsverfasser lag, das Risiko möglichst genau zu beschreiben, ergibt sich daraus, daß nach § 5 der Zusatzbedingungen die Bestimmungen über die sogenannte Vorsorgeversicherung gemäß § 1 Ziff.2 c und § 2 AHB keine Anwendung finden sollen. Jedenfalls bedeutet das Gesagte, daß genau zu prüfen ist. für welche Anlagen im Sinne des § 22 II WHG Versicherungsschutz gewährt wird oder nicht. Daneben ist aber auch zu bedenken, daß durch die Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden ein Versicherungsschutz für das sogenannte "Restrisiko" gewährt wird. Es ist demgemäß für jeden Fall zu prüfen, inwieweit aus der Grunddeckung, den Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden oder aber aus den Zusatzbedingungen Haftpflichtversicherungsschutz bestenen könnte.

bbb) Im Schrifttum vertretene Auffassungen

Von dem Nebeneinander der verschiedenen Bedingungswerke geht im Prinzip auch Schmidt-Salzer⁸⁹⁾ aus. Er stellt in den Vordergrund seiner Betrachtung die Anlagenhaftung nach § 22 II WHG und weist in seinem instruktiven Aufsatz, der den bemerkenswerten Untertitel "Das übersehene Risiko" trägt, darüber hinaus auch darauf nin, daß die Versicherer in der Vergangenheit regelmäßig für die Versicherung des Gewässerschadenrisikos nur nach Tanks für die Lagerung von Benzin, Benzol, Heizöl und Diesel gefragt haben⁹⁰⁾. Das ist verständlich, da damals das im Vorwort erwähnte besondere Risiko, das zum Beispiel aus der Benutzung von Chlorwasserstoffen entstehen konnte, noch gar nicht bekannt war.

⁸⁹⁾ 90) 8B 1986 S.605-612. a.a.O. S.607.

Schmidt-Salzer schließt aus dieser Vertragsgestaltung, daß die Haftpflicht aus dem Lagern von anderen Flüssigkeiten in Tanks, die nicht ausdrücklich mit in den Versicherungsschutz einbezogen seien, nicht vom Versicherungsschutz der Gewässerschadenhaftoflichtversicherung nach Mapgabe der Zusatzversicherungsbedingungen erfaßt werde. Des weiteren berichtet er aber auch von einer im Bereich der Industriepolicen bestehenden Praxis, sogenannte Pauschalanlagenversicherungen abzuschließen, die zum Teil auch - je nach den Umständen des Einzelfalles - als Globaldeckungen bezeichnet werden⁹¹⁾. Für den Normalfall sogenannter Pauschaldeckungen sieht Schmidt-Salzer dabei als kennzeichnend an, daß eine Erweiterung des Kreises der durch die Versicherung erfaßten Chemikalien nicht erfolge. Nur wenn ausdrücklich weitere Stoffe einbezogen seien, bestene insoweit Versicherungsschutz. Anderes gelte für echte Globalversicherungen, bei denen Deckung für alle in Betracht kommenden Chemikalien gewünscht werde. Sofern die Deckung entsprechend dokumentiert worden sei, sei dann in der Tat der Kreis der von der Deckung erfaßten Chemikalien unbegrenzt. Bemerkenswert ist das Fazit, das Schmidt-Salzer aus diesen Überlegungen wie folgt zieht: Eine generelle für alle Fälle geltende Aussage über die zum Gegenstand der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gewordenen Chemikalien sei nur für den Fall der Einzelversicherung nach den üblichen Anträgen möglich. In den Fällen der Pauschalversicherung komme es auf die jewei-· ligen Risikoermittlungen und Vertragsverhandlungen sowie die Dokumentation an.

Eine Gegenposition wird von Diederichsen bezogen⁹²⁾. Nach seiner Auffassung fallen Verkleckerungsvorgange beim Hantieren an der Lagerungs- oder an der Verarbeitungsanlage ohne weiteres unter das Anlagenrisiko. Unter den Begriff des Restrisikos im Sinne der "Auffangdeckung" könnten die Altlasten aber nicht subsumiert werden. Soweit Gegenstand

⁹¹⁾ a.a.O. S.607-608. 92) VersPrax 1987 S.86-87.

der Versicherung die Haftpflicht aus § 22 WHG sei, ohne dab die in das Gewässer eingebrachten "Stoffe" näher spezifiziert worden seien, sei klar, daß versichert nicht nur das bei Abschluß der Verträge im Vordergrund stenende Risiko auslaufenden Benzins, Heiz- oder Dieselöls sei, sondern daß insbesondere auch die heute als besonders widrig erwiesenen Chlorkohlenwasserstoffe unter den Versicherungsschutz fallen. Der Kreis der versicherten kontaminierenden Stoffe sei nicht begrenzt. Der durch Schmidt-Salzer vorgenommenen Interpretation stünden im übrigen auch die Wertungen der §§ 3 und 9 AGBG, also die Unverbindlichkeit überraschender Klauseln und die Unzulässigkeit der Ausnöhlung des Vertragsleistungsbildes, entgegen.

ccc) Stellungnahme

Der von Schmidt-Salzer a.a.O. vertretenen, im Prinzip einengenden Abgrenzung des Versicherungsschutzes würde man beipflichten können, wenn die Antragspraxis der Versicherer in der Vergangenheit so ausgestaltet gewesen wäre, daß es für den Versicherungsnehmer unabweisbar war, daß er nur für Haftpflichtansprüche bezüglich solcher gewässerschädlicher Stoffe Versicherungsschutz genieße, über die er den Versicnerer im einzelnen entsprechend unterrichtet habe. Das bedeutet, daß die von Schmidt-Salzer vertretene Auffassung nur dann richtig wäre, wenn die Vertragsgestaltung eindeutig dahin ging, daß für den Versicherungsnehmer klar erkennbar war, daß nur ein ausgewählter Teil des Gewässerschädenrisikos unter den Versicherungsschutz gebracht werden würde. Betrachtet man indessen die Fragebogen und die Dokumentationspraxis seit Beginn der Einführung besonderer Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen, so ist als Grundsatz festzustellen, daß das Risiko von den Versicherern nach der Antragsgestaltung und den speziellen Fragen als ein "Flüssigkeitsrisiko" angesehen worden ist. Nach dem Prinzip, daß kleinere Mengen solcher Flüssigkeiten für die Risikobestimmung nicht weiter von Bedeutung sein würden, ist nur nach grösseren Einheiten gefragt worden, nämlich nach Tankanlagen.

Aus dieser Vertragspraxis und Vertragsausgestaltung sind Konsequenzen zu zienen, die im Prinzip mit den von Diederichsen a.a.O. gewählten Abgrenzungskriterien übereinstimmen. Diese Konsequenzen genen zunächst dahin, daß nach diesem Bedingungsaufbau im Grundsatz alle Schäden aus flüssigen Stoffen, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 22 II WHG stehen, regelmäßig auch dem Anlagenrisiko im Sinne der Zusatzbedingungen unterfallen. Darüber hinaus ist auch mit Diederichsen der Begriff der Anlage nicht nur im haftungsrechtlichen, sondern auch im versicherungsrechtlichen Sinne weit zu fassen. Das bedeutet, daß diejenigen Verkleckerungsschäden diesem Deckungsbereich zuzurechnen sind, die im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb einer solchen Anlage entstanden sind. Es muß aber einschränkend gesagt werden, daß nicht alle Verkleckerungsschäden dem Anlagenrisiko zugerechnet werden können. Wenn nämlich ein solches Verkleckern dadurch entsteht, daß eine Maschine gereinigt wird, indem diese nämlich mit in die Erde versickernden gewässerschädlichen Stoffen abgerieben wird, so handelt es sich nicht um einen Schaden, der aus dem Betrieb einer Anlage entstanden ist, sondern um einen solchen, der aus der Benutzung eines gewässerschädlichen flüssigen Stoffes als Arbeitsmaterial folgt. Es liegt daher nahe, diesen Teil des Risikos. bei dem es im übrigen mangels eines zielgerichteten Handelns im Sinne des § 22 I WHG auch an den Haftungsvoraussetzungen für den Einwirkungstatbestand fenlt, dem Risikobereich der Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden zuzurechnen. Diesen Besonderen Bedingungen kommt hier eine große Bedeutung als ergänzender Auffangstatbestand zu. Es war das erklärte Ziel der Versicherer, das Restrisiko bezüglich der Gewässerschäden durch diese Besonderen Bedingungen abzudecken. Darauf konnte und durfte der einzelne Versicherungsnehmer vertrauen. Es liegt daher im Interesse einer einheitlichen Betrachtungsweise, daß alle Gewässerschäden, die nicht mehr dem Anlagenrisiko zuzurechnen sind und bei denen es sich nicht um die Sonderfälle der Haftung aus 9 22 I WHG nandelt, im Sinne eines lückenlos gedachten Versicherungsschutzes vom Deckungsbereich der Besonderen Bedingungen erfaßt werden. Dazu zählt auch das Risiko, daß feste Stoffe zu flüssigen werden und dann, z.B. durch Löschwasser, aus den Lagerhallen austreten und das Erdreich sowie das Grundwasser oder fließende Gewässer in Mitleidenschaft zienen. Dabei ist zu beachten, daß derartige Risiken nach der Rechtssprechung des BGH⁹³⁾ nicht mit unter die Anlagenhaftung nach § 22 WHG fallen. Vor allen Dingen ist aber zu bedenken, daß ein solches Risiko typischerweise dem Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung im überkommenen Sinne zuzuordnen ist.

Die versicherungsrechtliche Einordnung der Altlastschäden muß demgemäß in der Weise erfolgen, daß als versicherte Anlagen des Versicherungsnehmers regelmäßig sämtliche Flüssigkeitsbehälter mit gewässerschädlichen Stoffen anzusenen sind. Daß sich der Versicherer mangels einer besseren Einschätzung des Risikos nur einen Teil dieser Anlagen zum Zwecke der Prämienbemessung hatte aufgeben lassen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Ausgestaltung der Fragebogen zur prämiengerechten Ermittlung des versicherten Risikos ist Sache des Versicherers. In diesem Zusammenhang vom Versicherer begangene Beurteilungsfehler können und dürfen nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß zum Deckungsbereich der Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden nicht nur die von Diederichsen a.a.O. hervorgehobenen Sonderfälle zu zählen sind, bei denen ein Bürobote einen Öltankwagen durch ein Versehen zum Umsturz gebracht hat. Vielmenr ist als sehr wesentlich der oben hervorgehobene Fall anzusehen, daß feste Stoffe, die durch eine chemische Umwälzung (z.B. durch Feuer) sich in flüssige verwandeln, das Grundwasser beeinträchtigen. Darüber hinaus zählen zu diesem Bereich der Eintrittspflicht des Versicherers aber auch Schäden aus Ablagerungen von festen Stoffen, die sich im Laufe der Zeit zersetzen und das Grundwasser beeinträchtigen, ohne daß zu-

⁹³⁾ BGH 2.XII.1982 NJW 1983 S.2029-2030 = VersR 1983 S.248.

gleich der Tatbestand der Anlagennaftung gegeben ist. Jenn wenn eine solche Anlagennaftung gegeben ist, fällt das Kisiko ja onnedies unter den Bereich der Deckung aus den Zusatzbedingungen.

cc) Wegfall der Geschäftsgrundlage und Altlasten

Von Diederichsen ist auch die Frage erörtert worden, ob eine Haftung des Versicnerers für das sogenannte Altlastenrisiko aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurücktreten könne⁹⁴⁾. Diese Erörterungen mögen von ihm angestellt worden sein, weil der Aufsatz von Schmidt-Salzer⁹⁵⁾ den in die Richtung auf dieses Recntsinstitut weisenden Untertitel "Das übersehene Risiko" trägt⁹⁶⁾. Ein Grund für eine Benandlung aieses Versicherungsschutzproblems aus dem Gesichtspunkt dieses Rechtsinstituts mag auch darin liegen, daß gelegentlich gesagt worden ist, daß es sich um nicht versicherbare Schäden handele oder um ein Risiko, für das keine Prämie gezahlt worden sei⁹⁷⁾. Diederichsen⁹⁸⁾ führt in diesem Zusammennang u.a. aus, daß der Grund für die Zurechnung des dem Versicherungsnehmer entstandenen Schadens in der privatautonomen garantieähnlichen Ubernahme der Restitutionsverpflichtung durch den Versicherer liege. Deshalb bestimme der Versicherungsvertrag und dessen Auslegung den Umfang des übernommenen Risikos ... Auch die Anwendung der Regel über Geschäftsgrundlage auf Versicherungsverträge sei damit prinzipiell offen, verbiete sich im vorliegenden Falle aber doch wohl schon mit Rücksicht darauf, daß das Gewässerschadenrisiko insgesamt Gegenstand der versicherungsvertraglichen Regelung sein sollte. Je nach dem Rückgriff auf das Spezifizierungsprinzip oder eine nur pauschale Umschreibung der

⁹⁴⁾ a.a.O. S.85-86.

⁹⁵⁾ BB 1986 S.1723.

⁹⁶⁾ Dafür, daß es sich aus der Sicht der industriellen Versicherungsnehmer keineswegs um ein übersehenes Risiko handelte, vgl. Rohde-Liebenau VersPrax 1986 S.155-159.

⁹⁷⁾ So Grell VW 1987 S.128-129. a.a.O. S.86.

versicherten Wagnisse sei der Versicherungsschutz hinsichtlich unbekannter Risiken mehr oder minder eingeschränkt oder offengehalten worden. So möge das Auftreten von Altlasten in der Tat den Parteien des jeweiligen einzelnen Versicherungsvertrages bei dessen Abschluß unvorstellbar gewesen sein. Umstände, die in den Risikobereich einer Partei fielen, gäben dieser in der Regel nicht das Recht, sich auf das Fehlen oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen. Die Parteien eines Versicherungsvertrages müßten sich bei Übernahme eines bestimmten, klar abgegrenzten Risikos auf diese Risikoverteilung verweisen lassen. Dies könne sich je nach der Gestaltung der Police im Hinblick auf die Altlasten einmal zugunsten des Versicherers auswirken.

Diese Bewertung durch Diederichsen stimmt überein mit der von ihm zutreffend wiedergegebenen Definition des Begriffs der Geschäftsgrundlage⁹⁹⁾. Keineswegs können danach die Versicherer damit gehört werden, daß hier ein leistungsbefreiender Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliege. Freilich handelt es sich im Sinne der Diktion von Schmidt-Salzer um ein übersehenes oder damals nicht erkanntes Risiko, jedenfalls was die Gefährlichkeit anbetrifft. Es ist aber zu bedenken, daß nach Sinn und Zweck des Versicherungsvertrages eine Vielzahl von Haftpflichtgefahren abgedeckt werden sollte. Das gilt auch für solche damals als nicht gefährlich angesehene Risiken, sofern die Voraussetzungen einer gesetzlichen Haftpflicht auf privatrechtlicher Basis oder aber die Möglichkeit einer solchen Inanspruchnahme im Sinne des Rettungskostenersatzes gegeben sind. Die Versicherer können sich von diesem Risiko nicht nachträglich durch die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage lösen. Hier fenlt es angesichts des regel-

⁹⁹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang nur die zitierten Fundstellen RG 3.II.1922 RGZ Bd 103 S.332, BGH 8.X.1957 BGHZ Bd 25 S.382, 12.XII.1963 Bd 40 S.33, 15.XII.1983 Bd 89 S.238-239, 8.II.1984 NJW 1984 S.1746-1748, 10.X.1984 NJW 1985 S.314, 26.II.1987 NJW 1987 S.1630, sämtlich m.w.N.; ferner speziell für Versicherungsverträge Werber VersPrax 1985 S.40-42, 53 m.w.N.

mäßig mit einem Haftpflichtversicherungsvertrag übernommenen Zufallrisikos in dem Sinne, daß es ungewiß ist, ob es jemals zu einer Zanlungsverpflichtung des Versicherers kommen wird, an den tatbestandlichen Voraussetzungen für den Wegfall der Geschäftsgrundlage 100).

f) Ausschlußtatbestände

aa) Vorbemerkung

Aus dem Aufbau der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen ergibt sich, daß grundsätzlich neben den Zusatzbedingungen oder den Besonderen Bedingungen auch die Bestimmungen der AHB zur Anwendung kommen 101). Die AHB treten allerdings insoweit zurück, als sich aus dem Gewässerschadennaftpflichtversicherungsrecht entgegengesetzte Regelungen ergeben. Eine solche ausdrücklich von § 152 und § 4 II Ziff.1 AHB abweichende Regelung wird z.B. in dem nachfolgenden Abschnitt bezüglich des Ausschlusses der Vorsatzschäden erörtert¹⁰²⁾. Daneben ist durch die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen eine Reihe von Ausschlußtatbeständen neu in die Allgemeine Haftpflichtversicherung eingeführt worden, die sich nicht auf im allgemeinen Haftpflichtversicherungssektor übliche Vorbilder

Vgl. dazu die Bemerkungen unter II.2.f) bb) auf S.61-69.

Dabei ist im übrigen auch zu bedenken, daß das Institut der Gefahrerhöhung als spezielle Regelung ohnedies teilweise die Rechtsgrundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage auf diesem Risikobereich verdrängt (vgl. dazu Bruck-Möller⁸ Bd I Anm. 4 zu § 23 m.w.N.). Eine andere Frage ist es, ob einem Versicherer angesichts einer nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse auch für fest abgeschlossene Verträge eine Prämienanpassung zugebilligt werden müßte oder in solchen Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zuzugestehen ist, falls das für die Sanierung dieses Versicherers erforderlich ist (vgl. dazu für Prämienanpassungsüberlegungen Werber a.a.O. und zu einer solchen Kündigung Möller a.a.O. Anm. 41 zu § 13 VVG m.w.N.).

¹⁰¹⁾ In diesem Sinne ausdrücklich § 1 III Betriebszusatzbedingungen, § 1 II Privat-Zusatzbedingungen und sinngemäß auch § 1 II Herstellungszusatzbedingungen, während sich dieser Grundsatz für die Besonderen Bedingungen daraus ergibt, daß diese im Regelfall nur als Annex zu einer auf den AHB beruhenden Grunddeckung zur Anwendung kommen.

stützen können. Es nandelt sich um die durch die Überschrift "Gemeingefahren" nur unvollkommen charakterisierten Ausschlußtatbestände der verschiedensten Art¹⁰³⁾. Fs nicht die Aufgabe dieser Untersuchung, die Vielzahl der speziellen Ausschlußtatbestände der AHB hier samt und sonders erneut in ihrem Anwendungsbereich zu untersuchen. Insoweit muß vielmehr auf die Erläuterungen in der Kommentarliteratur verwiesen werden 104). Von Bedeutung für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen ist aber, inwieweit sich etwa aus Sinn und Zweck der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen nach Treu und Glauben eine stillschweigende Abanderung einzelner Ausschlußtatbestände der AHB ergeben könnte. Von Bedeutung ist hier inspesondere der Ausschlußkatalog gemäß § 4 I Ziff.5 AHB. Nach dieser Bestimmung sind u.a. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist als erstes an den Fall zu denken, daß Tankanlagen mit gewässerschädlichem Inhalt durchrosten. Bei einem solchen Entwicklungsprozeß könnte die erwähnte allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit eine den Schadeneintritt auslösende Rolle spielen. Voraussetzung ist dafür, daß flüssige Stoffe in verhältnismäßig geringer, fein verteilter Menge (als sogenannte "Tropfen") auf eine Sache einwirken¹⁰⁵⁾. Zu bedenken ist aber, daß spezielle Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen für Tankanlagen angeboten werden, ohne daß in diesen Zusatzbedingungen ein Hinweis darauf gegeben wird, daß ein wesentlicher Teil des durch die primäre Deckungsbeschreibung umfaßten Risikos Schadnaftigkeit solcher Anlagen durch § 4 I Ziff.5 AHB wieder ausgeschlossen sein sollte. Angesichts dessen, daß der Versicherungsnehmer typischerweise gerade dagegen gesichert sein will, daß er wegen des Undichtwerdens der Anlagen nach § 22 II WHG (oder anderen Haftungsbestimmungen) haftpflich-

Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.f) cc) auf S.69-79.
 Vgl. dazu nur Wussow AHB⁸ Anm.1-115 zu § 4 AHB, Prölss-Martin²³ Anm.1-14 zu § 4 AHB (S.968-984) sowie Bd IV Anm.

G 157-272, sämtlich mit umfassenden weiteren Nachweisen. Vgl. dazu nur Mankowski S.63 m.w.N. in Anm.97, ferner Wussow⁸ Anm.18 zu § 4 AHB m.w.N. sowie Bd IV Anm.G 178.

tig gemacht wird, nätte der Versicherer, wenn er dem entgegen für solche Schäden wegen allmählicher Einwirkung von Feuchtigkeit nicht eintreten wollte, das ausdrücklich in den Zusatzbedingungen verankern müssen. Dann hätte der Versicherungsnehmer darauf hinwirken und es angesichts des über Jahrzehnte guten Schadenverlaufs in der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung auch gewiß erreichen können, daß ausdrücklich vereinbart wird, daß auch gegen dieses wesentliche Teilrisiko Deckung gewährt werde. Angesichts des Fehlens eines speziellen Hinweises durfte der Versicherungsnehmer darauf vertrauen, daß er grundsätzlich - von den besonders aufgeführten Ausschlüssen der Zusatzbedingungen abgesehen - bei dem Austreten von Flüssigkeiten aus den der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung primär unterliegenden Anlagen Versicherungsschutz genieße. Eine auf die Interessenlage abstellende Auslegung des Bedingungswerks kommt demgemäß zu dem Ergebnis, daß dieses Risiko mit abgesichert ist. Es liegt eine stillschweigende Abänderung eines Teils des § 4 I Ziff.5 AHB vor 106).

In den Mustererläuterungen zu den Zusatzbedingungen heißt es unter Ziff.2 b, daß die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 I Ziff.5 AHB gelte¹⁰⁷). Soweit das Öl oder andere gewässerschädliche Stoffe hier nicht in Tropfenform austritt, sondern in einer darüber hinausgehenden Menge, kommt diesem Erläuterungssatz nur klarstellende Bedeutung zu¹⁰⁸). Etwas anderes gilt aber für eine tropfenförmige Einwirkung auf die Ungebung. Diese ist dem umfassenden Begriff der Feuchtigkeit zuzuordnen, so daß der Ausschlußgrund des § 4 I Ziff.5 AHB eingreifen könnte, wenn auch die dort verlangte Allmählichkeit gegeben wäre, an der es allerdings angesichts der

¹⁰⁶⁾ Ebenso Haasen VW 1965 S.440, vgl. ferner Bd IV Anm.G 178 m.w.N.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Erläuterungsmuster Ziff.2 b) in VA 1965 S.4 und VA 1967 S.144.

¹⁰⁸⁾ So schon Bd IV Anm. G 178.

Eigenart des Vorgangs regelmäßig fehlen wird. Soweit aber ausnahmsweise auch dieses Tatbestandsmerkmal der Allmänlichkeit gegeben ist, wird durch die für den Versicherer als Vertragsbestandteil verbindlichen Erläuterungen der Dekkungsschutz in den betreffenden Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsverträgen erweitert¹⁰⁹⁾.

In den Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen heißt es ferner in Ziff.2 a. daß mitversichert auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden ist, die dadurch entstehen, daß aus den "versicherten Anlagen oder Behältern" gewässerschädliche Stoffe in Adwasser und mit diesen in Gewässer gelange. Diese Bestimmung ist sinnvoll, da der redliche Versicherungsnehmer einen solchen Deckungsschutz erwartet. Es war aber gut, daß dieses Falls in den Erläuterungen ausdrücklich gedacht wurde. Denn es ist zu bedenken, daß der Abwässerschadenausschluß in der Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung weitgenend so interpretiert wird, daß es nicht darauf ankomme, ob der Versicherungsnehmer es bemerkt habe, daß z.B. infolge des Versagens einer Reinigungsanlage anstelle von sauberem Wasser ungereinigte Stoffe in die Kanalisationsanlage gelangen 110). Dagegen bedurfte es im Grunde genommen keines besonderen Hinweises in § 8 der Zusatzbedingungen darauf, daß abweichend von § 4 I Ziff.5 AHB Versicherungsschutz geboten werde. Denn es war ohnedies klar, daß die Abwässerausschlußklausel hier vollen Umfangs abbedungen ist.

Bedeutsam kann im Zusammennang mit der Haftpflichtversicherung bezüglich des Anlagenrisikos ferner sein, das nach § 4 Ziff.5 AHB Haftpflichtansprüche aus Sachschäden wegen Senkungen von Grundstücken und durch Erdrutschungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Es ist durchaus

Vgl. dazu Bd IV a.a.O.

¹⁰⁹⁾ Vgl. dazu Bd IV Anm.G 178 m.w.N., wo aber nicht hinreichend verdeutlicht wird, daß dort zwischen Haftpflichtversicherungsverträgen mit und ohne Zusatzbedingungen unterschieden werden sollte. 110)

denkbar, daß z.B. durch eine leichte Senkung eines Grundstücks eine Tankleitung reißt und dadurch das eigene Grundstück des Versicherungsnehmers und das des Nachbarn verseucht werden und zugleich eine Verschmutzung und Verunreinigung des Grundwassers eintritt. Würde dann der Ausschlußgrundtatbestand gemäß § 4 I Ziff.5 AHB eingreifen, so würde der Versicherungsnehmer in sehr vielen Fällen, in denen er auf einen sicheren Schutz durch die speziellen Gewässerschädennaftpflichtversicherungen baut, keinen Versicherungsschutz genießen. Seiner Haftung aus § 22 II WHG könnte er sich dabei gegenüber Dritten häufig nicht entzienen. Das ergibt sich daraus, daß nur ein Teil solcher Ereignisse als höhere Gewalt im Sinne des § 22 II WHG qualifiziert werden können, nämlich z.B. die Senkungen von Grundstücken, die nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es besteht hier aber gewiß ein schutzwürdiges Interesse des Versicherungsnehmers an einer Absicherung in der Weise, daß die Ausschlußklausel des § 4 I Ziff.5 AHB in dem eingangs zitierten Ausschnitt keine Anwendung findet. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß der Versicherungsnehmer in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen auf den speziellen Ausschlußtatbestand der Schäden durch höhere Gewalt stößt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt naben. Ein verständiger Versicherungsnehmer wird dabei an Erdbebenschäden oder an ähnlich gravierende Ereignisse denken. Für ihn liegt demgemäß der Schluß nahe, daß er für andere Erdbewegungsschäden, die nicht auf solche Akte nöherer Gewalt zurückzuführen sind, gesichert ist. Angesichts dessen, daß dieser Gedanke durch die Fassung der Bedingungen mehr als nahegelegt wird, ist eine solche Interpretation als sachgerechte Abgrenzung der beiderseitigen Interessen der Parteien des Versicherungsvertrages vorzunehmen. Das Gesagte gilt um so mehr, als ein Hauptargument der Versicherer für die Einführung der speziellen Gewässerschädennaftpflichtversicherungen dieses war, daß eine Beschädigung des Grundwassers und fließender Gewässer keinen Sachschaden darstelle, sondern einen nach § 1 Ziff.3 AHB nur bei spezieller Vereinbarung mitversicherten sog. "reinen" Vermögensschaden [11]. Dieses Argument entbehrte zwar einer fundierten juristischen Begründung [12]. Eine solche Entstehungsgeschichte des Bedingungswerkes legt es aber nach Treu und Glauben nahe, dem Versicherer bei einer Gewässerschädigung das Berufen auf die Sachschäden betreffenden Ausschlußklauseln der AHB zu untersagen. Allerdings verfängt diese Argumentation nicht hinsichtlich des in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungswerken übersehenen Sachverhalts, daß vor einer Gewässerschädigung nicht nur das eigene Grundstück des Versicherungsnehmers, sondern auch noch das eines Dritten verunreinigt wird [13]. Es leuchtet aber ein, daß unter diesen besonderen Umständen der Ausschlußtatbestand des § 4 I Ziff. 5 AHB auch insoweit im Sinne einer einheitlichen Betrachtung als abbedungen anzusehen ist.

bb) Vorsatzschäden

Nach § 61 VVG haftet der Versicherer nicht für einen von dem Versicherungsnehmer (oder dem Versicherten) grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfall. Diesen gesetzlichen Verschuldensmaßstab für das den Versicherungsnehmer in diesem Bereich belastende Verschulden verbessert § 152 VVG dadurch zugunsten des Versicherungsnehmers, daß der Versicherer nur dann nicht haftet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Das bedeutet, daß dem Versicherungsnehmer nach der gesetzlichen Regelung auch für grob fahrlässig herbeigeführte Haftpflichtschäden Versicherungsschutz zusteht. § 4 II Ziff. 1 S.1 AHB drückt das kür-

¹¹¹⁾ Vgl. dazu die Nachweise in Bd IV Anm.G 73.

¹¹²⁾ Ygl. dazu die Ausführungen unter III. auf S.145-149.

Dafür, daß für dieses von den Bedingungsverfassern nur unter dem Gesichtspunkt des Rettungskostenersatzes abgehandelte Risiko auch dann Versicherungsschutz zu gewähren ist, wenn zwar ein Nachbargrundstück beschädigt worden ist, es an einer Gewässerverunreinigung aber fehlt und eine solche auch ausnahmsweise nicht zu erwarten ist, vgl. die Ausführungen unter II.2.b) auf S.26-28.

zer in der Weise aus, daß die Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Das wird zutreffend danin interpretiert, daß der Vorsatz des Versicherungsnehmers (oder des Versicherten) nicht nur die Schadenursache und das Schadenereignis, sondern auch die Schadenfolgen mit umfassen müsse¹¹⁴⁾. Diese Vertragsbestimmung wird ferner vielfach danin ausgelegt, daß sie den Versicherungsnehmer damit günstiger als § 152 VVG stelle, weil dort der Vorsatz des Versicherungsnehmers nicht die Schadenfolge mit umfassen müsse¹¹⁵⁾. Indessen ergibt eine auf den Sinn des § 152 VVG abstellende Interpretation, das auch für diese Bestimmung die Schadenfolge mit vom Vorsatz des Versicherungsnehmers umfaßt sein muß, um den Versicherer in den Genuß der Leistungsfreiheit kommen zu lassen. Demgemäß ist § 4 II Ziff.1 S.1 AHB trotz des unterschiedlichen Wortlauts mit § 152 VVG der Sache nach inhaltsgleich 116).

Eine Einschränkung des danach für die Haftpflichtversicherung sowohl gesetzlich als auch im Ranmen der AHB geltenden Grundsatzes, daß für durch grobe Fahrlässigkeit entstehende Schäden Versicherungsschutz bestehe, ist in allen allgemeinen Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen verankert. Es heißt in diesen Bedingungswerken nämlich, daß

11.I.1973 VersR 1974 S.1069-1071.

So die ständige BGH-Rechtssprechung, vgl. dazu BGH 26.V.1971
VersR 1971 S.806-807, 13.VII.1971 VersR 1971 S.1121,
12.VII.1972 VersR 1972 S.1039, 9.IV.1975 VersR 1975 S.557,
4.VI.1980 VersR 1980 S.817, 23.II.1983 VersR 1983 S.477,
vgl. ferner Bd IV Anm.G 226 a.E. In den Entscheidungen ist
im übrigen immer vom Schadenereignis und seinen Folgen die
Rede. Es wird also zwischen der Schadenursache und dem
Schadenereignis nicht differenziert. Vgl. zu diesem Problemkreis aber BGH 4.XII.1980 BGHZ Bd 79 S.76-89 und die
Ausführungen in dieser Arbeit unter II.4 auf Seite 90-136.
So z.B. Bruck-Möller Bd I Anm.73 zu § 49 VVG (anders aber
wohl in Anm.44 zu § 61 VVG m.w.N.), Prölss-Martin²³ Anm.1

yon in Ann. 44 2u g 61 VV6 m.w.n.), Proiss-Marchin- Ann. 12u g 61 VV6 m.w.n.), Proiss-Marchin- Ann. 12u g 61 VV6 m.w.n.), Proiss-Marchin- Ann. 12u g 61 V6 m.w.n., wohl auch Bruck-Möller-Sieg⁸ Bd II Ann. 44 zu g 61 VV6 m.w.n. und Wussow AHB 8.Aufl. Ann. 79 zu g 4 AHB, S.505-507 m.w.n.; offen gelassen worden ist diese Frage durch BGH 26.V.1971 VersR 1971 S.806 m.w.n. und OLG München

Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten ausgeschlossen sind, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen. Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben 117). Das bedeutet, daß es für die Leistungsfreiheit des Versicherers genügt, daß der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die aufgeführten Gesetze, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen verstoßen hat. Es ist danach nicht erforderlich, daß der Versicherungsnehmer sich auch vorstellt und es billigt, daß durch sein gesetzwidriges Tun ein Schaden im Sinne der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungspolicen entstent. Auch der Versicherungsnehmer, der zwar vorsätzlich gegen eine der vielen gesetzlichen, dem Gewässerschutz dienenden Bestimmungen verstößt, der aber infolge grober Fahrlässigkeit nicht damit rechnet, daß aus seinem verbotenen Tun ein Schaden entstenen könne, verliert den Haftpflichtversicherungsschutz.

Da § 152 VVG zu den nicht zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts gehört, ist vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes stets davon ausgegangen worden, daß solche Abänderungen der gesetzlichen Regelung rechtswirksam seien 118). Heute fragt es sich indessen, ob der Versicherungsschutz für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden im Bereich der Haftpflichtversicherung als ein so wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des Haftpflichtversicherungsrechts anzusehen ist, daß eine Abweichung von § 152 VVG als unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers im Sinne des § 9 AGB-Gesetz zur Unwirksamkeit einer solchen Regelung führt 119). Das ist zu verneinen.

¹¹⁷⁾ So § 4 Privatzusatzbedingungen, § 4 Betriebszusatzbedingungen, § 5 Herstellungszusatzbedingungen, § 3 Besondere Gewässerschadenbedingungen und § 3 der landwirtschaftlichen Besonderen Gewässerschadenbedingungen.

¹¹⁸⁾ Vol. dazu nur Bd IV Anm.G 220 m.w.N.

¹¹⁹⁾ Zu diesem Problem vgl. z.B. Prölss-Martin²³ Anm.3 zu § 152 VVG, ferner Verf. in Heft 11 der Frankfurter Vorträge zum Versicherungswesen, Karlsruhe 1985, S.46-48.

Einen überzeugenden inneren Rechtfertigungsgrund dafür, daß jemand Versicherungsschutz für Schäden genießt, die er durch groben Schlendrian herbeigeführt nat, gibt es nicht. Die Wertung, die § 61 VVG in der Weise vornimmt, daß grob fanrlässig herbeigeführte Schäden nicht vom Versicherungsschutz erfaßt werden, ist rechtsethisch durchaus fundiert. Der Regelung in § 152 VVG, nach der auch für solche Schäden Versicherungsschutz gewährt wird, kommt demgegenüber kein höherer moralischer Stellenwert zu. Ein gewissenhafter Versicherungsnehmer, der keine speziellen Rechtskenntnisse hat, erwartet im allgemeinen nicht, daß er für grob fahrherbeigeführte Haftpflichtschäden Versicherungsschutz genießt. Immer wieder läßt sich z.B. in der Praxis feststellen, daß es den Rechtsbürgern durchweg unverständlich ist, wieso ein Versicherungsnehmer, der sich in Kenntnis seiner Trunkenheit dazu entschließt, ein Kraftfahrzeug zu führen, für dadurch entstehende Haftpflichtschäden Versicherungsschutz genießt, während er im Rahmen der Kaskoversicherung keinen Versicherungsschutz hat. Es ist daher im Sinne des § 9 AGB-Gesetz nicht zu beanstanden, daß in Gewässerschadenhaftpflichtversicherung die Versicherungsbedingungen zum Ausschluß des Versicherungsschutzes ein vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen und an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen ausreichen lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht ohne Bedeutung, daß es einen ähnlich formulierten Ausschlußtatbestand seit jeher als unverzichtbaren Bestand der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen gibt. Es heißt nämlich in § 4 Ziff.5 AHBVerm, daß sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder sonstige Pflichtverletzungen beziehe. Mit einer im Kern ebenfalls Ausschlußklausel einer Betriebsnaftähnlich lautenden pflichtversicherung hatte sich im übrigen aucn

BGH¹²⁰) zu befassen. Sie lautete: "Ausgeschlossen von der Versicherung bleibt die Haftpflicht wegen Schadenstiftung durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Versicherten." Es ging um einen Fall, in dem Schadenersatzansprüche von Nachbarn eines Versicherungsnehmers erhoben wurden, der auf seinem Grundbesitz ein Kies- und Splittwerk und einen Bauhof mit einer Asphaltmischanlage betrieben hatte. Die Schadenersatzansprüche, die u.a. auch auf Schmerzensgeldzahlungen gerichtet waren, wurden mit der unzumutbaren Lärmeinwirkung des Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers begründet.

Der BGH führte in diesem Zusammenhang a.a.O. S.175 u.a. aus, daß der Risikoausschluß schon dann eingreife, wenn der Versicherte die Schadenzufügung unter bewußtem Verstoß gegen gesetzlich oder auf anderem Wege gegründete Pflichten herbeigeführt, jedoch ohne Schädigungsvorsatz gehandelt habe. Anzulasten sein müsse ihm demnach die Verletzung einer - für ihn verbindlich begründeten - Pflicht. Ein derartiger Pflichtverstoß lasse sich nur dadurch geltend machen, daß aufgezeigt werde, wie sich der Versicherte hätte verhalten müssen. Für einen bewußten Pflichtverstoß müsse darüber ninaus dargelegt werden, der Versicherte habe gewußt, wie er sich hätte verhalten müssen. Habe der Versicherte gar nicht gewußt, was er hätte tun oder lassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, so komme ein bewußter Pflicntverstoß...nicht in Betracht. Oder umgekehrt ausgedrückt: Nur wer bewußt verbindliche Handlungs-(oder Unterlassungs-) anweisungen nicht beachtet habe, mit denen ihm ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben worden sei, müsse sich den Risikoausschluß des § 5 Nr.1 AVB entgegenhalten lassen. Bei diesem Verständnis der Klausel sei es sowohl den Vertragspartnern wie im Streitfall dem Gericht möglich - ggf. nach Aufklärung bzw. Beweiserhebungen - festzustellen, ob und wodurch der Tatbestand des § 5 Nr. 1 AVB verwirklicht worden sei. Damit sei die tatsächliche Anwend-

¹²⁰⁾ BGH 17.XII.1986 VersR 1987 S.174-176.

barkeit der Klausel sichergestellt und den Interessen beider Parteien Rechnung getragen. Aus der Sicht des Versicherten wäre eine andere Auslegung des Risikoausschlusses auch kaum verständlich, dem Versicherer wäre mit ihr, da sie die Anwendbarkeit der Klausel in Frage stellen würde, nicht gedient.

An diesen Ausführungen ist bemerkenswert, daß der BGH zwar in dem von ihm abgegrenzten Rahmen eine Abweichung von § 152 VVG für rechtswirksam hält, aber unter kaum verschlüsselten Hinweis auf § 9 AGBGes eine enge Interpretation des Ausschlußtatbestandes als erforderlich ansient. Denn nur so dürfte die Bemerkung zu verstehen sein, daß andernfalls die Anwendbarkeit der Klausel in Frage gestellt werde. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen sind auch die Vorsatzausschlußklauseln im Bereich der Gewässerschadennaftpflichtversicherungen einengend auszulegen.

Steht im übrigen fest, daß der Versicherungsnehmer derart vorsätzlich genandelt hat, so wird in aller Regel dieses vorsätzliche Abweichen des Versicherungsnehmers von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen und an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen als wenn nicht vorsätzlich, so doch als grob fahrlässig in bezug auch auf den aus dem vorsätzlichen Verstoß resultierenden Schaden zu qualifizieren sein. Nur in Ausnahmefällen ist es denkbar, daß z.B. trotz eines vorsätzlichen Verstoßes gegen ein derartiges Gesetz den Versicherungsnehmer hinsichtlich des daraus resultierenden Schadens nur leichte Fahrlässigkeit trifft [2]). Ergibt sich allerdings eine derartige Ausnahmesituation, so bestehen gegen die Versagung des Versicherungsschutzes Bedenken [122]). Denn ein Versicherungsnehmer darf im Bereich

¹²¹⁾ So Littbarski VersR 1987 S.129; ebenso 8d IV Anm.G 220.

¹²²⁾ Die in Bd IV Anm.G 220 vertretene entgegengesetzte Auffassung wird dengegenüber aufgegeben. Anders wohl auch heute noch Littbarski VersR 1987 S.129.

der Haftpflichtversicherung erwarten, daß ihm Versicherungsschutz für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden gewährt werde. Die Gegenmeinung würde darauf hinauslaufen, daß nur ein schuldloses Verhalten des Versicherungsnehmers in bezug auf den Eintritt des Schadenfalles ihm Versicherungsschutz verschaffen würde. Das wäre aber atypisch für den Haftpflichtversicherungsschutz. Die in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungspolicen enthaltenen Vorsatzausschlußklauseln sind daner dahin ergänzend zu interpretieren, daß sie nach dem Sinn und Zweck der Regelung dann nicht eingreifen, wenn sich trotz des bewußten Gesetzesverstoßes des Versicherungsnehmers sein Gesamtverhalten (oder das des Versicherten) in bezug auf den eingetretenen Schaden ausnahmsweise nur als leichte Fahrlässigkeit qualifizieren läßt 123)

Bei der Interpretation der zitierten Vorsatzausschlußklausel der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist im übrigen zu beachten, daß dem Versicherungsnehmer nur sein eigenes Verschulden schadet. Ihm gleichgestellt sind allerdings seine Repräsentanten ¹²⁴). Schüttet daher z.B. ein Arbeitnehmer, dem nicht die herausgehobene Rechtsposition eines Repräsentanten zukommt, weisungs- und gesetzeswidrig eine Ladung aus gewässerschädlichen Stoffen auf das Grundstück eines Dritten, so verliert er damit zwar seinen eigenen Versicherungsschutz aus der für ihn in der Betriebshaftpflichtversicherung regelmäßig gemäß dem Vertragsrecht bestehenden Versicherung für fremde Rechnung ¹²⁵), der

Verfehlt wäre es, wegen Nichtberücksichtigung dieses seltenen Ausnahmetatbestandes die entsprechenden Ausschlußklauseln der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen als unbillig im Sinne des § 9 AGB-Gesetzes anzusehen. Vielmehr ergibt eine auf Sinn und Zweck der Regelung abstellende Interpretation, daß derartige Fälle vom Ausschlußgrund nicht erfaßt werden.

¹²⁴⁾ Vgl. zum Repräsentantenbegriff nur die umfangreichen Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum bei Bruck-Möller-Sieg Bd II⁸ Anm.57-78 zu § 61 VVG.

Zum Teil wird diese übliche Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht der Arbeitnehmer auch in den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen zusätzlich mit nervorgehoben. Vgl. z.B. § 1 IV Betriebszusatzbedingungen und § 1 III Privatzusatzbedingungen.

Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers bleibt aber unberührt.

Als sehr wesentlich ist bezüglich der Vorsatzausschlußklausel anzusehen, daß dem Versicherer die volle Beweislast für das Vorliegen eines solchen vorsätzlichen Abweichens von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen und an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen obliegt 126).

Einen solchen Beweis zu führen, wird gerade im Bereich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung sehr schwer sein, wenn es sich um einen älteren, länger zurückliegenden Vorgang handelt. Denn dann wird sich häufig nicht mehr feststellen lassen, wer die Verantwortung im Bereich des Versicherungsnehmers für einen derartigen Schaden trägt. Läßt sich aber nicht aufklären, daß ein solches vorsätzliches gesetzwidriges Handeln vorgelegen hat, weil man gar nicht weiß, wer der betreffende Handelnde im Bereich des Versicherungsnehmers gewesen ist, so geht das regelmäßig zu Lasten des Versicherers.

Ein gutes Beispiel für ein gesetzwichtiges Handeln ergibt sich aus einer strafrechtlichen Entscheidung des BGH¹²⁷). Dort war einer privaten Gesellschaft lediglich das Ablagern von Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaushub auf dem Betriebsgelände gestattet worden. Die Gesellschafter lagerten gleichwohl auch organische Stoffe ab und setzten dieses Verhalten trotz eines Hinweises der Kriminalpolizei fort, daß deswegen ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Diesem Tun lag ein gemeinsam gefaßter Entschluß zugrunde. Sie wurden deshalb wegen mit mindestens bedingtem Vorsatz begangener umweltgefährdender Abfallbeseitigung nach § 323 I Ziff. 3 StGB verurteilt. Bei solchen Erkenntnissen hat der Versicherer es mit einer Verweigerung des Versicherungs-

¹²⁶⁾ Vgl. dazu Bruck-Möller-Sieg Bd II⁸ Anm.48-50 zu § 61 VVG m.w.N. und Bd IV Anm.G 220.

^{127) 31.}X.1986 NJW 1987 S.1280 mit Anmerkung von Sack a.a.O. S.1248.

schutzes nicht schwer. Doch ist zu bedenken, daß das nicht für die Verunreinigungen zu gelten braucht, die auf das vor dem Hinweis der Kriminalpolizei erfolgte Handeln zurückzuführen sind.

Eine Besonderheit der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung stellt der Einschluß der Eigenschäden des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 7 der Zusatzbedingungen dar 128). Soweit hier kein Drittschaden droht, handelt es sich um eine besondere Art der Sachversicherung. Das bedeutet, daß bei isolierter Betrachtung § 61 VVG zur Anwendung kommen müßte mit der Folge, daß grob fahrlässig herbeigeführte Schäden schlechthin vom Versicherungschutz ausgeschlossen sind. Angesichts des Zusammenhangs des Einschlusses der Eigenschäden mit der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist aber davon auszugehen, daß hier anstelle des § 61 VVG die in den Vertragswerken verankerten speziellen Vorsatzausschlußklauseln in Verbindung mit § 152 VVG gelten.

cc) Ausschluß der sogenannten Gemeingefahren

aaa) Grundsätzliches

In allen Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen findet sich folgende Ausschlußklausel 129):

"Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt naben."

¹²⁸⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.d) auf S.40-46.

¹²⁹⁾ Vgl. § 6 Betriebszusatzbedingungen, § 6 Privatzusatzbedingungen, § 7 Herstellungszusatzbedingungen, § 4 Besondere Bedingungen für das Betriebs- und Privatrisiko.

Die im ersten Satz der Ausschlußklausel aufgeführten Risiken sind in senr vielen Versicherungssparten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen 130). Für das gängige Haftpflichtversicherungsrisiko sind derartige Ausschlußklauseln allerdings nicht üblich. Das dürfte darauf beruhen, daß im Rahmen der Versicherung gegen das Risiko einer Inanspruchnahme aus der normalen Verschuldensnaftung eine Überprüfung der Rechtslage regelmäßig ergibt, daß eine Haftung des Versicherungsnehmers für auf Kriegsereignissen beruhenden Schäden zu verneinen ist. Das gleiche gilt in den anderen in der Ausschlußklausel aufgeführten Fällen. Ein Haftoflichtversicherer hätte daher außerhalb der Gefährdungshaftung für Gewässerschäden regelmäßig bei Haftpflichtversicherungsansprüchen, die auf derartige Ereignisse gestützt werden, ohnedies nur in der Form Versicherungsschutz zu gewähren, daß geltend gemachte unbegründete Ansprüche Dritter abzuwehren sind. Anders sieht die Situation aber im Bereich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung aus. Denn nach § 22 I WHG haftet derjenige, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder piologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für den daraus einem anderen entstehenden Schaden. Diese Haftung umfaßt auch die Fälle der sogenannten höheren Gewalt¹³¹⁾. Das bedeutet, daß im Ranmen der Versicherung der Abwässeranlagen- und der Einwirkungshaftung, sofern es die hier abzuhandelnden Ausschlußklauseln nicht geben und die zeitliche Einordnung des Geschehens zu Lasten des Versicherers ausfallen würde 132). von diesem letztlich nur noch die Kausalität und die Höhe des Schadens zu prüfen wäre. Der Versicherer würde daher ohne solche Ausschlußbestimmungen ein schier unübersehbares

¹³⁰⁾ Vgl. dazu die Übersichtstabellen bei Reimer Schmidt-Gerathewon! ZVersWiss 1973 S.296-297.

¹³¹⁾ So jedenfalls die herrschende Meinung; vgl. die Nachweise in Anm.37.

¹³²⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II. 4 auf S.90-145.

Risiko übernehmen. Insbesondere bei weite Flächen erfassenden Schäden, wie sie in Kriegen nicht selten sind, könnte das die finanzielle Leistungskraft des Versicherers überfordern.

Hingegen naftet der Betreiber einer Anlage, in der sich gewässerschädliche Stoffe befinden. nach 6 22 II 2 WHG nicht, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Die Versicherer haben sich dennoch für eine Ausgestaltung der Ausschlußklausel mit gleichem Wortlaut sowohl für die Anlagenhaftung nach \ 22 II wie auch für das Einwirkungs- und Einleitungsrisiko nach § 22 I WHG entschieden. Das hat für den Versicherungsnehmer den Nachteil. daß er des Rechtsschutzes durch den Versicherer für die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die auf ein Ereignis höherer Gewalt gestützt werden, verlustig geht. Der darin für den Versicherer liegende Vorteil, insoweit nicht eintrittspflichtig zu sein, wird verstärkt durch die Überlegung. daß er bei einer etwaigen künftigen gesetzlichen Haftungsverschärfung, nach der auch der Betreiber einer Anlage im Sinne des 9 22 II WHG für höhere Gewalt zu haften hätte, zusätzlichen Ausschlußtatbestand schaffen braucht 133)

Erwähnenswert ist im übrigen, daß nahezu zeitgleich mit den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr) veröffentlicht worden sind¹³⁴⁾. In § 4 XI AHBStr ist eine Regelung zu finden, die der für den Bereich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen geltenden Gemeingefahrenausschlußklausel entspricht. Zusätzlich werden

Dafür, daß der Versicherer sich insoweit nicht auf die in § 1 der Betriebs- und Privatzusatzbedingungen vorgesehene Deckungseingrenzung auf die zur Zeit des Versicherungsabschlusses geltenden Gesetze berufen könnte, vgl. II.2.a) bb) auf S.22-25.

¹³⁴⁾ VA 1965 S.70-74.

dort allerdings als Ausschlußgründe der illegale Streik und illegale Streikmaßnahmen erwähnt. Dagegen fehlt es an dem Ausschlußgrund für Schäden durch nöhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Ferner sind die Maßnahmen von hoher Hand nicht mit aufgeführt. Es zeigt die parallele Schaffung solcher Ausschlußklauseln für zwei Haftpflichtversicherungsarten, die sich mit vom Gesetzgeber neu geschaffenen Gefährdungsnaftungen befassen 135), daß auch in diesem Bereich die Versicherer das Risiko der Gemeingefahren nicht tragen wollen und wohl auch nicht tragen können.

bbb) Einzelheiten

1) Kriegsereignisse

Der Ausschluß der Kriegsschäden war als Folge der beiden Weltkriege dieses Jahrhunderts für fast alle Versicherungszweige Gegenstand eingehender Darlegungen in Rechtsprechung und Schrifttum. Für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ergeben sich insoweit keine Besonderheiten, so daß auf die reichhaltigen Fundstellen im bisherigen versicherungsrechtlichen Schrifttum verwiesen wird 136).

2) Andere feindselige Handlungen

Der Begriff der anderen feindseligen Handlungen hat dagegen in der Literatur und Rechtssprechung keine so breite Inter-

Vgl. dazu das Gesetz über die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23.XII.1959 (BGB1.I S.814-828); zur heute geltenden Fassung vgl. BGB1.1985 I S.1565-1583.

Dazu vor allem Reimer Schmidt-Gerathewohl ZversWiss 1973 S.282-294 m.umfangr.N., ferner Bruck-Möller-Wagner⁸ Bd VI, 1 (Unfallversicherung) Anm.G 138-140, Prölss-Martin²³ Anm.5 zu § 1 AFB (S.529-530), Ritter-Abraham² Anm.7-23 zu § 35 ADS, vgl. auch Bruck-Möller-Johannsen Bd V, 2 (Fahrzeugversicherung) Anm.J 78 (im folgenden als Bd V zitiert). Zur Deckung solcher politischer Risiken wird auf Hübner ZVersWiss 1981 S.1-48 verwiesen.

pretationsdichte erfahren wie der zuvor genannte Kriegsbegriff. Nach einer bei Reimer Schmidt-Gerathewohl 137) wiedergegebenen Zusammenstellung soll sich ein derartiger Ausschluß sonst nur noch in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) finden, und zwar in Harbauer hat dazu u.a. folgendes 64 I a ARB. führt¹³⁸⁾. feindselige Handlungen seien im Gegensatz zu den Kriegsereignissen als einer zwei- oder mehrseitigen Auseinandersetzung ein mehr einseitiges feindseliges Vorgehen eines oder mehrerer Staaten oder Völker mit dem Ziel. durch Gewalt von dem anderen Teil etwas zu erreichen. Feindselige Handlungen könnten räumlich und zeitlich stärker begrenzt sein als Kriegsereignisse. Andererseits seien sie abzugrenzen von örtlich beschränkten Vorfällen wie z.B. einzelnen Grenzübergriffen, die noch nicht zu einem Ausschluß des Versicherungsschutzes führen. Auch für feindselige Handlungen sei als Ausschlußgrund kennzeichnend, daß es sich um eine besondere Gefahrenlage handeln müsse, die in Threm Eintritt und Ablauf unberechenbar sei und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden könne.

Dieser Abgrenzung kann nach Sinn und Zweck der Ausschlußklausel im Prinzip auch für den Bereich der Gewässerschadennaftpflichtversicherung beigepflichtet werden. Es liegt nahe, dabei eine möglichst einengende Auslegung des dem Wortsinne nach keineswegs eindeutigen Ausdrucks "feindselige Handlungen" vorzunehmen. Das muß in der Weise geschenen, daß das Vorliegen eines äußeren Geschehensablaufs verlangt wird, der in seiner Intensität und in seinem Umfang den Kriegsereignissen gleichzusetzen ist.

¹³⁷⁾ a.a.O. S.296.

¹³⁸⁾ Rechtsschutzversicherung, Komm., München 1983², Anm.14 zu § 4 ARB.

3) Aufruhr, innere Unruhen und Generalstreik

Die Begriffe Aufruhr und innere Unruhen sind ebenso wie der Ausschluß der Kriegsschäden vielfältig beschrieben, definiert und in der Rechtssprechung behandelt worden. Es ist insoweit ein Spezifikum der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nicht gegeben. Demgemäß ist auch insoweit eine Verweisung auf die umfassenden bisherigen Darstellungen im versicherungsrechtlichen Schrifttum geboten 139).

Verwunderung erregt es dagegen im ersten Augenblick, daß durch einen Generalstreik entstehende Schäden vom Haftpflichtversicherungsschutz ausgeschlossen sind. Damit sind sicherlich nicht schlechthin alle bei einem Generalstreik mehr oder wenig zufällig entstehende Gewässerhaftpflichtschäden gemeint. Ein legal verlaufender Streik, der sich mit friedlichen Mitteln für eine Verbesserung der Vergütungen der Arbeitnehmer einsetzt, fällt ohnedies nicht unter den Ausschlußtatbestand. Zu beachten ist vielmehr, daß bewußt der Ausdruck "Generalstreik" gewählt worden ist. Dieser hat aus geschichtlicher Sicht zumeist politische Ziele. die weit über die Festsetzung der Ecklöhne für Arbeitnenmer einer bestimmten Branche hinausgehen. Ungeachtet dessen, daß ein solcher Generalstreik im Grundgesetz nicht vorgesehen ist, kann er legitim sein, wenn es sich z.B. um die Abwehr eines Putschversuches einer extremistischen Partei handelt. In einer solchen Konstellation kann es zu Gewalttaten aller Art kommen, die dann allerdings ohnedies nicht unter den Versicherungsschutz fallen, soweit nämlich der äußere Tatbestand des Aufruhrs und/oder der der inneren Unruhen gegeben ist. Aus dieser Sicht der Dinge ist die zusätzliche Erwähnung des Generalstreiks sogar entbehrlich. Jedenfalls aber werden von dem Ausschlußgrund des Generalstreiks nur mit dem Tatbestand des Aufruhrs oder der inne-

Vgl. dazu wiederum Reimer Schmidt-Gerathewohl ZVersWiss 1973 S.294-310 m.w.N., ferner Bruck-Möller-Wagner⁸ Bd VI,l (Unfallversicherung) Anm.G 143 und 276, Prölss-Martin23 Anm.4 zu § 1 AFB (S.529) sowie Bd V, 2 Anm.J 77.

ren Unruhen deckungsgleiche Geschehensabläufe erfaßt 140).

4) Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

Ausgeschlossen sind vom Versicherungsschutz ferner solche Schäden, die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Ritter-Abraham 141) definieren den aus dem Seeversicherungsrecht stammenden Begriff der Verfügungen von hoher Hand dahin, daß es sich um Anordnungen der öffentlichen Gewalt handle, durch die über Personen oder Gegenstände, sei es aus Gründen des öffentlichen Wohls, sei es im Einzelinteresse, Beschränkungen verhängt werden. Nach Schmidt-Gerathewohl 142) umfassen die Verfügungen von hoher Hand sowohl kriegsbedingte Maßnahmen als auch Anordnungen im Rahmen der normalen Ausübung der Staatsfunktion in Friedenszeiten. Legt man diese durchaus nachvollziehbaren Definitionen zugrunde, so leuchtet ein, daß die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen zusätzlich aufgeführten Maßnahmen von hoher Hand nur einen Unterfall der umfassend zu verstehenden Verfügungen von hoher Hand darstellen. Die zusätzliche Erwähnung der Maßnahmen von hoher Hand ist danach entbehrlich.

Davon abgesehen, fällt es aber auch schwer, einen für das Haftpflichtversicherungsrecht nachvollziehbaren Grund für diesen Ausschlußtatbestand zu finden. Aus der Sicht des Seeversicherungsrechts ist es freilich einleuchtend, daß der Versicherer nicht für einen Schaden zahlen will, der in einer Beschlagnahme eines Schiffes oder seiner Ladung besteht oder darauf zurückzuführen ist. Dieser Rechtsgedanke läßt sich gewiß auch auf andere Versicherungsarten übertragen, sofern ein auf einer derartigen Beschlagnahmeverfügung beruhender Schaden überhaupt unter das primär abgedeckte

¹⁴⁰⁾ Zur arbeitsrechtlichen Bewertung politischer Streiks vgl. Krichel NZA 1987 S.297-302 m.w.N.

¹⁴¹⁾ Ritter-Abraham a.a.O. Anm.5 zu 9 73 ADS. ZVersWiss 1973 S.310.

Risiko des betreffenden Versicherungsvertrages fällt¹⁴³). Es erscheint aber als doch recht schwierig, einen Gewässernaftpflicntversicherungsschaden zu konstruieren, der auf Verfügungen der öffentlicnen Hand perunt. Es könnte allerdings ein Staat unter Umständen ein Lager mit gewässerschädlichen Stoffen beschlagnahmen. Wird aber der Versicherungsnehmer durch eine solche Beschlagnahmeverfügung seiner tatsächlichen Herrschaft über jene Stoffe beraubt, so ist er nicht mehr Halter der betreffenden Anlagen im Sinne des § 22 II WHG. Tritt alsdann ein Leck auf, das zu einem Gewässerschaden führt, so könnte der Versicherungsnehmer demgemäß nicht mehr erfolgreich gemäß § 22 II WHG in Anspruch genommen werden. Berunt dieses Leck allerdings auf einem verschuldeten Fenler des Versicherungsnehmers, der diesem vor oder auch nach der Beschlagnahme der betreffenden Stoffe unterlaufen war, so hat der Versicherer trotz der Ausschlußklausel dem Versicherungsnehmer gegenüber einer solchen Inanspruchnahme auf Schadenersatz Versicherungsschutz zu gewähren.

Denkbar wäre es freilich, daß der Versicherungsnehmer durch Hoheitsakt gezwungen wird, in einer bestimmten Art und Weise mit gewässerschädlichen Stoffen zu verfahren, wodurch eine Verunreinigung des Bodens mit akuter Grundwassergefährdung eintritt. Etwas Derartiges wird sich allerdings kaum außerhalb eines ohnedies ausgeschlossenen Kriegsgeschehens abspielen. Davon abgesehen dürfte für einen solchen Vorgang aber auch keine zivilrechtliche Haftung gegeben sein, so daß insoweit nur eine Versicherungsschutzgewährung in der Form einer Abwehr unbegründeter Ansprüche in Betracht kommt.

Dafür, daß es durchaus bezweifelt werden kann, ob es angesichts des daneben geltenden Kriegsausschlusses sinnvollist, den Ausschlußgrund der Verfügungen von noher Hand in § 2 III a AKB für die Fahrzeugversicherung zu verankern, vgl. Bd V, 2 Anm. J 79.

Ein weites Feld für die Anwendung des Ausschlußgrundes der Verfügungen und Maßnahmen von noher Hand würde sich allerdings eröffnen, wenn man ihn auf öffentlich-rechtliche Verfügungen beziehen würde, die die Beseitigung eines eingetretenen oder die Verhütung eines unmittelbar bevorstehenden Gewässerschadens betreffen. Darauf zielt der Ausschlußgrund aber nicht ab. Eine entgegengesetzte Auslegung würde Ursache und Folgen miteinander verwechseln 144).

 Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben

Dieser Ausschluß ist wesentlich für die Haftung des Versicherungsnehmers aus § 22 I WHG. Denn im Rahmen dieser Bestimmungen wird auch für Schäden gehaftet, die auf höherer Gewalt beruhen 145). Hingegen nat der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 22 II WHG nicht für einen auf höhere Gewalt zurückzuführenden Schaden einzustehen. Für einen solchen Versicherungsnehmer geht somit durch diesen Ausschluß nur der Teil des Haftpflichtversicherungsschutzes verloren, der sich auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche bezieht. Als Beispiele für die ausgeschlossenen Schäden sind solche zu nennen, die auf einem Erdheben beruhen. Dazu zählen auch Sturmflutschäden und solche, die auf Überschwem-

Vgl. dazu treffend BGH 13.VII.1959 VersR 1959 S.701-703

= VRS Bd 17 S.241-242 für den damals noch in der Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Ausschlußgrund der Verfügungen von hoher Hand. Der Versicherungsnehmer hatte dort den Versicherer auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Er warf ihm vor, daß dieser ihn von den Haftpflichtansprüchen der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht nicht befreit habe.

Das habe zur Folge gehabt, daß sein im Anschluß an den Verkehrsunfall beschlagnahmtes Fahrzeug veräußert worden sei. Die Recntsverteidigung des Versicherers, daß er für einen solchen Schaden nicht aufzukommen brauche, da es dabei um eine Verfügung von hoher Hand gene, wurde vom BGH als Verwechslung von Ursache und Folgen zurückgewiesen.

Vgl. dazu die Nachweise in Anm. 37.

mungen beruhen¹⁴⁶⁾. Als einen Fall höherer Gewalt wird man aber auch einen auf einen Blitzschlag zurückzuführenden Brand anzusenen haben, dagegen nicht einen solchen, der auf menschlichem Versagen berunt.

Eine atomare Kettenreaktion kann auf menschliche Handlungen oder einen Akt höherer Gewalt zurückzuführen sein. menschliche Handlung kann z.B. in der fehlerhaften Handhabung der Bedienungsmechanismen eines Atomkraftwerkes bestehen, durch die es (gepaart mit anderen unglückseligen Umständen, aufgrund derer die Sicherheitsvorkenrungen nicht eingreifen) zu einem Durchgehen eines Reaktors kommt. Ein solches Ereignis stellt keinen durch höhere Gewalt verursachten Schaden dar. Die besonderen Ausschlußklauseln für Gemeingefahren greifen daner nicht ein. Etwas anderes gilt aber für solche Fälle, in denen eine Kettenreaktion auf Naturereignisse zurückzuführen ist, wie z.B. in dem theoretisch gedachten Fall des Absturzes eines Meteoriten auf die Erde mit entsprechenden Konsequenzen. Im erstgenannten Fall ist aber ergänzend § 4 I Ziff.7 AHB zu bedenken. Nach dieser Vorschrift besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprücne wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-. Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laserund Maserstrahlen. Annaltspunkte dafür, daß diese Ausschlußbestimmung für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nicht gelten solle, sind nicht ersichtlich. Sie greift daner vollen Umfangs ein. Von Bedeutung ist dabei, daß die Klausel Schäden aller Art ausschließt, insbesondere ist (anders als bei § 4 I Ziff.5 AHB) keine Beschränkung auf Sachschädenersatzansprüche vorgesehen. Soweit es demnach um Schäden durch radioaktive Verseuchung geht, ist der Gewäs-

Uberschwemmungsschäden sind freilich auch schon durch § 4 I Ziff.5 AHB ausgeschlossen. Es ist aber zu beachten, daß sich jene Bestimmung nur auf Sachschäden bezient, während die hier erörterte Ausschlußklausel Schäden aller Art erfaßt.

serschadennaftpflichtversicherer nicht im Risiko. Wird der Versicherungsnehmer dennoch aufgrund der Gefährdungshaftung nach § 22 I, II WHG in Anspruch genommen, muß er sich bei dem Betreiber der Atomanlage aufgrund des gegen diesen gemäß § 25 AtomG gegebenen Schadenersatzanspruchs erholen.

dd) Beschaffenneit der Anlagen

Eine den Versicherungsschutz weiter einschränkende Bestimmung findet sich in § 9 Betriebszusatzbedingungen.

Sie lautet:

"Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn bei ordnungsgemäßem störungsfreien Betriebsablauf

- a) die Abwässerreinigung und -ableitung sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsbefugnis, insbesondere der darin angeordneten Bedingungen oder Auflagen nält und
- b) die Abwässer dementsprechende vornandene Reinigungs-, Entgiftungs- oder Aufbereitungsanlagen durchlaufen."

Diese Bestimmung befindet sich in dem Teil des Bedingungswerkes, der sich mit der speziellen Abwässeranlagen- und Einwirkungshaftung befaßt (§§ 8-10 Betriebszusatzbedingungen). Das bedeutet, daß diese Vorschrift nicht für das Anlagenrisiko gemäß §§ 1-7 Betriebszusatzbedingungen gilt.

Es fragt sich, wie § 9 Betriebszusatzbedingungen rechtlich einzuordnen ist. Nach dem äußeren Aufbau des Bedingungswerks ist davon auszugehen, daß kein Obliegenheitstatbestand geschaffen werden sollte, sondern ein Ausschlußtatbestand. Ist diese Einordnung rechtlich wirksam, so würde das bedeuten, daß es dann auf die im Obliegenheitsrecht zu beachtende Verschuldensproblematik (§ 6 I VVG) nicht ankommen würde. In diesem Zusammenhang ist aber stets zu bedenken, daß vom Gesetzgeber den Regelungen des Obliegenheitsrechts

nach § 15 a VVG ein zugunsten des Versicherungsnehmers zwingender Charakter beigelegt worden ist. Diese gesetzliche Regelung darf nicht dadurch unterlaufen werden, daß typischerweise den Obliegenheiten zugeordnete Vernaltensweisen des Versicherungsnehmers das äußere Gewand von Ausschlußtatbeständen erhalten. Denn damit würde der Schutzzweck des Obliegenheitsbereichs entgegen den gesetzlichen Intentionen unterlaufen. In Konsequenz dieser Überlegungen sind vom BGH in ständiger Rechtssprecnung die sogenannten "verhüllten" Obliegenheiten ungeachtet ihrer äußeren Einkleidung in das Gewand eines Ausschlußtatbestandes dem Obliegenheitssektor zugerechnet worden 147). Gilt eine solche Einordnung auch für § 9 Betriebszusatzbedingungen, so hätte das nach diesen Überlegungen zur Folge, daß der Versicherer nur im Rahmen der Schutzregelungen des § 6 VVG leistungsfrei werden könnte¹⁴⁸⁾.

Durch diese Rechtssprechung wird der Versicherungsnehmer so geschützt, als wenn durch die Bedingungsgestaltung für den Versicherungsnehmer verständlich ausgewiesen wäre, daß es sich nicht um einen Ausschlußtatbestand, sondern um eine Obliegenheit handle. Da der Versicherungsnehmer in solchen auf sein Verhalten bezogenen Fällen – ungeachtet der rechtlichen Qualifikation – jedenfalls in der Parallelwertung der Laiensphäre weiß (oder nach Maßgabe des Bedingungstextes wissen müßte), was er nicht tun darf, um nicht den Versicherungsschutz zu verlieren, reicht dieser durch die Rechtsprechung gewährte Schutz im Regelfall aus. Eine Auslegung, die wegen des fehlenden Hinweises auf den Obliegenheitscharakter der Bedingungsregelung auch nicht als Obliegenheit rechtlichen Bestand vermittelt, wäre verfehlt.

Ständige Rechtssprechung, vgl. nur BGH 24.IV.1967 VA 1967 S.181-183 Nr.454 = VersR 1967 S.774-775, 22.VI.1967 NJW 1967 S.2205-2207 VA 1967 S.267-268 Nr.467, 29.XI.1972 NJW 1973 S.284-285 = VersR 1973 S.145-147, 20.VI.1973 NJW 1973 S.1747-1749 = VersR 1973 S.1010-1012, 31.I.1975 VersR 1975 S.269-270, 13.XII.1978 NJW 1979 S.981-982 = VersR 1979 S.343-345, 24.X.1979 VersR 1980 S.153-154, 13.I.1982 VersR 1982 S.395-396, sämtlich m.w.N. Die eigentliche Schwierigkeit liegt dabei darin, ein überzeugendes Abgrenzungskriterium zu finden, das genau festlegt, wie in Grenzfällen ein derartiger Obliegenheitscharakter zu ermitteln ist. Vgl. dazu nur Bischoff VersR 1972 S.799-808, Hübner VersR 1978 S.981-988, Klingmüller, Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, S.753-769, Möller VsRdsch 1970 S.329-341, Prölss-Martin²³ Anm.5 zu § 6 VVG, Sieg BB 1970 S.106-108, sämtlich m.w.N.

Um entscheiden zu können, ob es sich dei der Regelung in 6 9 Betriebszusatzbedingungen um eine solche handelt, die dem Obliegenneitsbereich zuzuordnen ist oder nicht, muß untersucht werden, was diese Bestimmung in innem Kernbereich pesagt. Dazu ist festzustellen, daß sie nach dem einleitenden Satzteil nur anzuwenden ist, wenn ein ordnungsgemäßer störungsfreier Betriebsablauf gegeben ist. Liegt daher das Gegenteil vor, also ein nicht ordnungsgemäßer gestörter Betriebsablauf, so greift die Klausel nicht ein. Da es um die Haftpflichtversicherung bezüglich des Betriebs von Abwässeranlagen geht, ist die Alternative auszuscheiden, daß es auf Störungen im Unternehmensbereich ankommen könnte, die sich zwar im Betrieb des Versicherungsnehmers, nicht aber im Abwässeranlagenbereich zutragen. Ohne Relevanz für diese Bestimmung ist demgemäß, ob bei sonstigen Anlagen des Betriebes ein nicht ordnungsgemäßer gestörter Ablauf vorliegt oder nicht.

Vergegenwärtigt man sich diese einschränkende Bedeutung des einleitenden Satzteiles, so bleibt freilich noch zu klären, was unter einem ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsablauf zu verstehen ist. Dabei könnte Anstoß erregen, daß die Begriffe ordnungsgemäß und störungsfrei nebeneinander ge-

^{148) (}Forts.):

Sie würde den für das dispositive Recht im AGB-Bereich geltenden Grundsatz des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion (vgl. dazu nur BGH 17.V.1982 BGHZ Bd 84 S.109-114, 24.IX.1985 BGHZ Bd 96 S.18-29 (25-26) m.w.N.) zu Unrecht auf einen Sachverhalt übertragen, in dem der Versicherungsnehmer schon kraft zwingenden Rechts geschützt wird. Solche Parallelen dürfen daher nicht gezogen werden. Bedenklich bleibt allerdings, daß durch die Bedingungsfassung diejenigen Versicherungsnehmer, die diese Rechtsprechung zu den verhüllten Obliegenheiten nicht kennen, von der Geltendmachung ihrer Rechte abgehalten werden können. War das der Grund dafür, daß der Versicherungsnehmer die Klagfrist des § 12 III VVG nicht gewahrt hatte, so liegt es nahe, eine solche unterlassene Fristwahrung des Versicherungsnehmers, der erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren hat, daß der Versicherer z.B. entgegen dem Wortlaut der Bedingungsbestimmung bei unverschuldeten Verstößen nicht leistungsfrei werde, als schuldlos im Sinne des BGH-Rechtssprechung (BGH 8.II.1965 BGHZ Bd 43 S.235-239, 19.XII.1966 VersR 1967 S.149-151, 9.II.1977 VersR 1977 S.442-444; vgl. auch BGH 1.X.1986 VersR 1987 S.39-41) zu bewerten.

braucht werden. Der Leser fragt sich, ob durch diese beiden Begriffe unterschiedliche Sachverhalte gekennzeichnet werden sollen. Indessen ist das nicht der Fall. Es wird nier lediglich zur vermeintlichen Klarneit zweimal das gleiche ausgedrückt. Die Bestimmung würde daher keinen anderen Sinn erhalten, wenn nur von einem ordnungsgemäßen (oder nur von einem störungsfreien) Betrieb der Abwässeranlagen die Rede wäre.

Dies vorausgeschickt, ist zu erkennen, daß dem Versicherungsnehmer durch § 9 Betriebszusatzbedingungen auferlegt worden ist, sich bei einem derart ungestörten Betrieb der Abwässeranlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsbefugnis zu halten, insbesondere hinsichtlich der darin angeordneten Bedingungen oder Auflagen, und die Abwässer durch dementsprechende vorhandene Reinigungs-, Entgiftungs- oder Aufbereitungsanlagen laufen zu lassen. Daß von dem Versicherungsnehmer etwas Derartiges verlangt wird, erscheint als gewiß nicht unbillig. Denn jeder redlich denkende Rechtsbürger erwartet ein derartiges Vernalten eines Anlageninhabers. Es fragt sich nur, warum eine solche Spezialvorschrift geschaffen worden ist, obwohl es docn für alle Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen einen Ausschlußgrund gibt, der einen Teil dieser Fälle erfaßt. Dabei handelt es sich um das vorsätzliche Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen und an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen 149). Es wird allerdings in § 4 Betriebszusatzbedingungen, der eine solche Vorsatzausschlußklausel zum Gegenstand hat, nicht von den in § 9 ausdrücklich erwähnten Bedingungen oder Auflagen, die in einer öffentlichrechtlichen Benutzungsbefugnis angeordnet sind, gesprochen. Nach Sinn und Zweck der Regelung in § 4 Betriebszusatzbedingungen fallen aber auch und gerade solche Bedingungen oder Auflagen aus einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsbefugnis unter die ausdrücklich genannten behördlichen An-

¹⁴⁹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II. f. bb) auf S.61-69.

ordnungen oder Verfügungen. Aus dieser Interpretation heraus fragt man sich, was der Sinn einer solchen Mehrfachregelung eines derartigen Tatbestandes ist. Dieser Sinn wird deutlich, wenn man bedenkt, daß § 9 Betriebszusatzbedingungen nach der Intention der Bedingungsverfasser ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder der Versicherten eingreifen soll. Unabhängig davon kann aber die Weichenstellung bezüglich der rechtlichen Einordnung der Regelung in § 9 Betriebszusatzbedingungen letzten Endes nur dann erfolgen, wenn man genau klärt, was unter einem ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsablauf im Sinne des Einleitungssatzes zu verstehen ist. Das bezieht sich insbesondere auf menschliche Fehler bei der Bedienung solcher Anlagen. Es genügt also nicht die eingangs hervorgehobene Erkenntnis, daß die Begriffe ordnungsgemäß und störungsfrei gleichzusetzen sind. Vielmehr ist zu fragen, ob nach den für den Versicherungsnehmer erkennbaren Vorstellungen der Bedingungsverfasser ein ordnungsgemäßer störungsfreier Betriebsablauf auch dann gegeben ist, wenn die Anlage zwar technisch in Ordnung ist, aber ein Bedienungsfehler vorliegt. Dieser Bedienungsfehler kann in dem Sinne erfolgen, daß ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers 150) schuldlos, fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schalter fehlerhaft bedient, durch den reguliert wird, durch welche Entgiftungs- oder Aufbereitungsanlagen Abwässer vor der Einleitung in das gemeindliche (oder städtische) Kanalisationsnetz laufen muß. Ebenso ist es denkbar, daß eine solche fehlerhafte Handhabung durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten erfolgt oder verursacht wird. Liegt ein solcher menschlicher Fehler

¹⁵⁰⁾ Er wird regelmäßig Versicherter im Sinne der zumeist vertragsgemäß über den Rahmen des § 151 I VVG hinaus bestehenden Versicherung für fremde Rechnung sein. Vgl. dazu nur § 1 IV b Betriebs- und § 1 III Privatzusatzbedingungen. Für die Herstellungszusatzbedingungen und die Besonderen Bedingungen für Gewässerschäden findet sich diese Erweiterung des Versicherungsschutzes in personeller Beziehung regelmäßig im Grundvertrag. Vgl. zu dieser Vertragspraxis auch Bd IV Anm.H 2.

vor, so ist die Frage, ob dann im Sinne des Bedingungstextes von einem ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsablauf gesprochen werden kann. Der Sachverhalt sei dabei dadurch gekennzeichnet, daß anstelle einer weitgenend entgifteten und gereinigten Flüssigkeit die unbehandelten Abwässer das Werkleitungsnetz verlassen. Geschient etwas Derartiges, so liegt aus der Sicht eines auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Abwässeranlage abstellenden Betrachters ein Störfall vor, der durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, daß dieser ordnungswidrige gestörte Betriebsablauf auf menschliches Versagen zurückzuführen ist. Geht der Sprachgebrauch aber dahin, daß solche irregulären Zustände auch dann als ein nicht ordnungsgemäßer störungsfreier Betriebsablauf bezeichnet werden, wenn die Abwässeranlagen sich in einem tadellosen Zustand befinden, aber eine schuldlose oder schuldhafte unrichtige Bedienungsweise erfolgt, so bleiot eigentlich kaum ein Anwendungsbereich für § 9 Betriebszusatzbedingungen. Es handelt sich dann letzten Endes nur um eine verschlüsselte Wiedernolung der Botschaft, die schon § 4 Betriebszusatzbedingungen zu entnehmen ist. An einen selbständigen Anwendungsbereich des § 9 Betriebszusatzbedigungen ist dann eigentlich gar nicht mehr zu denken. Denn jedenfalls jede nicht bewußt fehlernafte Handhabung des Regelungsmechanismus einer Abwässeranlage stellt nach dem Sprachgebrauch, sofern es dabei zum Austreten ungeklärten Wasser kommt, einen nicht ordnungsgemäßen und nicht störungsfreien Betriebsablauf dar. Die Entwicklung der Technik hat sogar gezeigt, daß die meisten Störfälle im Bereich der menschlichen Unzulänglichkeiten der Bediener von Höchstleistungsanlagen aller Art liegen.

Bewertet man § 9 Zusatzbedingungen somit als eine die Vorsatzausschlußklausel lediglich verdeutlichende Bestimmung ohne eigenen seibständigen Anwendungspereich, so kann man freilich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung stellen. Jedenfalls besteht aber bei dieser Interpretation keine Veranlassung, die Bestimmung in eine

vernüllte Obliegenheit umzudeuten. Denkbar ist es allerdings auch, daß die Bedingungsverfasser zum Ausdruck bringen wollten, daß in denjenigen Fällen, in denen sich die Abwässeranlage in einwandfreiem Zustand befand, bei auf menschlicher Unzulänglichkeit beruhendem Abfluß ungeklärten Abwassers kein Versicherungsschutz gewährt werden solle. Wäre das der Sinn des § 9 Betriebszusatzbedingungen, so würde das allerdings bedeuten, daß hier ein typisch zum Obliegenheitsbereich zu rechnendes Verhalten, nämlich die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Eine solche ungewöhnliche Klausel wäre dann genauso wie eine Auflage im Sinne des § 4 II Ziff.3 AHB oder wie die sog. Explosionsschadenklausel in der Betriebshaftpflichtversicherung dem Obliegenheitsrecht zu unterstellen 151). Das würde Konsequenzen in mehrfacher Weise haben. Zunächst würde dem Versicherungsnehmer nur ein verschuldeter Verstoß schaden. Man denke an den allerdings gewiß seltenen Fall, daß der Versicherungsnehmer (oder sein Repräsentant) infolge eines unvor-Krankheitszustandes einen Bedienungsfehler hersehbaren macht. Vor allen Dingen berühren aber Fehler der Arbeitnehmer, die nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind, dessen Versicherungsschutz nicht, sondern nur die ihnen selbst im Rahmen der Versicherung für fremde Rechnung zustehende Deckung. Desweiteren ist vom Versicherer bei einer solchen hier nicht befürworteten Auslegung des § 9 Zusatzbedingungen oder einer entsprechend klaren Neufassung einer solchen Inhalt eindeutig vermittelnden Bestimmung auch das Kündigungserfordernis nach § 6 I 2, 3 VVG zu wahren, so daß ohne Lösung vom Versicherungsvertrag in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise eine Leistungsfreiheit nicht eintritt.

Vgl. dazu BGH 29.XI.1972 NJW 1973 S.284-285 = VersR 1973 S.145-147 (zu § 4 II Ziff.3 AHB) und 24.X.1979 VersR 1980 S.153-154 (zur Explosionsklausel).

3. Versicherungssummen

In § 2 II Betriebszusatzbedingungen heißt es, daß für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung alternativ entweder eine Einheitsdeckungssumme für Personen-, Sacn- und Vermögensschäden gewählt werden könne oder eine Deckungssumme für Personenschäden und eine solche für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 152). Bemerkenswert ist dabei aus heutiger Sicht, daß durch die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen überhaupt auch für Personenschäden Versicherungsschutz geboten wird. Denn dieses Risiko war stets durch die AHB erfaßt und es bedurfte daher für diesen Teil der aus einer Gewässerverunreinigung drohenden Schäden gewiß nicht des Abschlusses besonderer Haftpflichtversicherungsverträge im Anschluß an das Inkrafttreten des WHG. Diese Erkenntnis kann von Bedeutung sein, wenn es zu einem Personenschaden kommt, der die Deckungssummen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung überschreitet. Ist das der Fall, so darf - soweit nicht ausdrückliche Ausschlußtatbestände in das betreffende Vertragswerk hineingearbeitet sind - keineswegs ohne weiteres angenommen werden, daß in der Grunddeckung Körperschäden durch Abwässer oder durch das Austreten gewässerschädlicher Stoffe vom Versicherungsschutz ausgenommen worden seien. Vielmehr ist für den jeweiligen Versicherungsvertrag zu untersuchen, ob Ausschlußklauseln vereinbart sind oder nicht. Ist das nicht der Fall, so steht der Versicherungsschutz aus der Grunddeckung zusätzlich zur Verfügung. Keineswegs darf allein aus dem Umstand, daß es Zusatzregelungen für Gewässerschäden gibt. der Schluß gezogen werden, daß dadurch der Versicherungsschutz aus der Grunddeckung verschlechtert werden sollte. Vielmehr ist ein solches Gesamtversicherungswerk ohne weiteres auch einer Interpretation dahin zugänglich, daß die Zusatzbedingungen (wie auch die Besonderen Bedingungen) der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung dem Versicherungs-

In den Privatzusatzbedingungen ist eine solche Alternative nicht aufgezeigt. Vielmehr heißt es in § 2, daß Versicherungsschutz im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt werde.

nehmer nur einen zusätzlichen Schutz bescheren sollten, ohne den traditionell gegebenen zu berühren.

Hinsichtlich der Erschöpfung des Versicherungsschutzes gemäß den für die Gewässerschadennaftpflichtversicherungen vereinbarten Deckungssummen ist von Bedeutung, daß nach § 2 I Betriebszusatzbedingungen die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Deckungssummen beträat 153) vereinbarten Doppelte der Diese summenmäßige Begrenzung auf das Doppelte der Versicherungsummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gibt es in den AHB nicht. Insofern verschlechtern die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen den traditionellen Rahmen, in dem die Versicherungssummen dem Versicherungsnehmer bis dahin zugute gekommen sind¹⁵⁴⁾. Das wäre eher hinzunehmen, wenn gleichzeitig eine Verbesserung der Versicherungssummenregelung in der Weise angeboten werden würde, daß die nach § 3 II Ziff.2 S.2 AHB geltende Serienschadenklausel außer Kraft gesetzt wird, nach der mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Lieferungen der gleichen mangelhaften Ware als ein Schadenereignis gelten 155). Das ist indessen nicht der Fall, so daß diese Serienschadenklausel zusätzlich lei-

ne solche leistungsbegrehzende Klausel genemingt worden ist.
Zur Interpretation dieser Klausel vgl. Jung, Der Serienschaden in der allgemeinen Haftpflichtversicherung, Diss. Köln 1969, Meyer-Kahlen VersR 1976 S.8-17, Prölss-Martin 23 Anm.3 zu 3 AHB (S.964), Mussow AHB⁸ Anm.15 zu § 3 AHB, sämtlich m.umfang.N., und Bd IV Anm.6 42-44.

Sinngemäß ebenso § 2 Herstellungszusatzbedingungen. Hingegen heißt es in § 2 Privatzusatzbedingungen, daß die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicher rungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) das Doppelte der Einheitsdeckungssumme betrage; vgl. dazu die Bemerkungen am Schluß dieses Abschnitts.

Hingegen ist in den nahezu zeitgleich veröffentlichten AHBStr (VA 1965 S.70-74) eine solche Begrenzung auf das Doppelte der Versicherungssummen pro Versicherungsjahr nicht enthalten. In der Produktenhaftpflichtversicherung findet sich zwar im veröffentlichten Text (VA 1974 S.183-184) eine solche Klausel nicht, den Mitteilungen von Schlegelmilch, Die Absicherung der Produktnaftpflicht, München 1975, S.142 und 147 ist aber zu entnehmen, daß auch dort eine solche leistungsbegrenzende Klausel genehmigt worden ist. Zur Interpretation dieser Klausel vgl. Jung, Der Serienscha-

stungsbegrenzend wirkt, was sich insbesondere im Rahmen des durch die Herstellungszusatzbedingungen abgesicherten Risikos auswirken kann. Aus der Feststellung, daß durch & 2 I Betriebszusatzbedingungen ohne auf den ersten Moment einleuchtenden Grund die bis danin geltende Versicherungssummenregelung zu Lasten des Versicherungsnehmers angeändert worden ist, ergeben sich - von rechtspolitischen Forderungen abgesehen - keine versicherungsvertragsrechtlichen Konsequenzen. Insbesondere können sich die Versicherungsnehmer gegenüber den eindeutigen Vertragsklauseln nicht etwa darauf berufen, daß in der Grunddeckung ein anderer Berechnungsmodus bezüglich der Versicherungssummen festgelegt sei. Dabei ist zu bedenken, daß es an dispositiven gesetzlichen Regelungen für eine bestimmte Art der Versicherungssummenregelung in der Haftpflichtversicherung fehlt. Soweit sich der Versicherungsnehmer darauf berufen würde, daß er auf die Weitergeltung der zur Grunddeckung geltenden Regelung vertraut habe, verfängt das in dem Umfang nicht, in dem durch die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen ein zusätzliches Risiko abgedeckt wird. Diesen Überlegungen kann aber im übrigen in der Weise Rechnung getragen werden. daß im Sinne der eingangs gemachten Bemerkungen sorgsam geprüft wird, inwieweit ein Schadenereignis schon von der Grunddeckung gemäß den AHB erfaßt wird.

Die Regelung in § 2 I Zusatzbedingungen kollidiert auch nicht mit der § 158 VVG zugrunde liegenden Konzeption. Nach dieser Bestimmung können im Schadenfall sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer kündigen. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nach § 158 III 2 VVG nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Dagegen bewirkt die Regelung in § 2 I Betriebszusatzbedingungen, daß dem Versicherer die Versicherungsprämie bis zum Ende der Versicherungsperiode ungeschmälert zur Verfügung steht, obwohl er in dieser Zeit – genauso als wenn er nach § 158 I VVG gekündigt hätte – eine Versicherungsleistungen mehr zu erbringen hat. Angesichts dessen, daß innerhalb jedes Versicherungsjahres

aber immerhin das Doppelte der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt wird und diese Leistungspflicht mit der folgenden Versicherungsperiode wieder voll einsetzt, wird man diese Abweichung von der dispositiven Regelung in § 158 III VVG nicht als unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 9 AGB-Ges bewerten können.

Zu beachten ist im übrigen, daß es in § 2 I Betriebszusatzbedingungen heißt, daß für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen die Gesamtleistung des Versicherers betrage. Es sei unterstellt, daß eine Einheitdeckungssumme gemäß § 2 II a der Zusatzbedingungen mit DM 5.000.000.-- vereinbart sei. Dann fragt sich, ob die Gesamtleistung des Versicherers pro Versicherungsjahr erschöpft ist, wenn er insgesamt für alle Schadenfälle DM 10.000.000.-- zur Verfügung gestellt hat, oder aber, ob für jede der drei aufgeführten Schadenarten eine solche Gesamtleistung von DM 10.000.000,-zu erbringen ist. Beide Auslegungen sind an sich vom Wortlaut her vertretbar. Angesichts dessen aber, daß § 2 I Betriebszusatzbedingungen ausdrücklich vom Doppelten der Versicherungssummen spricht, also die Mehrzahlform wählt, ist dahin zu entscheiden, daß die Versicherungssummen für jede der drei aufgeführten Schadenarten pro Versicherungsjahr in doppelter Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen. Ebenso ist für § 2 II b der Betriebszusatzbedingungen abzugrenzen. In solchen Summenüberschreitungsfällen kann daher Streit darüber, ob ein Gewässerschaden ein Sachschaden ist oder nicht, durchaus von Bedeutung sein 156). - Hingegen wird in § 2 Privatzusatzbedingungen nur die Einzahl gebraucht. Es wird nämlich in S. I von der Einheitsdeckungssumme gesprochen. Auch heißt es dann in S.2, daß die Gesamtleistung das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme bebedeutet. daß in diesem Bereich Versicherungssumme nicht in doppelter Form pro Schadenart zur Verfügung steht.

¹⁵⁶⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter III. auf S.145-149.

4. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Gesetzliche Regelung

In § 149 WVG neißt es, daß bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer verpflichtet sei, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Es fragt sich, was unter dieser Tatsache im Sinne des 9 149 VVG zu verstehen ist. Denkbar ist es, daß unter diesem Tatsachenbegriff das ursächliche Handeln des Versicherungsnehmers für einen später eintretenden Schaden zu subsumieren ist. Damit wird auf den Verstoß des Versicherungsnehmers abgestellt. Soweit der Verstoß nicht sogleich zu einem äußerlich erkennbaren Schadenereignis führt, also eine Trennung zwischen Verstoß und Schadenereignis in zeitlich erheblicher Weise vorliegt, könnte als maßgebend für die Haftung des Versicherers nicht der entsprechende Verstoß, sondern das erst später eintretende Schadenereignis angesehen werden. Theoretisch denkbar ist es ferner, daß auf einen noch späteren Zeitpunkt abgestellt wird, nämlich auf die Anspruchserhebung oder gar erst auf den Zeitpunkt, in dem ein Haftpflichtanspruch im Gerichtswege geltend gemacht wird.

Der dargestellte Fragenkreis nängt eng zusammen mit der Problematik, was in der Haftpflichtversicherung als Versicherungsfall anzusehen ist. Es ist allerdings nicht selbstverständlich, daß die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes dem Begriff des Versicherungsfalles zugeordnet wird. Daß vom logischen Standpunkt aus hier durchaus unterschiedliche Denkkategorien angesetzt werden können, zeigt die Rechtssprechung des Reichsgerichts zum Begriff des Versicherungsfalles mit aller Deutlichkeit. Das Reichsgericht hatte nämlich in ständiger Rechtssprechung als maßgeblichen Zeitpunkt für den Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung die Anspruchserhebung durch den geschä-

digten Dritten angesenen 157). Man könnte meinen, daß das Reichsgericht demgemäß auch als Tatsache im Sinne des § 149 VVG diese Anspruchsernebung ansieht. Das war indessen nicht der Fall. Das Reichsgericht hat seine Rechtsprechung heziglich der Anspruchserhebung als maßgeblichen Zeitpunkt für den Versicherungsfall vielmehr nur für den Abschluß einer Rückwärtsversicherung 158), für die Anwendung der 66 38. 39 VVG 159) und vor allen Dingen für die Anzeige des Versicherungsfalles 160) als erheblich angesehen. Hingegen hat das Reichsgericht nicht zum Problemkreis des Versicherungsfalles die Frage gerechnet, ob die Anspruchserhebung in die Zeit falle, in der der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsschutz genieße. Das Gericht führt dazu sinngemäß aus, daß es sich bei der Bestimmung der Tatsache im Sinne des § 149 VVG überhaupt nicht um die Ermittlung des Begriffs des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung handele. Wörtlich wird vom Reichsgericht in einer Entscheidung 17.VII.1936 161) dazu u.a. folgendes bemerkt:

"Danach ist es, was die Zeit anlangt, unerheblich, wann der Versicherungsnehmer wegen eines Haftpflichtanspruchs in Anspruch genommen wird; maßgebend ist vielmehr, ob das Schadenereignis in die Versicherungszeit fällt. Der Versicherer haftet nicht, wenn das Schadenereignis vor Beginn der Versicherungszeit eingetreten ist und der Versicherungsnehmer nach deren Beginn in Anspruch genommen wird; entsprechend muß er aber haf-

¹⁵⁷⁾ Vgl. nur RG 25.II.1913 VA 1913 Anh.S.81-83 Nr.749 als Beginn und RG 17.IX.1943 RGZ Bd 171 S.368-375 als Endpunkt dieser Entscheidungskette; Anhänger der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung waren im Schrifttum z.B. Bruck 7.Aufl.Anm.5 zu § 153 VVG und Julius von Gierke ZHR Bd 60 S.35; weitere Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum in Bd IV Anm.B 11.

¹⁵⁸⁾ RG 25.XI.1932 JW 1933 S.761-762 = JRPV 1933 S.5-7.

¹⁵⁹⁾ RG 25. XI. 1932 a.a.O, 23. X. 1936 RGZ Bd 152 S.238-240, 19.XII.1939 RGZ Bd 162 S.238-243.

¹⁶⁰⁾ So z.B. RG 18.VI.1926 RGZ Bd 114 S.117-119, 13.VI.1933 JRPV 1933 S.202-203.

¹⁶¹⁾ JW 1936 S.2978 = VA 1936 S.229 Nr.2906.

ten, wenn das Schadenereignis in die Versicherungszeit fällt, der Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer aber erst nach deren Ablauf geltend gemacht wird."

Diese Ausführungen dürfen aber nicht dahin verstanden werden, daß das Reichsgericht damit im Sinne des § 149 VVG nicht den Verstoß, sondern das später eintretende Schadenereignis für maßgebend gehalten nabe. Vielmehr ging es in jener Entscheidung vom 17.Juli 1936 um einen Kraftfahrzeugunfall, bei dem die Unterscheidung zwischen Ursache und dem anschließend eintretenden Schadenereignis keine Rolle spielte. Dem Reichsgericht ging es nur darum klarzustellen, daß seine Rechtsprechung über die Anspruchserhebung als Versicherungsfall für die Bestimmung der Tatsache im Sinne des § 149 VVG nicht angewendet werden dürfe. Das Reichsgericht hat aber in einer späteren Erkenntnis im Streit zwischen den Anhängern der Kausalereignistheorie 162) und den Anhängern der Schadenereignistheorie (genauer Folgeereignistheorie) 163) zugunsten der Kausaltheorie (auch Verstoßtheorie) entschieden 164). In dem zu beurteilenden Fall

Hagen Österr.Revue 1932 S.237, Barth, Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung, Frankfurter Dissertation 1934, S.41-45; weitere Nachweise bei Wagner, Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung – zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Zeitablaufs im Schadenrecht, ungedruckte Hamburger Diss.1958, S.114. Bemerkenswert ist, daß früher E.Prölss WuRdVers.1937 Heft 2 S.25-27 der Auffassung war, daß auf das Kausalereignis abzustellen sei, später hat er sich allerdings der sogenannten Schadenereignistheorie angeschlossen, z.B. in Prölss Anm.2 zu § 153 VVG, S.571; w.N.bei Helmut Möller, Der Begriff des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Haftpflichtversicherung, Diss.Köln 1976, S.110-121.

Ahrens, Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung, Erlanger Diss., Nürnberg 1935, S.1 ff, Boettinger, Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung nach deutschen und ausländischen Rechten sowie die zeitliche Geltungsdauer des Versicherungsschutzes nach § 1 AHB, in: Rechtsfragen aus der Privatund Sozialversicherung, Berlin o.J., S.5-116, Bornmann ZversWiss Bd 33 S.344-351, Keßler Iher Jahrb Bd 87 S.29-72, Kramer JRPV 1933 S.129-131, Unfried ZversWiss Bd 9 S.284-286; weitere Nachweise bei Wagner a.a.O. S.113, ferner bei Helmut Möller a.a.O. S.122-146.
RG 26.III.1943 RGZ Bd 171 S.43-51.

war der Versicherungsnehmer für die Zeit vom 5.IV.1929 bis zum 5.IV.1938 gegen Haftpflicht versichert gewesen. Er hatte in den Monaten März 1937 bis März 1938 in eine Baracke auf dem Fabrikgelände der Firma M.M. eine aus mehreren Üfen bestehende Heizungsanlage nebst den dazugehörigen Rauchabzügen geliefert und diese installiert. Diese Baracke brannte am 9.I.1939 ab. Die Firma M.M. verlangte Schadenersatz mit der Begründung, daß die Rauchabzüge nicht sicher hergestellt worden seien.

§ 1 der damals geltenden AHB hatte nach dem Urteil den Inhalt, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall gewährte, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen zur Folge hatte, für diese Folge von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werde. Das Reichsgericht formulierte dazu den Leitsatz – entsprechend damals gängiger Übung in Frageform – wie folgt:

"Was ist in § 1 der AVB für Haftpflichtversicherung unter dem Ursachenereignis zu verstehen? Ist zu erfordern, daß, wenn die Schadenursache innerhalb der sachlichen Versicherungsdauer liegt, auch der verursachte Schaden und der Versicherungsfall in die Versicherungszeit fallen?"

Der Sache nach kam das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß im Sinne des § 149 VVG das Ursachenereignis maßgebend sei und daß in den AHB keine erkennbare Abweichung von dieser gesetzgeberischen Entscheidung festgestellt werden könne. Dazu wird am Schluß der Entscheidung ¹⁶⁵ ausgeführt, daß dann, wenn das Schadens(Ursachen)ereignis innerhalb der sachlichen Versicherungsdauer liege, nicht zu erfordern

¹⁶⁵⁾ a.a.O. S.50.

sei, daß auch der verursachte "Erfolg", der Schaden, in die Versicherungszeit falle; der Schaden könne dann ebenso wie der Versicherungsfall, d.h. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers (des Versicherten) durch den Geschädigten auch noch nach dem Ablauf der Versicherungsdauer eintreten, ohne daß dies den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz beeinträchtige.

Bemerkenswert ist dabei, daß das Gericht durch den Klammerzusatz in diesem Teil der Schlußsätze die Ausdrücke Ursache und Schadenereignis gleichsetzt, obwohl es zuvor über den Meinungsstreit im versicherungsrechtlichen Schrifttum eingehend referiert hat und sich demgemäß durchaus darüber im klaren war, daß von den Anhängern der Schadenereignistheorie (Folgeereignistheorie) als das Schadenereignis gerade nicht das Ursachenereignis verstanden wurde. Aus der den gesamten damaligen Meinungsstreit berücksichtigenden Entscheidung sind ferner aus heutiger Sicht bedeutsam die Bemerkungen darüber, daß die Entstehungsgeschichte bei der Auslegung einer Bedingungsbestimmung nur insoweit berücksichtigt werden könne, als sie in dieser inren Niederschlag gefunden habe. Dazu heißt es, daß maßgeblich sei, wie die darin von dem Versicherer niedergelegte und selbst angebotene Recntsordnung nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte, also nach gegenständlichen Rücksichten aufgefaßt werden durfte¹⁶⁶⁾. Ferner ist bemerkenswert, daß die Argumentation des Versicherers als unerheblich zurückgewiesen worden ist, daß er bei entgegengesetzter Auslegung über längere Zeit Rücklagen werde bilden müssen¹⁶⁷⁾. Außerdem wurde als rechtlich unerheblich angesehen, daß sich für längere Zeit zurückliegende Geschehnisse Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Ursachenzusammenhanges ergeben könnten ¹⁶⁸⁾ -

¹⁶⁶⁾ a.a.O. S.47.

¹⁶⁷⁾ a.a.O. S.49.

¹⁶⁸⁾ a.a.O. S.49-50.

Soweit es um die Beurteilung des Versicherungsschutzes aufgrund von Haftpflichtversicherungspolicen gent, in denen keine ausdrücklich abweichende Definition der Tatsache im Sinne des § 149 VVG vorgenommen worden ist, ist jener Entscheidung des Reichsgerichts durchaus beizupflichten. Das primäre Element im Haftpflichtversicherungsrecht ist, daß für die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers Deckung gewährt wird. Es wird demgemäß an das Handeln des Versicherungsnehmers angeknüpft. Das Gesetz stellt auf die Ursache ab und nicht auf den später eintretenden Erfolg. Diese Problematik ist im übrigen auch schon bei der Schaffung des VVG gesehen worden. In der Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag 169) heißt es auf Seite 134:

"Um die Entschädigungspflicht des Versicherers zu begründen, genügt es, wenn die Tatsache, auf welche die Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist, in die Versicherungszeit fällt. Daß während dieser Zeit auch die Verbindlichkeit gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht oder festgestellt ist, wird nicht erfordert. Unter Umständen hat der Versicherer sogar für eine Haftverbindlichkeit des Versicherungsnehmers einzutreten, die erst nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses zur rechtlichen Entstehung gelangt. Ist von einem Notar bei der Aufnahme eines Testaments ein Formfehler begangen, der das Testament nichtig macht, so verwirklicht sich für die in dem Testament bedachten Personen eine Schadenersatzforderung gegen den Notar erst mit dem Tode des Erblassers: gleichwohl hängt der Anspruch des Notars aus der Haftpflichtversicherung nur davon ab, daß das Versicherungsverhältnis zur Zeit der Testamentserrichtung bestand, nicht aber davon, daß es bis zum Tode des Erblassers fortdauerte."

¹⁶⁹⁾ Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden veröffentlichten Gesetzesentwürfe, Berlin 1906.

Es ist freilich gewiß richtig, daß einer solchen Begründung einer Reichstagsvorlage in keiner Weise bindende Kraft zukommt. Es handelt sich schließlich nur um die Vorstellungen der am Gesetzgebungswerk beteiligten natürlichen Personen. Es ist aber doch von Bedeutung, von welchen Überlegungen sich diese Personen bei der Schaffung des Gesetzes haben leiten lassen. Den Materialien ist jedenfalls insoweit zu entnehmen, daß das Problem deutlich gesehen worden ist und daß man der Meinung war, daß § 149 VVG¹⁷⁰) im Sinne der Maßgeblichkeit des Verstoßes zu interpretieren sei.

Das Gesagte bedeutet, daß nach der gesetzlichen Regelung auf das zur Verantwortung führende Verhalten des Versicherungsnehmers abgestellt wird. Besteht zum Zeitpunkt der Setzung der Ursache für den später eintretenden Schaden Versicherungsschutz, so genießt der Versicherungsnehmer auch dann Deckung, wenn der Schaden selbst zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr fortbesteht. Eine solche Auslegung ist insbesondere deshalb vorzunehmen, weil es sich um den Kardinalpunkt der Haftpflichtversicherung handelt, daß diese nämlich Versicherungsschutz für die im menschlichen Handeln begründete Verantwortlichkeit für später eintretende Schäden gewährt¹⁷¹).

 b) Versuch einer vertraglichen Bestimmung der die Haftung des Versicherers auslösenden Tatsache durch § 1 Ziff.l AHB a.F.

Die Änderung des § 153 VVG durch das Gesetz vom 7.XI.1939¹⁷²⁾ war schon vor jener im vorangegangenen Abschnitt zitierten Entscheidung des Reichsgerichts vom 26.III.1943 Anlaß für die Versicherer zur Änderung der

¹⁷⁰⁾ Der spätere § 149 VVG war im Entwurf noch als § 146 bezeichnet, ist aber im übrigen unverändert in das Gesetz übernommen worden.

¹⁷¹⁾ Vgl. in diesem Sinne auch Bd IV Anm.B 28. 172) RGB1. 1939 I S.2223.

AHB¹⁷³⁾. Es wurde in § 5 Ziff.l AHB folgende Bestimmung aufgenommen:

"Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte."

Außerdem wurde § 1 AHB neu gefaßt. Die Bestimmung erhielt folgenden Wortlaut:

"Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Innalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird."

Diese Neufassung des § 1 AHB mußte vom Bundesgerichtsnof aus Anlaß eines Schadenfalles beurteilt werden, bei dem wiederum Ursache und Schadeneintritt zeitlich auseinanderfielen 174). Es ging darum, daß der Versicherungsnenmer im Sommer 1951 eine landwirtschaftliche Maschine verkauft hatte. Es handelte sich um einen sogenannten Binder. Dieser Binder war mit einem Sitz versehen. Der Dritte stürzte am 22. Juli 1952 beim Roggenmähen ab. Er verlor dabei seine rechte Hand, die in die Mähmaschine geriet. Der Grund für den Sturz des Dritten war der, daß der Sitz abgebrochen war. Das war darauf zurückzuführen, daß der Sitz des Binders versehentlich nur an einer Ecke angeschweißt worden war.

¹⁷³⁾ R 58/50 vom 4.XII.1940 RAnz 1941 Nr.48 S.1. 174) BGH 27.VI.1957 BGHZ Bd 25 S.34-47.

Der Versicherungsnehmer natte seinen Haftpflichtversicherer zum 1.1.1952 gewechselt. Er nahm den Haftpflichtversicherer, der ab 1.1.1952 mittags Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren hatte, in Anspruch. Der Bundesgerichtshof legte § 1 Ziff.1 AHB dahin aus, daß es nicht auf das Ursachenereignis (fehlerhafte Anschweißung des Sitzes des Binders), sondern auf den Schadeneintritt ankomme (Sturz vom Binder mit Verlust der rechten Hand). Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

"Unter dem Ereignis, das nach § 1 Ziff.1 AHB während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein muß, um eine Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers zu begründen, ist nicht die einzelne Schadenursache, sondern das Schadenereignis selbst, also das äußere Ereignis zu verstehen, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst nat."

Diese Entscheidung des Bundesgerichtsnofes hat in der Folgezeit allgemeine Billigung im versicherungsrechtlichen Schrifttum gefunden 175).

Deshalb war es eine große Überraschung, als der Bundesgerichtshof 23 Jahre später in einer Entscheidung vom 4.Dezember 1980¹⁷⁶⁾ den gegenteiligen Standpunkt vertrat.

Der Leitsatz jener Entscheidung lautet:

"Unter dem Ereignis, das nach § I Ziff.1 AHB während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein muß, ist nicht der Eintritt des "realen Verletzungszustandes", sondern vielmehr der vom Versicherungsnehmer gesetzte oder von ihm zu vertretende Haftungsgrund zu verstehen, der die Schädigung des Dritten zur Folge gehabt hat (Abweichung von BGHZ 25, 34)."

¹⁷⁵⁾ Vgl. die Nachweise in Bd IV Anm.B 30. 176) BGH 4.XII.1980 BGHZ Bd 79 S.76-89.

Es ging dabei um einen Fall, in dem ein Versicherungsnehmer, der ein Schädlings- und Unkrautbekämpfungsunternehmen betrieb, im Juli 1973 Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn mit Unkrautbekämpfungschemikalien besprühte, die in Wasser gelöst waren. Diese Chemikalien sickerten durch die Schotterschicht und erreichten den darunter befindlichen Erdboden und wurden von Bäumen des umliegenden Waldgeländes aufgenommen. Am 9.0ktober 1974 teilte das zuständige Forstamt der Deutschen Bundesbahn mit, daß im Bereich dieses Forstamtes durch die Tätigkeit der Versicherungsnehmerin Waldschäden aufgetreten seien. Aus dem veröffentlichten Entscheidungsinhalt ergibt sich nicht, wann das Bodenherbizid aus der Schotterschicht des Gleiskörpers in den darunter befindlichen Erdboden gelangt ist und wann es von den Bäumen des umliegenden Waldgeländes aufgenommen wurde.

Die Klägerin hatte zum Jahresende 1973 ihren Haftpflichtversicherer gewechselt. Sie nahm auf Versicherungsschutz denjenigen Haftpflichtversicherer in Ansprucn, der ihr im Juli 1973 für Haftpflichtschäden Versicherungsschutz zu gewähren hatte.

Der Bundesgerichtsnof billigte diese Auffassung. Er stellte dabei maßgebend darauf ab, daß derjenige, der einen Haftpflichtversicherungsvertrag abschließe, im allgemeinen nicht damit rechne, daß der Versicherer auch für ein vor dem Vertragsschluß (oder dem vereinbarten Versicherungsbeginn) liegendes Fehlverhalten des Versicherten eintrete: er habe aber ein berechtigtes Interesse daran, daß in allen Fällen. in denen das haftungsbegründende Ereignis in den Haftungszeitraum falle, der Versicherer vollen Versicherungsschutz gewähre, und zwar auch dann, wenn die schädigenden Folgen erst nach dem Ende der vereinbarten Versicherungszeit hervorträten. Im übrigen führte der Bundesgerichtshof noch Argumente an, die sich auf den Wortlaut der Bedingungsbestimmungen beziehen. Er wies ferner darauf hin, daß es nicht richtig sei, daß die Kausalereignistneorie zu größeren Abgrenzungsschwierigkeiten führe. Außerdem bemerkte der Bundesgerichtsnof, daß der Umstand, daß die Versicherer im größeren Umfang bei einer derartigen Auslegung Rückstellungen bilden müßten, kein durchschlagendes Moment darstelle. Ebensowenig könne die Entstehungsgeschichte des Bedingungswerkes berücksichtigt werden, soweit sie nicht in diesem selbst zum Ausdruck gekommen sei.

Diese Entscheidung des Bundesgerichtsnofes ist im Schrifttum vielfach getadelt worden (177). Sie hält indessen einer rechtlichen Überprüfung stand. Sie hat den verkrusteten Meinungsstand zur zeitlichen Bestimmung der Haftung des Versicherers aufgebrochen und eine Auslegung nach objektiven Kriterien vorgenommen. Das Gericht ist insbesondere auf den Grundgedanken der Haftpflichtversicherung zurückgekommen, der in der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers liegt. Die Gründe der Praktipilität, wie sie mit dem Hinweis auf von den Versicherern zu bildende Schadenreserven vielfach genannt worden sind 178), können und dürfen nicht den Blick auf Grundprinzipien des Rechts versperren. Wesentlich ist vor allen Dingen, daß der Bundesgerichtshof auf das Rechtsgefühl des durchschnittlichen Versicherungsnehmers abstellt, der billigerweise erwartet, daß ein Haftpflichtversicherungsvertrag die von ihm während der Versicherungszeit gesetzten Schadenursachen erfaßt. Zutreffend ist aber auch die Überlegung, daß für die durchschnittlichen Versicherungsnehmer die Überlegung fernliegt, daß er für schon vor Abschluß des Versicherungsvertrages gesetzte Schadenur-

Vgl. dazu nur Klingmüller VersR 1981 S.423-425, Küpper VersPrax 1981 S.172-176, Schmidt-Salzer BB 1981 S.459-465, Hj. Mussow WI 1981 S.21-23 sowie Meyer-Kahlen VersPrax 1986 S.66; zustimmend aber Diederichsen VersPrax 1987 S.89-90

Das Argument wird vom BGH 4.XII.1980 a.a.O. S.83-84 zutreffend mit dem Gesichtspunkt zurückgewiesen, daß der Zwang zur Bildung von Schadenreserven zu den notwendigen Begleiterscheinungen des Haftpflichtversicherungsgeschäfts gehöre. Vor allen Dingen ist es aber auch so, daß es sich dabei um Probleme handelt, die nicht dem Auslegungsbereich im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zugeordnet werden können. Ihre Verwertung würde anerkannten Auslegungsgrundsätzen widersprechen.

sachen Versicherungsschutz erlangen werde 179).

 Beurteilung der zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes nach § 1 Ziff.1 AHB n.F.

aa) Änderungsmaßnahmen

Die im vorangegangenen Abschnitt wiedergegebene BGH-Entscheidung vom 4.XII.1980 führte nicht zu einer Stabilisierung der tragenden Grundlagen des Haftpflichtversicherungssystems im Sinne einer Akzeptanz des vom höchsten deutschen Zivilgericht für die Eintrittspflicht des Versicherers für maßgeblich gehaltenenen Zeitpunkts. Vielmehr war die Mehrzahl der Versicherer nicht bereit, den Gedankengängen des BGH zu folgen, daß es hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes nicht auf den Eintritt des realen Verletzungszustandes, sondern vielmehr auf den vom Versicherungsnehmer gesetzten oder von ihm zu vertretenden Haftungsgrund ankomme. Das BAV erteilte den Versicherern auf entsprechende Anträge eine Sammelgenehmigung, durch die § 1 Ziff.1 AHB und § 3 II Ziff.1 Abs.2 S.1 in der Weise geändert wurden, daß dort der Ausdruck "Ereignis" durch den Begriff "Schadenereignis" ersetzt worden ist 180).

§ 1 Ziff.1 AHB hat danach folgenden Wortlaut:

"Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetz-

¹⁷⁹⁾ Angesichts der überzeugenden Ausführungen des BGH wird die in Bd IV Anm.B 30 vertretene, der Meinung des BGH entgegengesetzte Auffassung damit aufgegeben.
VA 1982 S.66.

licher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird."

§ 3 II Ziff.1 Abs.2 S.1 AHB nat nach dieser Änderung folgenden Inhalt:

"Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten nüheren Kosten des Verteidigers."

In diesem Zusammenhang gaben die Versicherer auf Veranlassung des BAV folgende geschäftsplanmäbigen Erklärungen ab 181):

Geschäftsplanmäßige Erklärung zur Änderung der §§ 1 und
 AHB (Schadenereignis)

"Wir verpflichten uns, die geänderte Fassung des § 1 Ziff.1 AHB und des § 3 Ziff.II Abs.2 S.1 AHB auch auf Schadenereignisse anzuwenden, die vor dem Tage der Genehmigung eingetreten sind, sofern nicht einzelvertragliche Vereinbarungen dem entgegenstenen."

2. Geschäftsplanmäßige Erklärung für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

"Wir verpflichten uns, in Fällen des vollständigen und dauernden Wegfalls versicherter Risiken (vgl. § 9 Ziff. III AHB) den Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung hinzuweisen."

¹⁸¹⁾ VA 1982 S.66.

Darüber ninaus erließ das BAV folgende Verordnung über die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) vom 15.Januar 1982¹⁸²):

"Aufgrund der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.November 1940 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs.l Satz 1 des Grundgesetzes wird im Benehmen mit den Landesaufsichtsbehörden verordnet:

Artikel l

Bestehende Haftpflichtversicherungsverträge werden wie folgt geändert:

In § 1 Ziff.1 und § 3 Ziff.II 1 Abs.2 Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird das Wort "Ereignisses" jeweils durch das Wort "Schadenereignisses" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie dort in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft."

bb) Beweggründe für das Handeln des BAV

Die unter aa) abgedruckten Textänderungen und geschäftsplanmäßigen Erklärungen sowie die Rechtsverordnung vom 15.1.1982

¹⁸²⁾ BAnz Nr. 19 vom 19.I.1982 = VA 1982 S.122-123.

sind vom BAV öffentlich begründet worden 183). Dieser Begründung kommt keine normative oder sonst verpflichtende Wirkung zu. Es ist aber nicht ohne Reiz, die Gedankengänge kennenzulernen, die zu diesem Schritt des BAV geführt naben. In der Begründung heißt es u.a., daß eine allgemeine Abkenr von der Ereignistneorie zugunsten der Verstoßtneorie sich für die Versicherungsnehmer sehr nachteilig auswirke; denn sie hätten bisher davon ausgehen dürfen, daß für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers der jeweils neueste Stand des Versicherungsvertrages gelte. Es bleibe für die Versicherungsnehmer unklar, ob trotz einer mit nöherer Prämie erkauften Erweiterung des Versicherungsschutzes die danach auftretenden Schadenfälle nach neuestem Leistungsumfang gedeckt seien oder ob wegen des Zeitpunkts der Verursachung auf einen früheren Vertragszustand zurückgegriffen werden müsse. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Versicherer Leistungen erbringen müßten, für die sie keine Rücksstellungen gebildet nätten. Sie müßten frühere Rückversicherungsverhältnisse rekonstruieren und nacnträglich neue Abrechnungen erstellen. Durch die Änderung der AHB werde der Versicherungsschutz nicht materiell verändert. Es werde lediglich klargestellt, daß die langjährige Rechtsanwendung unverändert bleiben solle. Um die in der Einfünrung neuer Begriffe oder Definitionen liegende Gefahr künftiger Fehlinterpretationen müglichst auszuschließen, sei die Änderung auf ein Mindestmaß beschränkt worden.

- cc) Rechtliche Würdigung der Änderungsmaßnahmen
- aaa) Bewertung der Recntsverordnung vom 15. Januar 1982
- 1) Vorbenerkung

Die Rechtsverordnung des Bundesaufsichtsamts vom 15.01.1982 nimmt für sich in Anspruch, den Text der in der Vergangenheit zwischen den Versicherern und den Versicherungsnen-

¹⁸³⁾ VA 1982 S.65-66

mern auf der Basis der AHB abgeschlossenen Verträge durch Honeitsakt abzuändern Eine solche Abänderung stellt aus schuldrechtlicher Sicht eine Systemanomalie dar. Bemerkenswert ist dabei, daß das BAV in der Begründung seiner Maßnahmen im Anschluß an eine Kritik am Urteil des BGH vom 4.XII.1980 dayon spricht, daß die "Gefahr künftiger Fehlinterpretationen" durch die Änderungen möglichst ausgeschlossen werden solle¹⁸⁴⁾. Der Sache nach geht es um die Frage, ob ein hoheitlicher Eingriff in das zwischen dem einzelnen Versicherungsnehmer und dem betreffenden Versicherer bestehende Vertragsverhältnis eine gesetzliche Grundlage hat oder nicht. Als einzige Basis für eine Änderung des Textes der laufenden Haftpflichtversicherungsverträge wird dabei in der Verordnung vom 15. Januar 1982 die Verordnung vom 29.November 1940 über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen genannt 185). Es ist daher zu untersuchen, ob jene Verordnung das BAV dazu ermächtigt, eine Bedingungsänderung für laufende Versicherungsverträge mit unmittelbarer Wirkung für die Betroffenen durchzusetzen.

2) Text der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.November 1940 und ergänzende Materialien

Der vollständige Text der Verordnung vom 29. November 1940 lautete in der ursprünglichen Fassung:

185) RGB1.I 1940 S.1543; diese Verordnung 1st in aktualisierter . Fassung, aber im übrigen inhaltlich unverändert in der Sammlung des geltenden Bundesrechts III Nr.7632-4 veröffentlicht

worden.

¹⁸⁴⁾ VA 1982 S.66. Es ist schade, daß die behördliche Begründung durch diese mißverständliche Wortwahl als verletzend aufgefaßt werden könnte. Die Verfasser haben sich ersichtlich von der Überzeugung leiten lassen, daß die von ihnen vertretene Auffassung zutreffend sei. Indessen nätte ihnen bewußt sein müssen, daß auf einem derartig komplizierten Rechtsgebiet Gegenmeinungen mit guten Gründen vertreten werden können und daher auch entsprechenden Respekt verdienen. Das Gesagte gilt um so mehr, als sich das auf hohem Niveau argumentierende BGH-Urteil sowohl durch das Bestreben nach individueller Fallgerechtigkeit wie auch durch die Herausarbeitung allgemeiner Grundsätze auszeichnet.

"Auf Grund von Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7.November 1939 (RGB1.I S.2223) und auf Grund des Fünften Abschnitts der VO zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19.Dezember 1939 (RGB1.I S.2443) wird verordnet:

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung kann anordnen, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen (Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen) mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternenmungen an die Stelle der bisher geltenden Versicherungsbedingungen treten. Es ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen."

Die erste in dem Vorspruch der Verordnung vom 29.November 1940 erwähnte gesetzliche Grundlage, nämlich Art. V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7.November 1939 ¹⁸⁶), hatte in den Ziffern 3 und 4 folgenden Wortlaut:

"3. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ergangene Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung inren Innalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

¹⁸⁶⁾ RGB1, I 1939 S.2223.

4. Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Abschnitt V Abs.II der Vereinheitlichungsverordnung vom 19. Dezember 1939 187) stimmt mit dem eben zitierten Art. V Ziff.3 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung überein. Dagegen hat Abschnitt V Abs.III folgenden Wortlaut:

- "(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Gesetz über den Versicherungsvertrag zu ergänzen und zu ändern. Er kann das Gesetz in neuer fortlaufender Paragraphenfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten beseitigen sowie zur besseren Übersicht das Gesetz in Abschnitte teilen und die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen."
- Meinungsstreit zum Anwendungsbereich der Verordnung vom 29. November 1940

Bei Inkrafttreten der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.November 1940 ist zunächst ganz unbefangen angenommen worden, daß diese Verordnung das Reichsaufsichtsamt nur dazu ermächtige, die zur Durchführung des Pflichtversicherungsgesetzes und der Vereinheitlichungsverordnung erforderlichen Änderungen vorzunehmen 188).

¹⁸⁷⁾ RGB1. I 1939 S.2443.

So E.Prölss VVG, 3.Aufl., München 1940, Nachtrag S.3, Tnees WallmZ 1940 S.271; heute vertreten Prölss-Martin²³ Vorbemerkung I 6 Be, S.8 ohne nänere Begründung die Auffassung, daß die Verordnung nicht nur, wie in früheren Auflagen angenommen, für die Durchführung des Pflichtversicherungsgesetzes und der Vereinheitlichungsverordnung gelte. Es heißt daran anschließend allerdings, sie könne aber nicht jederzeit, ohne vorangegangene Gesetzesänderung oder ohne daß vorher neue AVB oder Abänderungen der AVB für den in Rede stehenden Versicherungszweig eingeführt und, wo erforderlich, genehmigt worden seien, angewendet werden (ebenso Prölss-Schmidt-Frey⁹ Anm.17 zu § 10 VAG). Es ist aber nicht recht ersichtlich, wo danach übernaupt noch eine Einschränkung bestehen soll.

Als erster hat Fromm (89) eine gegenteilige Auffassung im Schrifttum begründet. Er hat dazu u.a. ausgefünrt, daß die Verordnung nicht lediglich auf solche Bedingungen abstelle, die mit der Vereinheitlichungsverordnung oder dem Pflichtversicherungsgesetz im Zusammenhang stehen. Sie gebe vielmehr ganz allgemein die Möglichkeit, die jeweiligen laufenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Stelle der alten Bedingungen zu setzen. Aber auch die Bezugnahme der Verordnung vom 29.11.1940 auf Art.V des Pflichtversicherungsgesetzes und auf den 5. Abschnitt der Vereinheitlichungsverordnung enthalte keinerlei Einschränkung. letzte erwähnte Vorschrift gebe dem Reichsminister der Justiz ausdrücklich die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Versicherungsvertragsgesetz zu ergänzen und zu ändern. Eine solche Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes, nicht lediglich der Vereinheitlichungsverordnung, sei die Verordnung über die Anwendung allgemeiner Versicherungsbedingungen, die somit nicht lediglich Durchführungsverordnung zur Vereinheitlichungsverordnung sei. Auch Art.V Nr.4 des Pflichtversicherungsgesetzes stehe dem nicht entgegen, da im Pflichtversicherungsgesetz das Versicherungsvertragsgesetz nur eine untergeordnete Rolle spiele, im übrigen eine Verordnung der hier fraglichen Art durchaus auch als eine Ergänzungsvorschrift des Pflichtversicherungsgesetzes anzusenen sei, zumal die Regelung der Kraftfanrtversicherungsbedingungen einen nicht unwesentlichen Anstoß zum Erlaß der Verordnung gegeben habe. Eine solche Regelung entspreche allein auch den Interessen der Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmungen. Da die Aufsichtsbehörde für laufende Verträge ohne absolut zwingenden Grund keine Verschlechterungen zulassen werde, habe der Versicherungsnehmer von einer Anordnung aufgrund der Verordnung vom 29.11.1940 nur Vorteile. Aber auch für die Versicherungsunternehmung sei diese Regelung günstig. Für Verfahrensarten wie bei Einführung der neuen Feuerversicherungsbedingungen 1929/30 habe man 1940 weder Zeit noch Arbeitskräfte noch Papier.

¹⁸⁹⁾ JRPV 1942 S.126-128.

Ein zunächst nahezu uneingeschränkter Anwendungsbereich der Verordnung vom 29.November 1940 ist in der Nachkriegszeit in Übereinstimmung mit der von Fromm a.a.O. vertretenen Auffassung auch von Weber befürwortet worden 190). Mit seiner Begründung stimmt er im wesentlichen mit der von Fromm überein. Er versteht die Verordnung als eine Ergänzung des VVG und des VAG. Zusätzlich verweist er darauf. daß die unbefriedigenden Erfahrungen mit 6 81 a VAG es nahelegen, für die Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge eine rechtlich einwandfreie Handhabe zu schaffen¹⁹¹⁾. Dieses Ergebnis ist von Weber in einer weiteren Veröffentlichung aus dem Jahre 1963¹⁹²⁾ verteidigt worden. Bemerkenswerterweise schränkt er das Ergebnis aber dahin ein, daß das BAV im Rahmen seiner Normierungsbefugnis nur nach Maßgabe seiner allgemeinen Aufsichtskompetenz tätig werden könne, so daß es um die Wahrung der "Belange der Versicherten" und um die "Beseitigung von Mißständen" gehen müsse. Die Verordnung von 1940 gehe über die schon nach dem VAG gegebenen Handlungsermächtigungen nicht hinaus. Sie erweitere diese nur insoweit, als sie es erleichtere, einheitliche AVB zur Geltung zu bringen, nämlich durch generelle Normierung statt durch Kumulierung zahlreicher Einzelgenehmigungen nach den 66 5 und 13 und Maßnahmen nach 6 81 a VAG, und daß sie gleichzeitig ermögliche, diese einneitlichen AVB auch für bestehende Versicherungsverhältnisse wirksam werden zu lassen. was aber als Gegenstand möglicher Einzelmaßnahmen auch schon in § 81 a S.2 VAG vorgezeichnet sei 193).

¹⁹⁰⁾ Weber. Die Rechtssetzungsbefugnisse des Reichs- und Bundesaufsichtsamts in der Versicherungsaufsicht, in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, herausgegeben von Walter Rohrbeck, Berlin o.J., S.49-72. a.a.O. S.57-59.

¹⁹¹⁾

¹⁹²⁾ ZVersWiss 1963 S.79-87.

¹⁹³⁾ a.a.O. S.83-84.

Dieser von Weber vertretenen Auffassung haben sich in der Folgezeit diverse andere Autoren ohne eigenständige Begründungen angeschlossen 194).

Im Gegensatz dazu ist von Möller 195) in Übereinstimmung mit der ursprünglich von Thees und E.Prölss (bis zur 7. Aufl. des VVG-Kommentars) vertretenen Meinung 196) ausgeführt worden, daß die Verordnung vom 29.XI.1940, wie deren Präambel ergebe, nur zur Durchführung und Durchsetzung der neuen Rechtsgedanken, welche die Änderungen des Versicherungsvertragsrechts brachten, ermächtige. Nur soweit die Anpassung noch nachzuholen sei, könne sie auch jetzt noch auf dem Wege über diese Verordnung erfolgen.

4) Stellungnahme

Bei der Beurteilung der rechtlichen Grenzen der Verordnung vom 29.November 1940 können entgegen der Auffassung von Weber und Fromm die im Einleitungssatz dieser Vorschrift genannten rechtlichen Grundlagen nicht außer acht gelassen werden. Denn auf diesen Einleitungssätzen beruht die Verordnung in rechtlicher Beziehung. Wie die Zeitgenossen ursprünglich unter Bezugnahme auf die Vereinheitlichungsnovelle und das Pflichtversicherungsgesetz die ergangene Verordnung unbefangen beurteilt naben, zeigen deutlich die unabhängigen Stellungnahmen von Thees und Prölss. Als intimer Kenner der Entwicklung des Versicherungsrechts hat Möller ebenfalls bis zuletzt an dieser rechtsgeschichtlich begründeten Deutung der Verordnung festgehalten, wenngleich er sich kriegsbedingt erstmals 1952 dazu geäußert hat 197).

¹⁹⁴⁾ Val. dafür nur Goldberg-Müller Anm. 25 zu § 81 a VAG, Prölss-

Martin²³ Vorbemerkung I 6 Be, S.7-8, Prölss-Schmidt-Frey 9 Anm.17 zu § 10 VAG, Schirmer ZVersWiss 1986 S.513-514.
Möller in Bruck-Möller⁸ Bd I Einl.Anm.29, ferner Möller in VersPrax 1952 S.8-9; vgl. auch Möller ZVersWiss 1974 S.12, wo von einem Rest von Unbehagen gesprochen und die 195) Schaffung neuer klarer Delegationsnormen als dringend erwiinscht bezeichnet wird.

¹⁹⁶ Vgl. dazu die Nachweise in Anm. 188. 1975 VersPrax 1952 S.8-9.

Danach war diese Verordnung nur zur Durchsetzung der in den beiden genannten gesetzlichen Grundlagen niedergelegten Ziele gedacht. Erstmals ist im Schrifttum von Fromm 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine gegenteilige Meinung vertreten worden 198). Als Argumente ohne besonderen Wert sind dabei seine Mitteilungen zu bewerten, welche Überlegungen im Reichsaufsichtsamt nach Inkrafttreten der Verordnung angestellt worden sind. Das gleiche gilt von der Behördenpraxis. Als zeitgeschichtliche Arabeske ohne Bedeutung für die Auslegung der Verordnung muß ferner der Hinweis von Fromm angesehen werden, daß sich im Jahre 1942 eine Papierknappheit abzeichnete. Denn dadurch kann gewiß nicht nachträglich der Inhalt einer Rechtsnorm als verändert betrachtet werden. Was aber bemerkenswert in der Arqumentation von Fromm bleibt, ist seine Erkenntnis, daß eine Auslegung zu einem Novum in der Versicherungspraxis führt, daß nämlich über die 1937 geschaffene Möglichkeit eines Eingriffs des RAA gemäß § 81 a VAG 199) ninaus, das Amt jederzeit nach Genehmigung neuer Bedingungen deren Inkrafttreten für früher geschlossene Verträge verfügen könne. Betrachtet man den Text der Ermächtigungsnormen, die in dem Einleitungssatz zu der Verordnung vom 29.November 1940 aufgeführt werden, so bemerkt man – aus der heutigen Zeit mit Erstaunen -, daß mit diesen Ermächtigungen auch die Befugnis zur Abänderung und Ergänzung des VVG und des Pflichtversicherungsgesetzes gegeben worden war. Fromm hat das 1942 klar erkannt und dazu ausgeführt, daß die Verordnung vom 29.November 1940 auf dieser Grundlage beruhe; sie ändere nämlich das VVG durch die neugeschaffene Änderungsbefugnis des RAA ab. Indessen handelt es sich bei dem nach der Verordnung vom 29.November 1940 geschaffenen Eingriffsrecht des Reichsaufsichtsamtes in laufende Versicherungs-

Soweit Fromm dabei behauptet, daß auch Thees seiner Meinung zugestimmt habe, läßt sich das nicht überprüfen. An einem schriftlichen Beleg darüber fehlt es. Im übrigen ändert sich durch einen solchen Meinungswechsel auch nichts an der Tatsache, daß den Zeitgenossen bei Inkrafttreten der Verordnung deren rechtliche Grenzen noch deutlich erkennbar waren.

¹⁹⁹⁾ Änderungsgesetz vom 5.III.1937, RGB1. I 1937 S.269.

verträge essentiell nicht um eine Änderung der VVG, sondern um eine solche des VAG. Es wird hier von Fromm und den ihm folgenden Autoren die für einen bestimmten Sonderfall geschaffene Verordnung vom 29.November 1940 umgedeutet in ein generelles neues Instrumentarium des Aufsichtsrechts, das losgelöst sein soll von den rechtlichen Grundlagen, wie sie im Einleitungssatz jener Verordnung niedergelegt worden sind. Diese Auslegung hat zur Folge, daß das Reichsauf-· sichtsamt und jetzt das Bundesaufsichtsamt als ermächtigt angesehen werden sollen, eine Änderung geltender Vertragstexte ohne Rücksicht auf das Vertrauen der Versicherten (oder der Versicherer) in den Bestand rechtswirksam geschlossener Verträge vornehmen zu dürfen. Wenn Fromm das als eine Änderung des VVG bezeichnet, so sieht er nur eine Seite dieses komplexen Bildes, nämlich die Verletzung der allgemeinen schuldrechtlichen Souveränität der Vertragspartner in bezug auf das ordnungsgemäß im gesetzlichen Rahmen abgeschlossene Rechtsverhältnis. Daß dieses Eingriffsinstrumentarium , mit dem ein dem Schuldrecht wesensfremdes Ergebnis herbeigeführt wird, aber in erster Linie nicht ein Charakteristikum des Versicherungsvertragsrechts, sondern des Aufsichtsrechts darstellt, konnte Fromm gewiß nicht verborgen bleiben. Es verwundert daher, daß er von einer Änderung des VVG und nicht des VAG spricht. Der Grund dafür dürfte sicherlich nicht darin liegen, daß Fromm nicht erkannt hatte, daß seine Auslegung dem Reichsaufsichtsamt für alle Zeiten ohne neue gesetzliche Maßnahmen ein Eingriffsinstrumentarium verschaffen würde. Vielmehr ist das Motiv für das Schweigen zu diesem Problemkreis erkennbar darin zu suchen, daß in den rechtlichen Grundlagen der Verordnung vom 29.November 1940 gerade nicht von einer generellen Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts gesprochen worden ist. Das bedeutet, daß diese rechtlichen Grundlagen zwar das Reichsaufsichtsamt dazu ermächtigten, die Gedanken der Vereinheitlichungsverordnung und des Pflichtversicherungsgesetzes - auch in ergänzender Weise - durchzusetzen, daß aber keine Ermachtigungsgrundlage für eine generelle Änderung des VAG gegeben worden war. Wie die Bemerkungen von Fromm zeigen, hat das die Zeitgenossen im Kriegsjahr 1942

nicht daran genindert, für eine Interpretation der genannten Verordnung im Sinne einer generellen Änderung des VAG zu plädieren. Wenn man aber heute Gesetze und Rechtsverordnungen mit zweifelnafter Rechtsgrundlage aus der Zeit von 1933 bis 1945 zu beurteilen hat, deren Rechtsgültigkeit an sich über Art. 129 GG gewährleistet sein könnte, soweit nicht elementare naturrechtliche Prinzipien verletzt worden sind, so ist es als Mindestmaß der juristischen Interpretation anzusehen, daß die letzten Grenzen staatlicher Selbstbindung, wie sie auch in jener Zeit noch zu konstatieren waren und in denen sich die Arbeit der alten Beamtenschaft aus der Weimarer Zeit ablesen läßt, eingenalten werden. Auf den konkreten Fall übertragen, bedeutet diese Betrachtungsweise, daß nur eine Auslegung der Verordnung vom 29.November 1940 als Übergangsvorschrift nach Maßgabe der in dem Einleitungssatz aufgeführten Normen akzeptiert werden kann. Denn nur dafür war eine gesetzgeberische Ermächtigung vornanden. Es fehlte aber eine solche für eine generelle Änderung des VAG. Ist das aber so, dann wäre es verfenlt, spätere Interpretationen zu bevorzugen, die davon ausgenen, daß eine für einen bestimmten Zweck geschaffene Verordnung bedenkenlos als generelles Aufsichtsinstrument verwendet werden dürfe, auch onne daß es dafür eine gesetzliche Grundlage gebe.

Bemerkenswert ist, daß Weber auf diese Überlegungen nicht eingegangen ist, obwohl er doch genau erkannt hat, daß es sich bei der von inm bevorzugten Interpretation der Verordnung um eine wesentliche Änderung des Aufsichtsrechts und nicht um eine solche in den Ermächtigungsgrundlagen vorgesehenen Änderung des Versicherungsvertragsrechts nandelt. Weber führt zur Begründung seiner Auffassung u.a. an, daß sich in der Praxis aus dem 1937 neu geschaffenen Instrument des § 81 a VAG Schwierigkeiten ergeben hätten. Indessen sind solche Schwierigkeiten zwischen 1937 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Jahre 1940 im Schrifttum nicht erörtert worden. In dieser Zeit steckte man die Grenzen behördlicher Tätigkeiten ohnedies nicht eng ab. Die

Schwierigkeiten sind vielmehr erst entstanden, als ab 1945 die Grundsätze rechtsstaatlichen Denkens aus der Zeit vor 1933 zurückkehrten. Auf diese Überlegungen mag es zurückzuführen sein, daß Weber sein ursprünglich vertretenes Ergebnis in seiner zweiten Publikation²⁰⁰) teilweise wieder zurückgenommen hat, wenn er dort nämlich fordert, daß es sich um Maßnahmen handeln müsse, die wie bei § 81 a VAG zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich seien. Mit diesem Begriff will er Bedenken gegen eine schrankenlose Anwendung der genannten Verordnung letzten Endes abwenden, ohne dabei aber eine Rechtfertigung dafür zu geben, wieso solche in der Verordnung selbst nicht genannten Voraussetzungen die bindende Grundlage für ein Handeln des Bundesaufsichtsamtes darstellen sollte²⁰¹).

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß der Verordnung vom 29.November 1940 nur ein eingeschränkter Rahmen in der heutigen Zeit nach Maßgabe der in der Verordnung genannten gesetzlichen Grundlagen zukommt, die sich auf die Durchsetzung des Pflichtversicherungsgesetzes und der Vereinheitlichungsverordnung beziehen²⁰²).

²⁰⁰⁾ ZversWiss 1963 S.79-87, speziell S.83-84.

²⁰¹⁾ Soweit z.B. in neuen AVB neue Ausschlußtatbestände geschaffen werden, würde man einen solchen Sachverhalt schwerlich als fürsorgliches Handeln des Bundesaufsichtsamtes zur Wah-

rung der Belange der Versicherten bewerten können. 202) Bemerkenswert ist, daß bei dem Bundesaufsichtsamt ersichtlich ursprünglich auch Bedenken gegen die Anwendung der Verordnung vom 29.November 1940 außerhalb des Aufgabenbereichs der im Vorspruch erwähnten Delegationsnormen bestanden haben müssen. Jedenfalls könnte das daraus geschlossen werden, daß seit 1952 nur relativ selten von dieser Verordnungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist (vgl.dazu die Nachweise bei Prölss-Schmidt-Frey⁹ Anm. 17 zu § 10 VAG). Wenn solche Bedenken gegen eine generelle Verordnungsbefugnis nicht ursprünglich auch bei dem BAV bestanden hätten, wäre wohl auch schwer zu erklären, wozu § 9 a I AKB geschaffen worden ist, durch den festgelegt worden ist, daß Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und der Tarife für die Kraftfanrzeughaftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung finden, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird.

An dem gewonnenen Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß die Verordnung vom 29. November 1940 in die amtliche Sammlung des geltenden Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt III Gliederungsnummer 7632-4 veröffentlichten Fassung aufgenommen worden ist. Denn diese Sammlung hat nur ordnenden Charakter. Sie ist den Fällen gleichzusetzen, in denen eine Neubekanntmachung der geltenden Fassung eines vorkonstitutionellen Gesetzes im Sinne einer deklaratorischen Klarstellung des Gesetzestextes erfolgt²⁰³⁾. Inspesondere war mit der Neupublikation keine innaltliche Änderung verbunden. Auch kann die Aufnahme in die Sammlung des bereinigten Bundesrechts nicht in eine neue gesetzgeberische Handlung umgedeutet werden, wie das bei der Änderung bestenender Gesetze angenommen wird, wenn sich aus den Gesamtumständen des Gesetzgebungsverfahrens ein entsprechender Wille der Gesetzgebungsorgane ergibt²⁰⁴⁾. Im übrigen scheidet eine solche Interpretation auch schon deswegen aus, weil gemäß Art.129 III GG Ermächtigungen erloschen sind, nach denen der Verordnungsgeber zur Änderung, zur Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften anstelle von Gesetzen befugt

^{202) (}Forts.)

⁻ Gegen die heute vom Bundesaufsichtsamt vertretene Auslegung könnte auch § 4 I 5 Pflichtversicherungsgesetz ins Feld geführt werden. Denn wenn das Bundesaufsichtsamt schun eine umfassende Verordnungskompetenz gehabt hätte, dann nätte es kaum einer solchen zusätzlichen Delegationsnorm bedurft. Allerdings läßt sich zwischen einer Verbindlichkeitserklärung von Versicherungsbedingungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Abänderung bestehender Versicherungsverträge nach Maßgabe geänderter Allgemeiner Versicherungsbedingungen durchaus im Sinne einer geschärften juristischen Terminologie konstruktiv ein Unterschied feststellen.

²⁰³⁾ Vgl.BVerfG 23.X.1958 BVerfGE Bd 8 S.218-224, das im konkre-

ten Fall allerdings zu Recht vom Gegenteil ausging.
Vgl. zu dieser im Einzelfall schwierigen Abgrenzung BVerfG
17.1.1957 BVerfGE Bd 6 S.64-66, 17.V.1960 Bd 11 S.129-132
m.w.N., 8.VI.1960 Bd 11 S.178, 30.VI.1964 Bd 18 S.104; kritisch dazu Maunz in Maunz-Düring, GG, München 1986, Anm.
14-19 zu Art.100 GG m.w.N.

war²⁰⁵⁾. Die Aufnahme in die Sammlung des geltenden Bundesrechts war dennoch nicht ganz ohne Bedeutung. Denn es kann theoretisch durchaus noch Fälle geben, in denen nach Maßgabe der Zweckbestimmung dieser Verordnung gemäß den beiden Ermächtigungsgrundlagen ein Eingreifen des BAA möglich ist.

5) Konsequenzen für die Rechtsverordnung vom 15. Januar 1982

Im vorangegangenen Abschnitt ist dargetan worden, daß der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.November 1940 nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich zukommt. Dieser Bereich ist dahin zu charakterisieren, daß er sich auf das Inkrafttreten von Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezieht, deren Änderung oder Neufassung unmittelbar auf den im Einleitungssatz zur Verordnung genannten Grundlagen beruht. Das ist das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versiche-7.November 1939 (Reichsgesetzblatt I rungsvertrag vom S.2223) und die Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19.Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S.2443). Die Verordnung vom 15.Januar 1982 liegt außernalb dieses Rahmens. Das ergibt sich aus zwei Gründen. Der erste Grund ist dabei der, daß es sich nicht um eine spezielle Regelung für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (für die die AHB ohnedies nicht gelten) oder für son-

Dafür, daß Gesetzesvorschriften, die vor dem 23.Mai 1949 aufgrund derartiger Ermächtigungen ergangen waren, rechtswirksam geblieben sind, da Art.129 III GG nach der Rechtsprechung in der Vorverfassungszeit gesetztes Recht nicht betrifft, vgl. nur BVerfG 3.XII.1958 BVerfGE Bd 9 S.12, 16.V.1961 Bd 12 S.346-347, 12.II.1969 Bd 25 S.225-226 m.w.N., 18.III.1970 Bd 28 S.143 m.w.N., BVerwG 20.VI.1958 BVerwGE Bd 7 S.123, BGH 6.X.1952 BGHZ Bd 9 S.390-399, 31.I.1957 Bd 23 S.233-234.

stige Pflichthaftpflichtversicherungen handelt²⁰⁶). Vielmehr betrifft die geschilderte Änderung der AHB die keinem gesetzlichen Abschlußzwang unterliegende allgemeine Haftoflichtversicherung. Der zweite Grund ist der, daß es das Ziel dieser Verordnung ist. Allgemeine Versicherungsbedingungen für "Altverträge" in Kraft zu setzen, die die in § 149 VVG verwendeten Begriffe präzisieren sollen²⁰⁷⁾. Fs handelt sich dabei um den Versuch einer Konkretisierung der in \$ 149 VVG verwendeten Begriffsabfolge "aufgrund einer Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache". Diese nähere Konkretisierung soll nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers im Sinne der sogenannten "Schadenfolgenereignistheorie" erfolgen. § 149 VVG ist aber durch die im Einleitungssatz der Verordnung v.29.11.1940 aufgeführten Gesetzesbestimmungen nicht geändert worden. Vielmehr ist diese Vorschrift seit dem Inkrafttreten des VVG unverändert geblieben. Sie findet sich in der heutigen Fassung sogar schon im 1906 veröffentlichten 2. Entwurf des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, und zwar im 6 146²⁰⁸). Das bedeutet, daß die Verordnung aus dem Jahre 1940 wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs keine Rechtsgrundlage für die Verordnung vom 15.Januar 1982 abgipt. Die Verordnung vom 15.Januar 1982 ist demgemäß als rechtsunwirksam zu qualifizieren. Das nat zur Konsequenz, daß allen Haftpflichtversicherungsverträgen, zu denen keine vertragliche Abänderung erfolgt ist, weiterhin die alte Bedingungsfassung zugrundeliegt, wie sie vom BGH in der Ent-

Dabei ist im übrigen durchaus zu bezweifeln, daß die Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Bedingungswerke anderer Pflichthaftpflichtversicherungen als die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ausreichen würde. Vgl. dazu die noch ganz unbefangen auf den Verordnungszweck abstellende Bemerkung von Tnees WallmZ 1940 S.271, daß die VO nicht ohne weiteres für den Fall gelte, daß künftig das VVG geändert werde.

²⁰⁷⁾ vg1. VA 1982 S.65-66.

²⁰⁸⁾ Vgl.dazu die Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst den beiden veröffentlichten Gesetzesentwürfen, Berlin 1906, S.253.

scheidung vom 4.Dezember 1980 zu beurteilen war. Diese Feststellung können die Gerichte ohne Anrufung des Bundesverfassungsgerichts in eigener Verantwortung treffen. Das ergibt sich daraus, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vorlagepflicht gemäß Art. 100 GG nur bei Gesetzen im formellen Sinne gegeben ist, nicht dagegen bei Rechtsverordnungen²⁰⁹⁾.

bbb) Bedeutung für Haftpflichtversicherungsverträge, die nach der Änderung der §§ 1, 3 AHB abgeschlossen worden sind.

Die im vorangegangenen Abschnitt erörterte Rechtsunwirksamkeit der Verordnung vom 15. Januar 1982 hat nur Bedeutung für das sogenannte "Altgeschäft". Hingegen bestehen gewiß keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß für das Neugeschäft die ordnungsgemäß genehmigte geänderte Fassung der AHB zugrundegelegt wird. Es fragt sich nur, ob das mit der Änderung erstrebte Ziel erreicht worden ist oder nicht. Stellt man auf die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes²¹⁰) zutage getretenen der Versicherer ab, so leuchtet ein, daß der Zweck der Änderung der war, den Versicherungschutz zeitlich auf den Eintritt des sogenannten äußeren Verletzungszustandes (Schadenfolgeereignisses) zu fixieren. Das kommt in der Begründung unumwunden zum Ausdruck. Aus der Kenntnis der Entstehungsgeschichte der Änderung wird daner z.B. von Prölss-Martin als selbstverständlich davon ausgegangen, daß nunmehr gesichert sei, daß der maßgebende Zeitpunkt der des Eintritts des sogenannten Schadenfolgeereignisses sei²¹¹⁾. Bemerkenswert klar sind in diesem Zusammenhang die von

²⁰⁹⁾ Vgl.dazu nur BVerfG 20.III.1952 BVerfGE Bd 1 S.189-201, 20.III.1952 Bd 1 S.206, 24.IV.1952 Bd 1 S.262, 14.VII.1959 Bd 10 S.58, 4.II.1964 Bd 17 S.209-210, 14.XII.1965 Bd 19 S.286-288.

²¹⁰⁾ VA 1982 S.65-66.

²¹¹⁾ Prölss-Martin²³ Anm. 2 A d zu § 149, S.853-854.

Diederichsen²¹²) angestellten Überlegungen. Diese gehen dahin, daß inzwischen jedenfalls für die AHB durch Ergänzung des Wortes "Ereignis" zum Ausdruck "Schadenereignis" in deren § 1 Ziff.1 die Auslegungsproblematik durch authentische Interpretation geklärt worden sei. Bei ihr werde eine Auslegungsfrage, die sich bei einem Rechtssatz stelle, durch einen zusätzlichen Rechtssatz des Normgebers selbst. also authentisch, geklärt. Entsprechendes müsse für die Fassung von AGB und deren Ergänzung von seiten des Verwenders gelten, so daß in Zukunft bindend angenommen werden musse, daß jedenfalls in dieser Bestimmung das "Ereignis" im Sinne von "Schadenereignis" zu verstehen sei. Der Laie könne allerdings mit Ausdrücken wie "Kausalereignis" und "Schadenereignis" nicht viel anfangen, so daß einer, ohne allzu unverständig sein zu müssen, durchaus noch auf den Gedanken kommen könnte, das "Schadenereignis" sei seine Handlung, die den Schaden auslöse und ihn zum Schadenersatz verpflichte. Doch obliege es auch dem Durchschnittskunden, sich über den Sinn der in AGB vorkommenden Ausdrücke jedenfalls im gewerblichen Bereich auch unter Zunilfenahme von Kommentaren Klarheit zu verschaffen; nur solche Auslegungsmittel, die sich dem typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Durchschnittskunden verschließen, dürften bei der Auslegung nicht herangezogen werden. Bei einem Blick in irgendein Erläuterungswerk stelle der Versicherungsnehmer dann ohne Schwierigkeiten fest, was versicherungsrechtlich mit dem Ausdruck "Schadenereignis" gemeint sei. Das sei deshalb auch für ihn verbindlich.

Indessen ist zu beachten, daß das Bedingungswerk nicht mit den Augen desjenigen Betrachters ausgelegt werden darf, der diesen vorangegangenen Definitionsstreit kennt, sondern aus dem Blickwinkel des unvoreingenommen das Bedingungswerk betrachtenden Verbrauchers. Die Entstehungsgeschichte hat in den Bedingungen keinen Niederschlag gefunden. Sie darf da-

²¹²⁾ VersPrax 1987 S.90.

ner nach herkömmlichen Auslegungskriterien auch nicht berücksichtigt werden. Die Auffassung gar, daß der Erwartungshorizont der Versicherungsnehmer die Rechtsauffassungen der
Kommentatoren berücksichtigen müsse, löst sich von den gängigen Interpretationsmethoden. Ein Vergleich mit zulässigen
authentischen gesetzlichen Interpretationen geht fehl, da
die AHB Vertragsrecht darstellen und es an einer klarstellenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschrift im Sinne
der von Diederichsen a.a.O. bevorzugten Auslegung gerade
fehlt.

Dem unbefangenen Versicherungsnehmer ist nicht selbstverständlich, daß unter dem Begriff des Schadenereignisses, das Personen- und Sachschaden zur Folge hat, der Eintritt des äußeren Verletzungszustandes oder des Schadenfolgeereignisses zu verstehen ist. Denn dazu bedarf es einer besonderen Deduktion, die davon ausgeht, daß der Versicherungsnehmer erkennen könne, daß mit den §§ 1 Ziff.1 und 3 II Ziff.1 Abs.2 AHB vom Verantwortungsgedanken als tragender Säule des Haftpflichtversicherungsrechts abgerückt werden solle. Zwar hat sich der BGH in seiner Entscheidung vom 4.XII.1980²¹³) auch auf eine Wortinterpretation gestützt, indem er darauf aufmerksam machte, daß in den §§ 1 und 3 AHB nur der Ausdruck Ereignis und nicht der Ausdruck Schadenereignis gesetzt worden sei. Es wäre aber verfehlt, wenn man diese sprachlich sicherlich zutreffende Unterscheidung als zentrale Begründungsthese des BGH ansieht. Wenn man es genau nimmt, handelt es sich vielmehr um den Teil der Begründung, dem eher marginale Bedeutung zukommt. Es ist daher mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß mit dieser Änderung des Bedingungswortlauts für den Versicherungsnehmer nicht die Klarheit geschaffen worden ist, die für ihn ohne Zweifel besagt, daß sich die Versicherer mit diesem Bedingungswerk für die zeitliche Begrenzung der Eintrittspflicht von dem erwähnten zentralen Gedanken der Haftpflichtversicherung, nämlich der menschlichen Verant-

²¹³⁾ BGHZ Bd 79 S.76-89.

wortung, lösen wollen, um einen zufälligen Zeitpunkt, nämlich den des Scnadenfolgeereignisses (oder des Eintritts des realen Verletzungszustandes), zum maßgeblichen Faktor für die Gewährung des Versicherungsschutzes zu machen.

Es ist im übrigen das Verdienst von Bernstein, als erster darauf hingewiesen zu haben, daß sich für ihn als spezialisierten Kenner des Versicherungsrechts eine Unklarheit ergebe, wie die Begriffe Schadenereignis und dessen Folgen im Sinne des Begriffspaares Ursache und Wirkung zueinander verhalten²¹⁴⁾. Bernstein hat daraus den Schluß gezogen, daß in der jetzigen Fassung bei einer Auslegung nach AGB-Grundsätzen mit einer Wiederholung der Grundsatzentscheidung des BGH gerechnet werden müsse. Im gleichen Sinne hat Jenssen ²¹⁵⁾ aus sprachlicher Sicht in feinsinniger Deduktion argumentiert²¹⁶⁾.

Bernstein hat diese Thesen in einem noch unveröffentlichten Vortrag auf der Jahrestagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaften vom 14.-16. März 1984 in Hannover vertreten; zum selben Ergebnis kommt Teicnler ZfV 1984 S.643; auch Meyer-Kahlen VersPrax 1986 S.65 äußert Zweifel daran, ob die dargestellten Änderungen im Sinne einer Eindeutigkeit des Gewollten hinreichend klar gelungen sind; ebenso Schacht VersR 1986 S.1045.

Unveröffentlichte Hamburger Arbeit aus dem Jahre 1985 mit dem Titel "Der Ereignisbegriff in der Haftpflichtversicherung". Eine kritische Würdigung der neuen Entwicklung von Hans-Georg Jenssen, Maschinenschrift S.122-126.

In diesem Zusammenhang sei zur sprachlichen Unklarheit des Begriffs "Scnadenereignis" an die Schlußsätze aus RG 26.III.1943 RGZ Bd 171 S.43-51 erinnert. Dort hat das Reichsgericht bemerkt, daß dann, wenn das Scnaden(Ursachen)ereignis innerhalb der sachlichen Versicherungsdauer liege, nicht zu erfordern sei, daß auch der Ursachenerfolg (der Schaden) in die Versicherungszeit falle. Wenn man diesen höchstrichterlichen Sprachgebrauch bedenkt, der auch noch angesichts des Streits zwischen den Anhängern der sogenannten Ursachen- und der Schadenereignistheorie beibehalten worden ist, so wird deutlich, daß mehrheitlich eben doch das Ursachenereignis mit dem Schadenereignis gleichgesetzt wird.

Das Gesagte bedeutet, daß auch die jetzige Fassung der Bedingungen für einen unvoreingenommenen Betrachter eine Auslegung als möglich erscheinen läßt, daß maßgebend für die zeitliche Beurteilung des Haftpflichtversicherungsschutzes das Ursachenereignis und nicht das Folgeereignis sei. Das leuchtet insbesondere deshalb ein, weil für den Leser der Bedingungen, der von dem Werdegang der jetzigen Fassung der 99 1 , 3 AHB keine nänere Kenntnis hat, sich die Überlegung aufdrängt, daß mit dem Schadenereignis, das z.B. den Tod einer Person zur Folge haben könne, das Ursachenereignis gemeint sei. Denn diese Hervornebung von einem Schadenereignis und dessen Folge knüpft doch sehr im überkommenen Sinne an die Aufgliederung eines Vorganges in Ursache und Wirkung an. Das sind aber feste Begriffe logischer Interpretationen. Für eine solche Interpretation spricht inspesondere, daß man im juristischen Sprachgebrauch zwar eine Einigung darüber erzielen kann, was man unter einem Schadenereignis verstehen will, nämlich beispielsweise den Eintritt des realen Verletzungszustandes. Sprachlich ist das aber nicht zwingend. Vielmehr kann mit den gleichen Mitteln der Logik angenommen werden, das das nicht so gemeint sei. weil ja in demselben Satz von einer Folge des Schadenereignisses gesprochen werde.

Es hätte aus dieser Sicht der Dinge gewiß erwartet werden können, daß die Neufassung des § 1 AHB glasklar ausdrückt, daß für den zeitlichen Abgrenzungsbereich des Versicherungsschutzes nicht das Ursachenereignis im Sinne der Definition von Prölss-Martin²¹⁷⁾ maßgebend ist, sondern das Schadenereignis im Sinne des äußeren Verletzungszustandes. Es muß mehr als verwundern, daß lediglich auf den Wortinterpretationsteil des Urteils des BGH vom 4.XII.1980 eingegangen ist. Es hätte doch erwartet werden können, daß angesichts dessen, daß wesentliche Passagen des BGH-Urteils sich mit Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung auseinandersetzen, zumindest nicht wieder zwei Begriffe aus dem

²¹⁷⁾ Prölss-Martin23 Anm. 2 A zu 9 149 VVG. S.852.

Gedankenbereich von Ursacne und Wirkung gebraucht werden, die für den nicht speziellen Versicherungskenner keine hinreichende Klarheit ergeben. Dabei nätte auch beachtet werden müssen, daß nach den heute unter der Geltung des AGB-Gesetzes geltenden Auslegungsgrundsätzen noch nöhere Anforderungen als früher an die Ausgestaltung des Bedingungswerkes gestellt werden müssen²¹⁸).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß ungeachtet der Neufassung der §§ 1 und 3 AHB für einen unbefangenen Versicherungsnehmer nicht klar ist, daß für die zeitliche Eintrittspflicht des Versicherers nicht auf die Herbeiführung der Ursache für den Eintritt des Schadenfalles, sondern auf den Eintritt des äußeren Verletzungszustandes im Sinne der Folgeereignistneorie abgestellt werden soll. Da § 149 aber bei wohlverstandener Interpretation auf das Ursachenereignis abstellt²¹⁹), ist unter diesen Umständen weiterhin der Zeitpunkt des Eintritts des Ursachenereignisses als maßgebend anzusehen²²⁰).

ccc) Bedeutung der Verstoßregelung für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen

Als Ergebnis der in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Überlegungen ist folgendes in Erinnerung zu rufen: Bei einem Haftpflichtversicherungsschadenfall ist dann, wenn der Verstoß (die von dem Versicherungsnehmer oder dem

Auf der in Anm.214 erwähnten Jahrestagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaften konnte im übrigen in der Diskussion aus den Beiträgen von Versichererseite die Erkenntnis gewonnen werden, daß diese dem Bundesaufsichtsamt weitergehende Änderungsvorschläge unterbreitet hatte, die bedeutend klarer gewesen sein sollen. Sie wurden aber als nicht erforderlich angesehen.

<sup>219)
220)</sup>Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 90-96 m.w.N.

Zur Frage, ob und inwieweit es überhaupt möglich ist, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Haftpflichtversicherung im zeitlichen Bereich derart auszugestalten, daß für während der Laufzeit der Versicherung gesetzte Ursachen, aus denen Haftpflichtschäden resultieren, kein Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, vgl. die Ausführungen unter IV-2. c) aa) auf S.156-163.

Versicherten gesetzte Ursache) und das Schadenfolgeereignis (auch der äußere Verletzungszustand genannt) zeitlich meßbar auseinanderfallen, für die Eintrittspflicht des Versicherers der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnenmer die Ursache für das später eintretende Schadenfolgeereignis gesetzt hat. Dieser Grundsatz ist § 149 VVG nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zu entnehmen. In den AHB findet sich keine diesen Grundsatz des Haftpflichtversicherungsrechts abändernde Bestimmung. Insbesondere hat sich die Annahme des Bundesaufsichtsamtes als unzutreffend erwiesen, daß die in VA 1982 S.66 publizierte Änderung der §§ 1 und 3 AHB unmißverständlich ergebe, daß von dieser gesetzlichen Regelung abgewichen werden solle.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist zu prüfen, ob eine abweichende Regelung für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen getroffen worden ist. Die Durchsicht der genehmigten Bedingungswerke ergibt, daß das nicht der Fall ist. Das bedeutet, daß auch für das Gewässerschadennaftpflichtversicherungsrisiko von dem Grundsatz auszugehen ist, daß für die Abgrenzung der zeitlichen Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers der Zeitpunkt des Verstoßes (der Ursache) und nicht der des Eintritts des Schadenfolgeereignisses maßgebend ist. Als Ursache im Sinne dieser Überlegungen ist im Falle des Undichtwerdens von Tankbehältern spätestens das Austreten von gewässerschädlichen Stoffen aus diesen Behältern anzusehen. Das äußere Ereignis im Sinne der Schadenfolgeereignistheorie ist dabei das Eindringen in den Boden mit daraus resultierender Gewässervergiftungsgefahr. Diese Gewässerverschmutzung stellt schließlich im Sinne des § 1 Ziff. 1 AHB die erste Folge dieses Sachschadens dar. Dabei versteht es sich, daß weitere Folgen daraus resultieren können. Gedacht sei dabei an ein Fischsterben als aus der Gewässervergiftung resultierender Sachschaden oder an die Erkrankung von Menschen, die mit dem verseuchten Wasser in einen körperlichen Kontakt geraten sind.

Ein rechtlich relevanter zeitlicher Unterschied zwischen der Ursache eines (drohenden) Gewässerschadens und der Benetzung des Bodens mit einer gewässerschädlichen Flüssigkeit wird sich bei dem Undichtwerden von Tankanlagen sehr näufig nicht ergeben. Das folgt daraus, daß vielfach im Rahmen der Gefährdungshaftung nach § 22 II WHG das Schadenfolgeereignis sinnfällig im Vordergrund steht. Gedacht sei dabei insbesondere an die vielen Schadenfälle, in denen sich überhaupt nicht mehr ermitteln läßt, was eigentlich die Ursache für das Leckwerden einer Tankanlage gewesen ist. Abgesehen von dieser pragmatischen Überlegung muß aber auch für die Fälle der Gefährdungshaftung im Grundsatz eine Modifikation der Ursachentheorie aus sachgerechten Gründen vorgenommen werden. Das bezieht sich gerade auf das Undichtwerden von Tankanlagen und anderen Behältnissen. Hier sind unterschiedliche zurechenbare Kausalreihen zu bedenken und als maßgebend anzusehen. Das sei anhand des Einpaus eines von Anfang an mangelnaft konstruierten und demgemäß fehlerhaften Tanks verdeutlicht. Die Fehlerhaftigkeit dieses Tanks möge derart beschaffen sein, daß nach dem verwendeten Material das Undichtwerden binnen 6 Monaten unabweisbar eintritt. Hier ist die Ursache des Schadens in erster Linie im Sinne der Zurechenbarkeit auf die fehlerhafte Konstruktion zurückzuführen. Demgemäß haftet der Hersteller dieser Tanks bei dem Leckwerden solcher Anlagen auch aus § 823 I. II BGB gewiß für den daraus entstehenden Sachschaden. Das ändert aber nichts daran, daß auch derjenige Versicherungsnehmer, für den die Tankanlage eingebaut worden ist, für den daraus resultierenden Schaden nach § 22 II WHG einzustehen hat. Denn diese für den Inhaber der Anlage statuierte Gefährdungshaftung entfällt nach § 22 II 2 WHG nur dann, wenn der Schaden durch nöhere Gewalt verursacht worden ist. Es wird also in keiner Weise auf das Handeln des Inhabers der Anlage für diese Haftung abgestellt. Es genügt vielmenr in solchen Fällen, daß die in § 22 II 1 WHG als wesentlich normierte Innaberschaft an einer Anlage gegeben ist, die dazu bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu

lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten und daß derartige Stoffe in ein Gewässer gelangen. Bei einer solchen Haftungslage ist für den Verantwortungsgedanken im Sinne der Ursachentheorie nach § 149 VVG nur im eingeschränkten Rahmen Raum. Hier ist vielmehr im Regelfall auf das Austreten der Flüssigkeit aus dem Behältnis abzustellen. Damit wird im übrigen kein Gegensatz zu der Entscheidung des BGH vom 4.XII.1980 gesetzt; denn in dieser wird deutlich auf die Besonderheiten hingewiesen, die sich für Gefährdungshaftungstatbestände ergeben können²²¹⁾.

Einen Grenzfall stellt es dar, wenn der Versicherungsnehmer ein Grundstück erwirbt, das mit einer lecken Tankanlage bestückt ist. Dabei möge davon ausgegangen werden, daß der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Kaufvertrages und bei dem Ubergang des Besitzes keine Kenntnis von diesem Mangel genabt habe. Der Fall sei ferner so gestaltet, daß der Versicherungsnehmer vom Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an Versicherungsschutz bei einem Haftpflichtversicherer genommen hat, der bisher nicht im Risiko war. Es fragt sicn, ob der Versicherer dem Versicherungsnehmer entgegennalten könne, daß er desnalb nicht eintrittspflichtig sei, weil die Ursache des eingetretenen Schadens in vorvertraglicner Zeit liege und in dieser vorvertraglichen Zeit auch laufend gewässerschädliche Flüssigkeiten ausgetreten seien. Dabei ist zu bedenken, daß nach den Ausführungen in dem vorangegangenen Abschnitt der Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers in bezug auf den hier geschilderten Sonderfall erst in dem Zeitpunkt beginnt, in dem er zum Inhaber der Anlage im Sinne des § 22 II WHG geworden ist. Damit entsteht sein Haftungsrisiko, für das er Versicherungsschutz erwartet und gegen das er sich durch den Haftpflichtversicherungsvertrag versichern will. Nach Sinn und Zweck ist dieser Versicherungsschutz durch den neuen Haftpflichtversicherer zu gewähren. Die sinnfällige Ursache, für die

²²¹⁾ Val. BGH 4.XII.1980 BGHZ Bd 79 S.84-85.

der Versicherungsnehmer dabei als Verantwortlicher im Sinne des § 149 VVG einzustehen hat, ist dabei die, daß er eine defekte Anlage weiterbetreibt. Dem Versicherer steht in dieser Konstellation nur aus dem Gesichtspunkt einer etwaigen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigelast gemäß §§ 16-22 VVG ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Dabei ist allerdings von wesentlicher Bedeutung, daß der Versicherungsnehmer nach § 16 VVG nur gehalten ist, ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände anzuzeigen und daß der Versicherer für diese Kenntnis beweisbelastet ist²²²⁾. Das Gesagte darf indessen nicht dahin mißdeutet werden. daß der Versicherer hier verpflichtet sei, den Altschaden zu decken, der in der Vorvertragszeit entstanden sei. Das ist vielmehr zu verneinen. Die Eintrittspflicht bezieht sich vielmehr nur auf denjenigen Teil des Schadens, der nach der Übernahme des Risikos eingetreten ist. In bezug auf die konkrete Grundstücksverseuchung mit der potentiellen Grundwassergefährdung oder der Gefährdung anderer Wasserläufe liegt demgemäß nur hinsichtlich der Schadenvergrößerung eine Eintrittspflicht des Versicherers in dem gebildeten Falle vor. Das kann freilich zu Beweislastschwierigkeiten führen. Solche sind indessen in den tatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles begründet. Sie geben aber gewiß keinen Grund dafür, von der nach Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung getroffenen zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes abzuweichen²²³⁾.

Es sei indessen hervorgehoben, daß das eben für den relativ einfach zu beurteilenden Fall des Undichtwerdens eines Tanks nach den üblichen juristischen Abgrenzungskriterien gewonnene Ergebnis für die sogenannten Langzeitschäden nicht unumstritten ist. Es werden hier nämlich voneinander

Vgl. dazu Bruck-Möller⁸ Bd I Anm.43 zu § 16 VVG m.w.N., Prölss-Martin²³ Anm. 9 zu §§ 16-17 VVG m.w.N.

Vgl. zur Beweislastproblematik dieser und anderer schwierig gelagerter Fälle im übrigen die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt auf S.136-145.

stark divergierende Standpunkte vertreten. So unterbreitet Schmidt-Salzer²²⁴⁾ einen Diskussionsbeitrag des Inhalts, daß bei einem solchen Langzeitschaden für die Eintrittspflicht eines von mehreren zeitlich aufeinander folgenden Versicherern und für den Umfang der Haftung eines Versicherers (was z.B. bei wechselnden Versicherungsssummen von Bedeutung sein kann) der Zeitpunkt maßgebend sei, in dem der erste Tropfen einer gewässerschädlichen Flüssigkeit in ein solches Gewässer gedrungen sei. Einen davon abweichenden Standpunkt nimmt Meyer-Kahlen²²⁵⁾ ein. Er führt dazu u.a. aus, daß es als sachlich nicht gerechtfertigt erscheine, hinsichtlich der Eintrittspflicht eines Versicherers rechtlich auf den Beginn des maßgeblichen Teilgeschenens abzustellen; denn dann hätte der Versicherungsnehmer für den geltend gemachten Gesamtaufwand unter Umständen keinen oder einen deckungssummenmäßig wesentlich geringeren Versicherungsschutz, obschon gerade das laufende (unter Umständen jahrelange) weitere Geschehen während dieses Vorgangs oft von wesentlicher Bedeutung für die qualitative und vor allem quantitative Gesamtschadenentwicklung gewesen sei, insbesondere dann, wenn ständig weitere Schadstoffe in das Erdreich gelangt seien. Auch ein versicherungsrechtliches Abstellen auf das Ende des Schadenereignisses sei abzulehnen; denn dieser Zeitpunkt könne den Versicherer sogar veranlassen, sich aus Langzeit-Schadenereignissen "herauszukündigen". Es bleibe mithin bei Annahme eines einheitlichen verborgenen Langzeit-Schadenereignisses nur die Lösung, dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen das Recht zu geben, für den Gesamtaufwand einen derjenigen Versicherer eintrittspflichtig zu machen, der während der Zeit, in die aufgrund der nach den Umständen mit hinreichender Sicherheit zu vermutenden Sachlage zumindest ein Teil des verborgenen Langzeit-Schadenereignisses falle, dem Grunde nach Deckung für Schadenereignisse der betreffenden Art gewähren müsse. Jede andere Betrachtung wäre bei verborgenen Langzeit-Scha-

²²⁴⁾ BB 1986 S.609-610. 225) VersPrax 1986 S.65-71.

denereignissen nicht nur sachlich nicht gerechtfertigt, sondern würde den Versicherungsnehmer bei zwischenzeitlichem Versichererwechsel auch in eine in der Regel nicht behebbare und damit für ihn unerträgliche Beweisnot versetzen²²⁶⁾

Diederichsen 227) befaßt sich ebenfalls ausgehend von dem Standpunkt, daß der Eintritt des Schadenereignisses maßgebend sei, sehr eingehend mit diesem Komplex. Er verwirft den Diskussionsbeitrag von Schmidt-Salzer²²⁸⁾ und führt alsdann zur Lösung des Problems aus seiner Sicht der Dinge u.a. aus, daß die Schadenereignistheorie den maßgeblichen Zeitpunkt des Schadenereignisses genau angeben könne, erweise sich als Illusion. Gerade die Altlasten zeigten, daß die Annahme, nur die Schadenereignistheorie ermögliche eine klare einfache und sichere Abgrenzung des Versicherungsschutzes, nicht richtig sei. Es erscheine als absurd, von dem "ersten Tropfen" als dem äußeren Ereignis zu sprechen. das den Gewässerschaden "unmittelbar herbeiführe". Man nabe es mit einem kontinuierlichen Kontaminationsprozed zu tun. bei dem es sich verbiete, einzelne Teilgeschehnisse herauszugreifen und sie für den Gesamtschaden verantwortlich zu machen. Der äußere Vorgang sei in der Masse der Altlastfälle die Gesamtheit der Vorgänge, die zu dem Gewässerschaden geführt habe.

Ein nicht zeitbezogener Ereignisbegriff müsse überall dort zurückstehen, wo es auf feste Zeitpunkte ankomme. Bei der Frage nach dem Versicherungsschutz von Altlasten sei dagegen auch mit einem gestreckten Ereignisbegriff auszukommen. Bestehe ein lückenloser Versicherungsschutz, so wäre es grotesk, daß die in Betracht kommenden Versicherer gleichwohl keine Deckung zu gewähren brauchten, nur weil sich aufgrund punktuell konzipierter versicherungsrechtlicher

a.a.O. S.90-91.

²²⁶⁾ Vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen von Meyer-Kahlen a.a.O. S.70-71.

²²⁷⁾ VersPrax 1987 S.90-93. 228)

Begriffe die Voraussetzungen der Deckung nicht beweisen ließen. Deshalb sei es versicherungsrechtlich adäquat, wenn bei lückenlosem Nachweis von Versicherungsschutz nach dem Gesamtschuldprinzip Deckung gewährt werde. Dieses Ergebnis lasse sich nicht zuletzt auch auf die Unklarheitenregelung des § 5 AGBG stützen. In der verfahrenen Situation der Altlasten pöten sich zwei Modelle an. Neben der gesamtschuldnerischen Haftung sämtlicher beteiligter Versicherer wäre an eine Umkehr der Beweislast zu denken. Von der normalen Beweislastverteilung lasse sich angesichts der Tatsache. daß sicher sei, daß bei lückenloser Versicherung einer der betroffenen Versicherer Deckungsschutz zu gewähren habe, ohne weiteres eine Ausnahme begründen. Es sei allerdings der aus der Unklarheitenregelung begründbaren Gesamtschuldnerlösung der Vorzug zu geben. Auf das Beweislastumkehr-Modell müsse dagegen dann zurückgegriffen werden, wenn das Langzeitschadenereignis durchgängig bei einem einzigen Versicherer, aber mit unterschiedlich hohen Deckungssummen versichert gewesen sei. Der Kontinuität auf der Seite des Schädigungsvorgangs entspreche es, daß bei Nichtaufdeckung besonderer Schädigungsintensitäten während bestimmter Versicherungszeiten der Versicherungsnehmer jeweils den besten Versicherungsschutz, den er in dem fraglichen Kontaminierungszeitraum vereinbart habe, erhalte²²⁹⁾.

Der Auffassung von Diederichsen kann insoweit beigepflichtet werden, als die Theorie des ersten Tropfens, wie sie von Schmidt-Salzer zur Diskussion gestellt worden ist, juristisch als nicht fundiert erscheint. Es ist eine Gesamtheitsbetrachtung angebracht. Die Theorie einer Gesamtschuldlösung ist dagegen abzulehnen. Auch ist dem AGB-Gesetz nicht die Lösung des Problems zu entnehmen. Die von den Versicherern getroffene Regelung steht nach der hier vertretenen Auffassung in Übereinstimmung mit § 149 VVG. Dabei ist zu beachten, daß maßgebend auf die Ursache abgestellt wird. Soweit keine Verschuldensursache in Betracht kommt, ist da-

²²⁹⁾ Vgl. insgesamt Diederichsen a.a.O. S.91.

bei die Ursache in dem Leckwerden des Tanks oder in dem Benetzen des Bodens mit gewässerschädlichen Flüssigkeiten oder Stoffen zu sehen. Die Situation aus dem Blickpunkt der Schadenereignistheorie gibt dabei kaum unterschiedliche Konsequenzen oder Betrachtungsweisen auf. Die Unklarneit liegt dengemäß nicht in der Vertragsgestaltung. Vielmenr liegt sie in der Natur der Dinge. Vor allem wird diese Unklarheit nicht durch den Versicherer gesetzt. Die Unklarheit entsteht vielmehr durch die Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers. Es bedeutet ein Novum in der Auslegung, daß dieses tatsächliche Verhalten des Versicherungsnehmers. das schwer unter den Vertrag zu subsumieren ist, zu Lasten des Versicherers als vermeintliche Unklarheit in den Versicherungsbedingungen gewertet wird. Die Lösung kann nur die sein, daß nach überkommenen Regeln weiterhin von dem Versicherungsnehmer zu erwarten ist, daß er dartun und beweisen muß, daß ein bestimmter Schaden in der Zeit des Versicherungsschutzes entstanden ist. Eine Konstruktion, daß bei wechselnden Versicherungsummen bei ein und demselben Versicherer stets die höhere zu wählen sei, ist vertraglich unbegründet und abzulehnen. Das gleiche gilt von der Gesamtschuldtheorie. Daß der HUK-Verband in einem Arbeitspapier eine solche Lösung aus praktikablen Gründen vorgeschlagen hat, gibt dem Versicherungsnehmer keinen Rechtsanspruch auf ein solches Vorgehen. Vom BGH²³⁰⁾ ist in dem Vergiftungsfall zutreffend darauf hingewiesen worden, daß bei einem Versichererwechsel bei Geltung der Schadenereignistheorie der Versicherungsnehmer schutzlos bleibe, obwohl er lückenlosen Deckungsschutz durch Abschluß aufeinander folgender Haftpflichtversicherungsverträge bewirkt nabe. Das war für den BGH a.a.O. ein Grund dafür, die Ursachentheorie zu bevorzugen. Fälle der vorliegenden Art liegen aber darlegungs- und beweisrechtlich bei der Ursachen- und Schadenereignistheorie gleich. Es können überkommene Grundsätze des Vertragsrechts nicht in der Weise über Bord geworfen werden, daß nur deshalb, weil ein gewisser Beweis-

²³⁰⁾ BGH 4.XII.1980 BGHZ Bd 79 S.85.

notstand besteht, eine gesamtschuldnerische Haftung angenommen wird. Wenn etwas Derartiges vorgenommen wird, dann gibt es überhaupt keine Grenzen in der juristischen Interpretation mehr. Harte Beweislastregelungen sind jedem in der Praxis tätigen Juristen geläufig. Das gesamte Rechtssystem beruht auf der Basis, daß es nicht genügt, recht zu haben, sondern daß dieses auch bewiesen werden müsse. Hier kann nicht für einen dem einzelnen als schmerzlich erscheinenden Fall eine Ausnahme gemacht werden. Eine andere Frage ist es, inwieweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Beweiserleichterungen gewährt werden können 231).

Als unproblematisch aus der Sicht der Abgrenzung des versicherten Schadenereignisses stellen sich gewiß diejenigen Fälle dar, in denen eine Verseuchung des Erdbodens bei einem sogenannten Apfüllvorgang dadurch eintritt, daß der Zufluß des Öls oder der sonstigen gefährlichen Flüssigkeit nicht rechtszeitig gedrosselt wird. Hier fallen Ursache und äußerer Verletzungszustand zusammen, so daß sich kein Spannungsfeld im Sinne des § 149 VVG in bezug auf Verstoß und Schadenfolgeereignis ergibt. Die Besonderheit liegt lediglich darin, daß nach den Haftungsgrundsätzen des § 823 BGB eine Verschuldenshaftung des Betreibers der Anlage regelmäßig nicht gegeben ist, weil es sich bei dem Verkäufer der flüssigen Ware, der regelmäßig auch der Anlieferer ist, weder um einen Fall des Verrichtungsgenilfen im Sinne des § 831 BGB noch um den eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB handelt. Die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers folgt aber hier aus seiner Eigenschaft als Inhaber einer Anlage. Denn diese wird sinnfällig auch und gerade mit dem Einfüllvorgang betrieben²³²⁾.

Zu Zweifeln gibt im Sinne der Unterscheidung zwischen Verstoß und Schadenfolgeereignis der gebildete Beispielsfall Anlaß, wenn man sich fragt, wie die Eintrittspflicht eines

Vgl. dazu die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt auf

²³²⁾ Vgl. dazu Diederichsen VersPrax 1987 S.86.

Haftpflichtversicherers des Verkäufers eines Grundstücks zu beurteilen ist, das mit einer lecken Tankanlage bestückt ist. Es steht außer Frage, daß dieser Versicherer des Veräußerers für den Haftpflichtschaden nach Maßgabe des mit dem Veräußerer abgeschlossenen Gewässerschadenhaftoflichtversicherungsvertrages einzustehen hat, der bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreibereigenschaft entstanden war. Soweit es sich aber um einen dergestalt fortwirkenden Schaden handelt, daß aus dem schon bei der Veräußerung vorhandenen Leck in der Folgezeit weiteres Öl (oder eine sonstige gewässerschädliche Flüssigkeit) austritt, ist auch für diese Schadenvergrößerung eine Einstandspflicht des betreffenden Haftpflichtversicherers nach einem modifizierten Verstoßprinzip anzunehmen. Als Verstoß in diesem Sinne ist nach den vorangegangenen Ausführungen das Betreiben einer lecken Anlage anzusehen. Soweit die Haftung mit dem Fortwirken des unverändert gebliebenen ordnungswidrigen Zustandes der Anlage begründet wird, ist nach dem für die Abgrenzung gemäß § 149 VVG zentralen Verantwortungsgedanken die Eintrittspflicht des betreffenden Haftpflichtversicherers gegeben. Das führt im Umfang des - in tatsächlicher Beziehung sicherlich häufig schwierig abzugrenzenden - Schadens, der auf ein und dasselbe Leck der Tankanlage zurückzuführen ist, dazu, daß sowonl der Haftpflichtversicherer des früheren Betreibers als auch des neuen Innabers der betreffenden Anlage im Risiko ist²³³⁾. Zu betonen ist dabei, daß diese doppelte Einstandspflicht der betreffenden Haftoflichtversicherer nur einen Teil des aus dem Leck insgesamt entstan-

Es ist das kein Fall einer Doppelversicherung im Sinne des § 59 I VVG. Vielmehr hat der Versicherer A für den gegen den früheren Betreiber der Anlage gerichteten Haftpflichtanspruch, der Versicherer B dagegen für den gegen den neuen Betreiber der Anlage gerichteten Haftpflichtanspruch Versicherungsschutz zu gewähren. Es fehlt daher an der für § 59 I erforderlichen Identität des versicherten Interesses (Risikos). Der Ausgleich bei einer Leistung durch einen der beiden Haftpflichtversicherer erfolgt in solchen Fällen nicht über § 59 II VVG; vielmenr findet § 67 I l VVG Anwendung (vgl. dazu Bruck-Möller-Sieg⁸ Bd II Anm.14 und 15 zu § 58 VVG m.w.N.).

denen Gewässerschadens betrifft, weil der neue Haftpflichtversicherer nach den obigen Ausführungen nur für denjenigen Teil des Schadens einzustehen nat, der sich auf die während seiner Versicherungszeit neu austretenden gewässerschädlichen Flüssigkeiten bezieht.

Das Gesagte ist weiter dahin zu modifizieren, daß eine Eintrittsverpflichtung des Haftpflichtversicherers des Übertragers der Anlage auf den Erwerber und Neubetreiber nicht für Schäden nach der Übertragung gegeben ist, die auf neuere Lecks der Tankanlagen zurückzuführen sind. Vielmehr beschränkt sich die Haftung des Haftpflichtversicherers im Prinzip auf diejenigen Schäden, die auf Undichtigkeiten zurückzuführen sind, die während der Laufzeit des betreffenden Haftpflichtversicherungsvertrages eingetreten sind. Soweit allerdings eine Vergrößerung des Lecks durch den Druck des austretenden Öls und durch den Abriß des Metalls aufgrund von fortschreitender Korrosion (bei schon vorhandenem Leck) eintritt, wird man diese Schadenursache als einheitlich noch dem Erstversicherer mit zuzurechnen haben.

Die Bemerkungen in dem vorangegangenen Abschnitt sind aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung im Sinne des § 22 II WHG gemacht worden. Haftet der Versicherungsnehmer dagegen für einen Schaden im Sinne des § 823 I, II BGB, weil er dessen Eintritt verschuldet hat, so ist die Abgrenzung nach den überkommenen Grundsätzen zu § 149 VVG vorzunehmen. Ist eine solche Ursache durch den Versicherungsnehmer daner schuldhaft während der Haftungszeit des Erstversicherers gesetzt, so haftet dieser auch für später eintretende Lecks. Denn maßgebend ist, daß der Verstoß während der Versicherungszeit begangen worden ist. Das dürfte allerdings im Bereich der Gewässerschadenhaftung gemäß § 22 II WHG die Ausnahme sein, läßt sich aber z.B. rechtfertigen, wenn später durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß die von dem Versicherungsnehmer betriebene Tankanlage

entgegen den Vorschriften des öffentlichen Rechts in keiner Weise gewartet worden ist, vorgeschriebene Inspektionen nicht veranlaßt oder sogar erkennbare Schwachstellen trotz unübersehbarer Hinweise nicht beseitigt worden sind. In solchen Fällen ist die Betrachtungsweise ganz wie auch sonst in der allgemeinen Haftpflichtversicherung vorzunehmen.

Der geschilderte Fall leitet über zu dem eingangs gebildeten Beispielsfall, daß nämlich den Hersteller einer Tankanlage eine Verantwortung für den später eintretenden Ölschaden durch Undichtigkeiten trifft, weil z.B. eine fehlerhafte Konstruktion vorliegt. Andere Fälle sind die, daß Fehler bei dem Einbau einer Anlage unterlaufen. Schließlich können solche Fehler auch Wartungs- und Reparaturfirmen unterlaufen. Alle diese Firmen sind nicht Inhaber von Anlagen. Sie haften demgemäß nicht nach § 22 II WHG. Ihre Haftung ist nach geltendem Recht²³⁴) nur gegeben, wenn ein zurechenbares Verschulden festgestellt wird. Für die zeitliche Haftung des Versicherers ist daher auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Versicherungsnehmer die seine Haftung auslösende Tatsache im Sinne des § 149 VVG verantwortlich gesetzt hat. In diesem Zusammenhang ist zu tadeln, daß ursprünglich in den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftoflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung. Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung²³⁵)

²³⁴⁾ Die aufgeführte Besonderheit bezüglich des durch die Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung erfaßten Risikos wird sich im übrigen in Kürze teilweise ändern. Denn durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.VII.1985 (85/374/EWG) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fenlerhafte Produkte (VersR 1985 S.922-924) ist den Mitgliedstaaten verbindlich eine Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte vorgeschrieben. Zu beachten ist aber, daß nach Art.9 b der Richtlinie ein Sachschaden von dieser Gefährdungshaftung nur erfaßt wird, wenn diese Sache von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist. 235) VA 1967 S.143-145.

eine zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes vorgesehen war. Denn dort hieß es, daß der Versicherungsschutz für Gewässerschäden durch die vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder eingebauten Anlagen 2 Jahre nach der behördlichen Abnahme erlösche, spätestens 2 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlagen. Da die entscheidende Ursache während der Geltung des Vertrages gesetzt worden war, war dies ein Fall, in dem der Versicherungsnehmer nach dem Sinn des Haftpflichtversicherungsvertrages für die gesamte Dauer des Risikos Versicherungsschutz erwarten konnte. Demgemäß ist es zu begrüßen, daß durch eine Neufassung der Bedingungen diese einengende Bestimmung nunmehr entfallen ist²³⁶)

d) Beweislastprobleme in bezug auf Langzeitschäden

Die gesteigerte Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber der Umweltverschmutzung bringt es in der Gegenwart mit sich, daß Umweltverschmutzungen entdeckt werden, die sehr lange Zeit zurückliegen. Das hat allerdings nicht nur seinen Grund darin, daß das Bewußtsein der Öffentlichkeit gegenüber Umweltschäden geschärft ist. Vielmehr ist es zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß im Laufe der verflossenen Jahrzehnte verfeinerte Meßmethoden entwickelt worden sind, mit deren Hilfe auch geringfügigere Umweltverschmutzungen ermittelt werden können. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist der genaue Zeitpunkt des Eintritts der Verseuchung des Bodens oder - soweit überhaupt feststellbar eines Gewässers deshalb von Bedeutung, weil sich z.B. die Deckungssummen eines Versicherungsvertrages geändert haben können. Weiter ist die Frage der genauen Ermittlung des Eintritts des äußeren Verletzungszustandes (bzw. in Ausnahmefällen des Auseinanderfallens von Verstoß und Schadenfolgeereignis) des Verstoßzeitpunktes u.U. desnalb von Bedeutung, weil im Laufe der Jahrzehnte ein Versichererwechsel vorgenommen worden ist oder gar für einen bestimmten

²³⁶⁾

Zeitraum überhaupt kein Haftpflichtversicherungsschutz bestanden hat.

Wenden wir uns zunächst dem Fall zu, daß eines Tages festgestellt wird, daß ein Grundstück mit einer gewässerschädlichen Chemikalie verunreinigt ist, die aus einer von dem Versicherungsnehmer betriebenen Anlage im Sinne des § 22 II WHG ausgetreten ist, daß sich aber nicht genau feststellen läßt. wann diese Verunreinigung erfolgt ist. Es sei in diesem Zusammenhang allerdings bemerkt, daß auch die Methoden der zeitlichen Fixierung des Eintritts eines solchen Verseuchungszustandes stark verbessert worden sind, so daß es nicht selten möglich ist, den Zeitraum präzise zu bestimmen, in dem die Verseuchung eingetreten ist. Es sei aber für den vorliegenden Fall unterstellt, daß sich nicht klären lasse, ob der Schadenfall sich zum Zeitpunkt der Geltung der ursprünglichen Deckungssumme eines Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsvertrages mit DM 200.000,00 oder zu einem Zeitpunkt, als die höhere Deckungssumme von DM 400.000.00 vereinbart war, eingetreten sei. Läßt sich eine präzise Feststellung nicht treffen, so bedeutet das nach Beweislastgrundsätzen, daß der Versicherer in diesem Falle nur bis zu einem Betrage von DM 200.000.00 im Risiko ist. Das ergibt sich daraus, daß es dem Versicherungsnehmer nach allgemeinen versicherungsvertraglichen Grundsätzen obliegt, den Nachweis zu führen, daß ein versichertes Ereignis in versicherter Zeit eingetreten ist²³⁷⁾. Diederichsen²³⁸⁾hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß dem Versicherungsnehmer hier bei Nichtaufdeckung besonderer Schädigungsintensitäten während bestimmter Versicherungszeiten jeweils der beste Versicherungsschutz, der in dieser

Das ist einhellige Meinung. Aus einer Vielzahl diesen Grundsatz aussprechenden Entscheidungen sei nachstehend nur eine Auswahl zitiert: BGH 21.II.1957 BGHZ Bd 23 S.358-359, 22.VI.1967 VA 1967 S.270-271 Nr.468 = VersR 1967 S.770-771; ferner Bruck-Möller Bd I Anm.157 zu § 49 VVG m.w.N, Prölss-Marin²³ Anm.3 zu § 49 VVG; vgl. auch Bd IV Anm.D 7 und G 85 m.w.N.

²³⁸⁾ VersPrax 1987 S.93.

Zeit vereinbart gewesen sei, zugebilligt werden müsse. Dem kann indessen nicht gefolgt werden. Für ein solches Abweichen von allgemeinen Beweislastgrundsätzen ergibt sich kein tragfäniges Argument. Eine solche Argumentation läuft vielmehr ebenso wie die Sonderkonstruktion eines Gesamtschuldverhältnisses zwischen zwei nacheinander das Haftpflichtversicherungsrisiko tragenden Versicherern auf ein juristisches Novum zugunsten der an sich beweisbelasteten Partei hinaus. Dabei ist zu beachten, daß die Verantwortung für die Beweislastschwierigkeiten nicht bei dem Versicherer liegen, sondern allein in dem Vernalten des Versicherungsnehmers, der über einen längeren Zeitraum schadenstiftende Ursachen gesetzt hat. Diese besondere Problematik, daß nämlich sich nicht genau aufklären läßt, wann der Versicherungsnehmer einen solchen Schaden verursacht hat, hat nichts mit einer nachlässigen oder unklaren Ausgestaltung der Versicherungsvertragsbedingungen zu tun. Es handelt sich vielmehr um die Konsequenz daraus, daß ein schadenstiftendes länger dauerndes Verhalten des Versicherungsnehmers lange Zeit unentdeckt geblieben ist. Es fehlt somit an einem einleuchtenden, tragfähigen Grund dafür, dem Versicherer gewissermaßen den Gegenbeweis dafür aufzuerlegen, daß der Schaden nicht während der Geltungsdauer des Versicherungsvertrages eingetreten sei. Vielmehr besteht kein Anlaß dafür, einen solchen Versicherungsnehmer als Vertragspartner anders zu behandeln als einen sonstigen Kläger, der einen vertraglichen Anspruch verfolgt. In beiden Fällen ist es Sache des Klägers, die anspruchsbegründenden Tatsachen darzutun und unter Beweis zu stellen.

Das Gesagte gilt auch dann, wenn ein Sachverständiger sich dahin äußert, daß es genauso möglich sein, daß der Schaden während des ersten in Betracht kommenden Zeitraumes eingetreten sei oder während des zweiten Zeitraums, der zur Diskussion steht. Denn das stellt gerade einen Grundsatz des Beweisrechts dar, daß bei gleichgroßer Wahrscheinlichkeit zweier möglicher Geschehensabläufe zu Lasten der beweispflichtigen Partei entschieden wird. Schwieriger ist es

dann, wenn ein Sachverständiger danin urteilt, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der gesamte Schaden während der zweiten Deckungszeit eingetreten sei. Nach überkommenen Grundsätzen der Rechtssprechung ist allerdings zu verlangen, daß eine Bekundung durch den Sachverständigen erfolgt, die dem Gericht den Schluß darauf ermöglicht, daß ein solches Ereignis mit "an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit" in einem bestimmten Zeitraum eingetreten sei²³⁹⁾. Das bedeutet, daß der Richter die Überzeugung gewonnen hat, daß sich der Sachverhalt dergestalt abgespielt nat. Solche Fälle, in denen eine solche Gewißheit besteht, geben allerdings dann auch keine rechtlichen Sonderprobleme mehr auf. Jedenfalls darf aber nicht deshalb, weil die Ermittlung bestimmter Ursachen schwieriger ist als sonst, von anerkannten Auslegungsgrundsätzen und Beweisprinzipien abgewichen werden. Das bedeutet, daß in denjenigen Fällen, in denen nur eine überwiegende Wanrscheinlichkeit dafür besteht, daß ein Ereignis sich innerhalb einer bestimmten für den Versicherungsvertrag erheblichen Zeit zugetragen hat, die Klage des Versicherungsnehmers insoweit (nämlich hinsichtlich des die nöhere Deckungssumme betreffenden Teils des Klagbegehrens) als beweisfällig geblieben abzuweisen wäre. Denn dann steht gerade nicht zur Gewißheit für den Richter fest, daß das betreffende Ereignis sich in demjenigen Teil der Gesamtversicherungszeit zugetragen hat, der sich durch eine höhere Deckungssumme auszeichnet.

Der Sachverhalt kann in einem solchen Fall mit unterschiedlicher Deckungssumme aber auch dadurch gekennzeichnet sein, daß der Sachverständige sich danin äußert, daß der Gesamtverseuchungsschaden sich in beiden Zeiträumen zugetragen habe, daß sich aber nicht genau ermitteln lasse, welcher Anteil der Verseuchung auf den ersten Zeitraum und welcher

Dafür, daß diese vom Reichsgericht entwickelte Floskel nicht dahin mißverstanden werden darf, daß von der Erlangung einer eigenen Überzeugung des Richters abgesehen werden darf, vgl. BGH 17.II.1970 BGHZ Bd 55 S.256 m.w.N.; für umfängliche Nachweise zur Überzeugungsbildung im Einzelfall vgl. ferner Baumbach-Hartmann⁴⁵ Anm.2 C zu § 286 ZPO.

auf den zweiten Zeitraum zurückzuführen sei. Hier steht nach einer solchen Bekundung des Sachverständigen fest, daß der Schaden teils in einem Zeitraum mit niedrigerer, teils in einem solchen mit höherer Deckungssumme eingetreten ist. Es eröffnen sich dann ergänzende Möglichkeiten durch eine entsprechende Anwendung der Schadenschätzungsvorschrift des § 287 ZPO, die auch schon in anderen Fällen zur Abgrenzung versicherter und unversicherter Schäden voneinander Anwendung gefunden nat²⁴⁰⁾. Stent nämlich fest, daß der äußere Verletzungszustand sich fortwährend über beide Zeiträume ergeben hat im Sinne einer zunehmenden Verschlechterung, dann würde es unbillig sein, wenn man nur desnalb, weil man nicht exakt rechnerisch die Anteile ermitteln kann, den Gesamtschaden in die Zeit der niedrigeren Deckungssummen (oder gar der höneren) einordnet. Es erscheint demgegenüber als sachgerecht, gestützt auf die Grundsätze der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, wie sie für die Schadenschätzung zu § 287 ZPO bei Schadenersatzansprüchen entwickelt worden sind, eine Aufteilung vorzunehmen²⁴¹⁾. Dabei müssen alle Umstände des Einzelfalles bedacht und die Meinungen der Fachkenner über die Höhe der Anteile der Verseuchungsschäden aus dem einen und dem anderen Zeitraum in nachvollzienbarer Form verwertet werden. Keineswegs darf der Gedanke eine Rolle spielen, daß der einen oder anderen Seite zu helfen sei. Vielmehr ist die Schätzung anhand der ermittelten Fakten nach Treu und Glauben vorzunehmen unter Berücksichtigung der Belange beider Vertragsparteien. Dabei kann ergänzend auch eine Rolle spielen, welche Regelung die Parteien gerechterweise im Versicherungsvertrag für einen

²⁴⁰⁾ Der Fall ähnelt dabei dem, daß bei einem auf mehrere Ursachen zurückzuführenden Schaden unter Umständen der von der Ausschlußklausel erfaßte Teil dieses Schadens vom Gericht nach § 287 ZPO abzuschätzen ist, vgl. dazu BGH 12.V.1966 VersR 1966 S.722-723.

Für diese im einzelnen schwierigen Abgrenzungsfragen des Haftungsrechts sei nur verwiesen auf BGH 28.IV.1982 NJW 1983 S.998-999, 28.VI.1983 VersR 1983 S.985-986, 22.V.1985 BGHZ Bd 94 S.362-364, sämtlich m.w.N.; vgl. aus versicherungsrechtlicher Sicht ergänzend Bruck-Möller-Sieg⁸ Bd II Anm.163 zu § 49 VVG m.w.N.

solchen Fall getroffen hätten, wenn sie sich beide bei Abschluß des Vertrages eine solche Situation vorgestellt und sich über die Abgrenzung der Eintrittsverpflichtung nach Maßgabe solcher Grundsätze geeinigt hätten. Denn hier wären sie im Zweifel auch zu einer solchen wissenschaftlich abgesicherten Schadenabschätzungsquote gekommen, die sich an den Grundsätzen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit orientiert, wenn nur feststeht, daß tatsächlich in beiden Zeiträumen derartige Schäden eingetreten sind.

Ähnliche Beweislastabgrenzungspositionen ergeben sich, wenn nicht nur die Versicherungssummen bei gleichbleibendem Versicherer sich ändern, sondern wenn ein Versichererwechsel vorgenommen worden ist. Hier möge als einfacher Ausgangsfall der betrachtet werden, daß sich wissenschaftlich nicht ermitteln läßt, in welchem Zeitraum sich ein bestimmter äußerer Schadenzustand verwirklicht hat. Es möge der Fall so gedacht sein, daß es genauso gut möglich ist, daß sich ein Schadenfall während der Haftungszeit des Versicherers A oder des Versicherers B ergeben hat. Es soll also in dem Beispielsfall so sein, daß beide Möglichkeiten gleichrangig nebeneinander stehen. Nach überkommenen Grundsätzen bedeutet dieses, daß der Versicherungsnehmer weder beweisen kann. daß ein Schadenereignis von dem Versicherer A zu decken ist noch daß ihm der Beweis gelingt, daß der Versicherer B für dieses Ereignis im Risiko ist. Das ist für den betreffenden Versicherungsnehmer allerdings ein ihm u.U. als unbillig erscheinendes Ergebnis. Denn er hat während der gesamten in Betracht kommenden Zeit kontinuierlich für Versicherungsschutz gesorgt. Es ändert das aber nichts daran, daß es dem Versicherungsnehmer obliegt, für den Eintritt eines Versicherungsfalls innernalb der zeitlichen Haftung des Versicherers den entsprechenden Nachweis zu führen. Es Täßt sich an dieser Beweislastregelung nicht deuteln. Denn diese Ereignisse spielen sich in dem Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers ab, und der Versicherer hat keinen Einfluß darauf. Es wäre zumindest genauso unbillig, wenn ein Versicherer zur Zahlung verurteilt werden würde, ouwohl nicht festgestellt werden kann, daß ein versichertes

Ereignis in versicherter Zeit eingetreten ist. Ebenso wie sich die Annahme einer gesamtschuldrerischen Haftung beider Versicherer nicht rechtfertigen läßt, dürfen die Beweislastregeln nicht in der Weise zur Erzielung eines vermeintlich angemessenen Ergebnisses umgestaltet werden, daß eine Verurteilung auf Verdacht erfolgt. Es gehört mit zu den festen Prinzipien unseres Rechts, daß derjenige, der einen Anspruch erhebt, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat. Dem entspricht es. daß der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadenfalles in versicherter Zeit nachzuweisen nat. Die Ursachen für den Schadeneintritt hat schließlich auch der Versicherungsnehmer gesetzt. Die Situation ist nicht anders, als wenn - um einen Beispielfall aus dem Bereich des Deliktsrechts zu bilden - feststeht, daß von zwei in Betracht kommenden Tätern einer der beiden eine unerlaubte Handlung begangen hat, sich aber nicht ermitteln läßt, wer es gewesen ist und ob beide an der Tat beteiligt waren. Dann darf keiner der beiden angeblichen Täter verurteilt werden.

Zu einem anderen Ergebnis kommt Diederichsen a.a.O. ersichtlich dadurch, daß er § 830 I BGB auf die vertraglichen Verpflichtungen mehrerer Versicherer, die zeitlich nacheinander im Risiko sind, entsprechend anwendet. An diesem Denkmodell ist richtig, daß Einzelbestimmungen des Rechts der unerlaubten Handlung durchaus entsprechend auf vertragliche Schadenersatzansprüche zur Anwendung gebracht werden können^{241a)}. Zu beachten ist aber, daß eine solche analoge Anwendung im Prinzip nur insoweit in Betracht kommt, als es um die Übertragung deliktsrechtlicher Regelungen auf Schadenersatzansprüche oder schadenersatzähnliche Ansprüche geht. Hingegen läßt es sich nach der Interessenlage nicht rechtfertigen, eine solche Ausnahmeregelung des Deliktsrechts auf einen vertraglichen Erfüllungsanspruch, wie inn

²⁴¹a) So findet z.B. die Bestimmung des § 852 II BGB auf aus einem Mietvertrag herrührende vertragliche Schadenersatzansprüche entsprechende Anwendung; vgl. dazu nur BGH 28.XI.1984 BGHZ Bd 93 S.64-70, 4.II.1987 NJW 1987 S.2072-2073.

der Versicherungsschutzanspruch darstellt, entsprechend anzuwenden. Es verbietet sich daher, die Regelung des Rechts der unerlaubten Handlung aus \ 830 BGB mit der erleichterten Beweisführung auf den Sonderfall einer Haftung zweier Versicherer aus zwei für verschiedene Zeiträume abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu übertragen. Es nandelt sich um verschiedene Denkkategorien, die nicht gleichgesetzt werden dürfen. Die Voraussetzungen für einen vertraglichen Erfüllungsanspruch müssen vollen Umfangs nachgewiesen werden. Daß diese vertraglicne Haftung wie im Haftpflichtversicherungsrecht sich auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen oder - was im Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsrecht meist der Fall ist - die Befriedigung begründeteter Rettungskostenansprüche erstreckt, hat nach unseren Rechtsprinzipien nicht zur Folge, daß die Beweislastregelung des Haftpflichtrechts auf die des Haftpflichtversicherungsrechts für einen Fall der vorliegenden Art ausstrahlt. Hier ist kein Konnex gegeben. Vielmehr wirkt eine Vorschrift wie § 830 BGB nur in dem Umfang ausstrahlend auf den Haftpflichtversicherer, wie sich das aus dem Bindungssystem zwischen Haftpflichtforderung und Haftpflichtversicherungsforergibt²⁴²). Das bederung im überkommenen Rechtsdenken deutet, daß in denjenigen Fällen, in denen 2 Verseuchungsquellen nebeneinander liegen und unklar ist, ob der Versicherungsnehmer A oder der Versicherungsnehmer B nicht nur ihre Grundstücke, sondern auch das Grundstück des C entsprechend verseucht naben, unter Umständen beide nach den dargestellten Grundsätzen dem C als Gesamtschuldner naften. Diese von der Rechtsprechung des BGH zu § 830 BGB vorgenom-

²⁴²⁾ Zur umfänglichen Rechtsprechung bezüglich dieser Bindungswirkung val. nur BGH 16.V.1966 VersR 1966 5.625-626, 1.II.1968 VersR 1968 S.289-292, 15.XII.1976 VersR 1977 S. 176-177. 14.VII.1981 NJW 1982 5.996-998 = VersR 1981S.1158-1160 m.zust.Anm.von Gitter JK 1982 S.242--244 und ferner die umfänglichen Nachweise in Bd IV Anm.B 66. Weitere umfangreiche Nachweise finden sich bei Peters, Die Bindungswirkung von Haftpflichtfeststellungen im Deckungsverhältnis, insbesondere die Bindung des Haftpflichtversicherers an die Verurteilung des Versicherungsnehmers im Haftpflicntprozeb, Karlsrune 1985 (Hamburger Dissertation).

mene Haftungserweiterung²⁴³⁾ hat dann auch Konsequenzen für die Haftpflichtversicherer von A und B. Ein derartiger Fall läßt sich mit dem vorliegenden aber in keiner Weise vergleichen. Demgemäß verbleibt es dabei, daß bei entsprechender Beweislosigkeit die Klage des Versicherungsnehmers gegen sowohl den ersten wie den zweiten Versicherer abgewiesen werden müßte. Daß hier nicht anders entschieden werden kann, leuchtet ein, wenn man sich den Fall gar so vorstellt, daß der Versicherungsnehmer ursprünglich gar keinen Versicherer hatte und daß es genausogut möglich ist, daß der Schaden in unversicherter Zeit eingetreten ist. Jedenfalls ist keine Grundlage für eine Eintrittsverpflichtung eines Versicherers bezüglich eines Schadens gegeben, von dem nicht feststeht, daß er sich in der durch diesen betreffenden Versicherer gedeckten Zeit ergeben hat.

Verläßt man diesen Grenzfall, in dem sich nicht aufklären läßt, ob sich eine solche Verseuchung während der einen oder der anderen Vertragszeit ereignet hat, so sind wiederum jene Fälle zu betrachten, in denen kontinuierlich eine Verseuchung über einen längeren Zeitraum eingetreten ist, aber sich nicht genau ermitteln läßt, wieviel dieser Vergiftung in dem einen Zeitraum und wieviel in dem anderen

²⁴³⁾ Vgl. dazu nur als Beispielfall extremer Haftungsproblematik BGH 1.X.1957 BGHZ Bd 25 S.271-275. Es handelte sich um einen Fall, in dem ein über zwei Grundstücke laufender Weg verkehrsunsicher war. Es ließ sich aber nicht feststellen, auf welchem Teil des Weges der Geschädigte gestürzt war. Der BGH nahm eine gesamtschuldnerische Haftung beider benachbarter Grundstückseigentümer an. - Zur Beteiligung im Sinne des § 830 Abs.1 S.2 BGB durch mehrere Kraftfahrzeuge, bei denen weder eine engere Beziehung zwischen den mehreren rechtswidrig und schuldnaft Handelnden noch die Gleichzeitigkeit ihrer Gefährdungshandlungen gegeben war, vgl. BGH 15.XI.1960 BGHZ Bd 33 S.286-293 und die nähere Eingrenzung dieser Haftung in BGH 7.XI.1978 BGHZ Bd 72 S.355-363, sämtlich m.w.N. - Zu beachten ist im übrigen, daß es für Ge-wässerschäden mit § 22 I 2 WHG eine spezielle Norm für eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger gibt. Es darf aber erwartet werden, daß diese Bestimmung in Grenzfällen der zu § 830 I BGB skizzierten Art eine entsprechende Auslegung erfährt.

Zeitraum eingetreten ist. Hier ist genauso zu entscheiden wie in denjenigen Fällen, in denen bei wechselnden Versicherungssummen eine gleiche Feststellung auch nicht mit letzter Präzision getroffen werden konnte. Es ist gemäß § 287 ZPO nach überwiegender Wahrscheinlichkeit zu entscheiden. Der Richter muß, gestützt auf wissenschaftlich fundierte Sachverständigengutachten, abschätzen, welche Schäden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der einen und welche in der anderen Zeit eingetreten sind.

- Es versteht sich, daß das auch gilt, wenn eine Zeit ohne Versicherungsschutz von einer mit der Eintrittspflicht eines Haftpflichtversicherers abzugrenzen ist.
- III. Zum Haftpflichtversicherungsschutz vor Einführung spezieller Gewässerscnadenhaftpflichtversicherungsbedingungen

Die Problematik der Altschadenfälle kann es mit sich bringen, daß zu prüfen ist, inwieweit Verunreinigungen von Grundstücken mit damit verbundener Gewässerschädigung bei einem früher allein nach Maßgabe der AHB abgeschlossenen Versicherungsvertrag vom Deckungsbereich einer solchen Police erfaßt werden. Gedacht sei an den Fall, daß durch chemische Untersuchungen festgestellt wird, daß der Versicherungsnehmer durch eine über sein Grundstück laufende gewässerschädliche Flüssigkeit das Grundstück seines Nachbarn unerkannt im Jahre 1961 verunreinigt hat mit bis in die Gegenwart fortlaufender Verschmutzung des Grundwassers. Zu diesem Zeitpunkt galt schon das am 1.III.1960 in Kraft getretene WHG. Es möge der Fall dabei aber so gestaltet sein, daß kein besonderer das Gewässerschadenhaftpflichtrisiko betreffender Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen worden war. Die Überprüfung ergibt, daß auch ein allein nach Maßgabe der AHB im Risiko befindlicher Versicherer für einen solchen Schadenfall Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren

nat²⁴⁴⁾. Das folgt daraus, daß ein von dem Nachbarn ernobener Schadenersatzanspruch wegen der Beschädigung des Grundstücks und der Verseuchung des Grundwassers in den primären Deckungsbereich eines solchen Haftpflichtversicherungsvertrages fällt. Denn es gent um die Beurteilung privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen, die sich auf die Beschädigung von Sacnen im Sinne des § 1 Ziff. 1 AHB beziehen. Es war in diesem Zusammenhang allerdings zu überlegen. ob der Versicherer sich nicht gegenüber dieser Auffassung darauf berufen könnte, daß entsprechend einer zum Zeitpunkt der Schaffung der speziellen Gewässerschadennaftpflichtversicherungsbedingungen im versicherungsrechtlichen Schrifttum weitverbreiteten Meinung die Beschädigung eines fließenden Gewässers und des Grundwassers keinen Sachschaden darstelle, sondern einen reinen Vermögensschaden im Sinne des 6 1 Ziff. 3 AHB²⁴⁵⁾. Diese Argumentation geht zurück auf römisch-rechtliche Abgrenzungen, nach denen die Luft und das fließende Wasser sowie das Meer "res communes omnium" sind²⁴⁶⁾. Nach dieser Auffassung können diese von Natur aus nicht benerrschbaren Sachen niemanden gehören: sie wurden deshalb auch als "res nullius" bezeichnet. Diese begrifflich sehr schönen und einleuchtenden Einteilungsbemerkungen des römischen Recnts werden traditionell in den BGB-Kommentaren zu 5 90 BGB mit dem Bemerken wiedergegeben, daß Allgemeingüter, wie fließendes Wasser und die freie Luft,

Der Versicherer schuldet dabei nach § 3 II Ziff.1 AHB die Befreiung des Versicherungsnehmers von begründeten und unbegründeten Schadenersatzansprüchen. Über die Konstruktion dieses einheitlichen Haftpflichtversicherungsanspruchs vgl. die umfänglichen Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum im Bd IV Anm.B 36. Zum Ausmaß und zu den Grenzen des Bestimmungsrechts des Versicherers bezüglich der Art des im Rahmen des einheitlichen Haftpflichtversicherungsanspruchs zu gewährenden Versicherungsschutzes (Befriedigung begründeter oder Abwenr unbegründeter Ansprüche) vgl. Bd IV Anm.B 37-38 m.w.N.

²⁴⁵⁾ Zum Meinungsstreit vgl.Bd IV Anm.G 73 m.w.N. Im neueren Schrifttum wird diese schon a.a.O. abgelehnte Auffassung vielfach ohne nähere Begründung wiederholt. Vgl. z.B. Grell ZVersWiss 1976 S.82, Rohde-Liebenau VersPrax 1986 S.155, Schmidt-Salzer BB 1986 S.606.

Vgl. Corpus iuris civilis, Inst.II, 1 (de rerum divisione).

keine Sachen seien 247). Hier wird indessen eine begriffliche Inversion vorgenommen. Daraus, daß diese Sachen nach römischer Auffassung nicht der Zivilrechtsordnung unterlagen, wird nämlich geschlossen, daß es sich auch tatsächlich nicht um verkörperte Gegenstände nandle. Eine solche der Lebenswirklichkeit konträre rechtliche Einordnung wäre im Grunde genommen rational nur nachvollziehbar, wenn es in 90 BGB in einem zusätzlichen Absatz eine solche rechtliche Fiktion gäbe. Daran fehlt es jedoch. Demgemäß kann einer solchen im Gegensatz zur Lebenswirklichkeit stehenden Interpretation, nach der ein tatsächlich körperlich existierender Gegenstand keine Sache sei, als Mißverständnis rechtsgeschichtlicher Zusammenhänge nicht gebilligt werden. Das Gesagte gilt um so mehr, als bezüglich der fließenden oberirdischen Gewässer immerhin Art.89 I GG bestimmt, daß diese, soweit es sich um die bisherigen Reichswasserstraßen handelt²⁴⁸⁾. im Eigentum des Bundes stehen²⁴⁹⁾. Das Gesagte bedeutet, daß diese die tatsächlichen Gegebenheiten in das Gegenteil verkehrenden Kommentarerläuterungen auf den Begriff des Sachschadens im Sinne des § 1 Ziff.1 AHB nicht angewendet werden dürfen. Zum System des BGB als Erläuterung zu § 90 BGB sind sie auch nur als rechtsgeschichtliche Reminiszenz brauchbar und für den Hinweis darauf, daß es Sachen gibt, die der Privatrechtsordnung nicht unterliegen. Der Sinnzusammenhang wird aber verkannt, wenn daraus außerhalb einer gesetzlichen Regelung eine Fiktion des Inhalts gebildet wird, daß es körperliche Gegenstände gibt. die keine Sachen sind.

²⁴⁷⁾ So z.B. Palandt-Heinrichs⁴⁶ Anm.1 zu § 90 BGB, Kregel in BGB-RGRK¹² Anm.12 zu § 90 BGB.

Vgl. dazu nur Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.August 1919, 14.Aufl., Berlin 1933, Anm.1-11 zu Art. 97 RV m.w.N.

Zum Eigentumserwerb an einer Bundeswasserstraße, die ein Land zur Errichtung eines Hafens in Anspruch nimmt, vgl. BGH 6.XII.1984 NJW 1987 S.496-498 m.w.N. - Zu den möglichen Schadenersatzansprüchen wegen der Verunreinigung einer solchen Wasserstraße vgl. aus aktuellem Anlaß Ladeur NJW 1987 S.1236-1241 m.w.N.

Daraus folgt, daß die Verunreinigung von Gewässern aller Art einen Sachschaden im Sinne des § 1 Ziff.1 AHB darstellt. Die Frage, ob wegen der Beschädigung solcher Gewässer ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch entstehen liegt auf einer anderen juristischen Ebene. Hier ist auf § 22 WHG zu verweisen, der gerade wegen solcher Schäden Ersatzansprüche zuspricht. Soweit diese Vorschrift daher eingreift, liegt auch das von § 1 Ziff.1 AHB weiter aufgestellte Erfordernis einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts vor 250). - Im üprigen läßt die mit der Lebenswirklichkeit in Widerspruch stehende Auffasung, daß die Verschmutzung eines Gewässers keinen Sachschaden darstelle, zusätzlich außeracht, daß als reine Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff.3 AHB immer nur solche angesehen worden sind, die nicht auf einen Sach- oder Personenschaden zurückzuführen sind. In unserem eingangs gebildeten Beispielfall war aber zunächst das Grundstück des Nachbarn beschädigt worden, so daß auch vom Standpunkt der als unzutreffend erwähnten Auffassung, daß die Beschädigung eines Gewässers keinen Sachschaden darstelle, Deckung desnalb zu bejahen ist, weil diese Beschädigung die Folge eines vorangegangenen Sachschadens ist. Nur dann, wenn ohne vorangegangene Beschädigung einer anderen Sacne direkt auf das Grundwasser oder ein sonstiges Gewässer eingewirkt wird, stellt sich somit überhaupt die Frage, ob es sich bei einem solchen Schaden um einen reinen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziff.3 AHB handeln könnte. In diesem Zusammenhang sei im übrigen ergänzend darauf hingewiesen, daß § 1 Ziff.3 AHB ebensowenig wie § 1 Ziff.1 AHB für den Begriff des Sachschadens die Definition verwendet, daß es sich um eine fremde Sache handeln müsse. Daraus ist zu schließen, daß ein Sachschaden auch dann gegeben ist, wenn zunächst das Grundstück des Versicherungsnehmers durch eine gewässerschädlicne Flüssigkeit verunreinigt wird und diese Flüssigkeit

²⁵⁰⁾ Dafür, daß unterschiedliche Betrachtungsweisen dazu möglich sind, ob sich der Schadenersatzanspruch eines Grundeigentümers nach § 22 II WHG auch auf die Beschädigung des nicht in seinem Eigentum stehenden Grundwassers erstreckt, vgl. die Nachweise in Anm.56 - 58.

dann ohne weiteres Medium in Form einer dem Versicherungsnehmer nicht gehörenden Sache direkt in ein Gewässer (z.B. in einen Fluß) dringt. Diese Interpretation des Sachschadenbegriffs des § 1 AHB ist zwar bestritten, entspricht aber dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung und auch ihrer Entstehungsgeschichte; daß der Versicherungsnehmer wegen einer Beschädigung seiner eigenen Sache im allgemeinen keinem Haftpflichtanspruch eines Dritten ausgesetzt sein wird, ändert nichts an diesen begrifflichen Abgrenzungen²⁵¹).

Eine Überprüfung der auf der Basis der AHB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsverträge ergibt somit, daß in diese Verträge das Risiko der Inanspruchnahme wegen der Schädiqung eines Gewässers eingeschlossen war. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Versicherungsnehmer des Abschlusses von speziellen Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen hätten entraten können. Vielmehr ist zu bedenken. daß der Gewässerschadenhaftpflichtversicherer aus dem Gesichtspunkt des Rettungskostenersatzes schon bei einer alöffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme letztlich nur fingierten (theoretisch möglichen) Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf Schadenersatz als eintrittspflichtiq eingestuft wird²⁵²⁾. Hier ergibt sich demgegenüber bei den Altverträgen eine durchaus einleuchtende Abgrenzung dahin, daß eine rein theoretische Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf zivilrechtlicher Basis für die Verpflichtung des Versicherers zum Rettungskostenersatz nicht genüge²⁵³⁾.

²⁵¹⁾ Vgl. zu diesen Streitfragen Bd IV Anm.G 78 m.w.N.

Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.c) auf S.28-35.

Das gilt unabhängig davon, daß auch zu den Altverträgen der Grundsatz gilt, daß an sich Rettungskosten auch dann zu ersetzen sind, wenn sie durch öffentlich-rechtliche Verfügungen erzwungen werden können; vgl. dazu Anm.54.

- IV. Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Zur Möglichkeit, die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung künftig als Pflichtversicherung auszugestalten

Es steht im Dispositionsermessen des Gesetzgebers, ob er den Kreis der bestehenden Pflichthaftpflichtversicherungen erweitert oder nicht. Eine solche Entscheidung wird aber anhand der rechtspolitischen Bedürfnisse zu prüfen sein²⁵⁴⁾. Das bisher maßgebende Kriterium für die Einführung von Pflichthaftpflichtversicherungen war der Schutz eines bestimmten Personenkreises, dessen Schädigung aus einer spezifischen Gefahr zu befürchten war und dessen Haftpflichtansprüche durch die Eintrittsverpflichtung eines "stets solventen" Haftpflicntversicherers abgesichert werden sollten. Das Musterbeispiel für solche Überlegungen ist dabei das in der amtlichen Begründung zum Pflichtversicherungsgesetz aus dem Jahre 1939 hervorgehobene Schutzbedürfnis des Verkehrsopfers²⁵⁵⁾, das gewiß exemplarisch für den Schutzzweck aller bisher eingeführten Pflichthaftpflichtversicherungen genannt werden kann und muß. Solche konkret Drittgeschädigten, um die man sich wegen des Ausfalls mit einer begründeten Haftpflichtforderung Sorge machen muß, bilden im Bereich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung aber die statistische Ausnahme. Es gibt - wenn man von den Besonderheiten absieht, die von dem Deckungsbereich der Herstellungszusatzbedingungen erfaßt werden - derart konkret geschädigte Dritte nur in einer geringen Anzahl von Fällen. Die Mehrzahl der Fälle wird vielmehr durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß nicht etwa ein geschädigter Dritter einen Schadenersatzanspruch erhebt, wie das im überkommenen

DJ 1939 S.1774.

²⁵⁴⁾ Vgl. dazu auch S.7 des Vorworts und den dort in Anm.3 erwähnten Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für den Betrieb umweltgefährdender Anlagen (Umweltschäden-Haftungsgesetz-UHG), der vom Land Hessen im Bundesrat als Drucksache 100/87 vom 20.III.1987 eingebracht worden ist. 255)

Bereich der Haftpflichtversicherung der Fall ist. sondern daß eine öffentlich-rechtliche Beseitigungsverfügung ergeht. Diese ist in der Regel verbunden mit der Androhung, daß der Staat eine für den Schädiger kostenpflichtige Ersatzvornahme durchführen werde, wenn dem Beseitigungsbegehren nicht Folge geleistet werde. Hat der Schädiger in einem solchen Rahmen keinen Haftpflichtversicherungsschutz und ist er darüber hinaus vermögenslos, so stößt der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch allerdings ins Leere. Dem Staat gelingt es nicht, den als Verursacher oder Störer haftenden Schädiger für die entstandenen Kosten zu einer Ersatzleistung zu zwingen. Das bedeutet, daß dieser Schaden bei der Allgemeinheit bleibt, die ihn letzten Endes aus Steuermitteln zu tragen hat. Dieses Ergebnis ließe sich freilich ein intaktes Versicherungsverhältnis unterstellt - vermeiden, wenn ein Pflichthaftpflichtversicherer mit einer paszugeschnittenen Gewässerhaftpflichtversicherung im Risiko wäre. Indessen erscheint es als nicht erforderlich. letzten Endes für die Menrzahl der Fälle zugunsten des Staates eine spezielle Pflichthaftpflichtversicherung einzufünren. Denn der Staat bedarf einer solchen Abstützung durch die Versicherungswirtschaft gewiß nicht.

Als bedauerlich sind freilich die Fälle einzuordnen, in denen die klassischen Tatbestände der Haftpflichtversicherung vorliegen, daß nämlich privatrechtliche Ansprüche tatsächlich erhoben werden und ein solcher Tatbestand nicht nur, wie es in der Alltagswirklichkeit der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung zumeist der Fall ist, fingiert wird. Hier lassen sich viele Beispiele anführen. Gedacht sei z.B. an die Fälle, in denen der Eigentümer eines Forellenteiches oder der Inhaber von Fischereigerechtigkeiten durch Gewässerverschmutzungen geschädigt werden. Wenn solche Dritte mit Schadenersatzforderungen ausfallen würden, ist das gewiß mißlich. Das gleiche gilt von Grundstückseigentümern, deren Eigentum durch mittellose Schädiger vergiftet wird. Es fragt sich aber, ob es sich lonnt, angesichts eines bisher gut funktionierenden Versicherungsmarktes eine speziel-

le Pflichtnaftpflichtversicherung für doch solche relativ seltenen Fälle des Ausfalls von begründeten Ersatzansprüchen zu schaffen. Dabei ist zu bedenken, daß bisher in diesem Bereich Klagen darüber, daß begründete Ersatzansprüche gegen bekannte Schädiger nicht durchgesetzt werden konnten, dem veröffentlichten Schrifttum nicht entnommen werden können. Jedenfalls wäre es bei abgewogener Betrachtung nicht sinnvoll, eine Pflichthaftpflichtversicherung auf diejenigen Fälle zu erstrecken, in denen es lediglich um das Ausfallrisiko des Staates geht. Ein Bedürfnis nach einer neuen Pflichtnaftpflichtversicherung speziell für Gewässerschäden kann demgemäß nicht ohne weitere empirische Untersuchung beiaht werden 256).

 Mögliche Änderungen des Bedingungswerkes der auf freiwilliger Basis bestehenden Gewässerschadennaftpflichtversicherungen

a) Vorbemerkung

Im vorangegangenen Abschnitt ist ein gesetzgeberisches Bedürfnis nach einer künftigen Ausgestaltung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung als Pflichthaftpflichtversicherung in Zweifel gezogen worden. Dabei ist als entscheidend angesehen worden, daß bisher Einzelpersonen, die durch solche Umweltschäden beeinträchtigt worden sind, nach den tatsächlichen Erkenntnissen kaum mit ihren Forderungen ausgefallen sind. Das Hauptargument war freilich dieses, daß die gravierenden Ausfallpositionen letzten Endes den Staat treffen, wenn er im Wege der Ersatzvornahme vorgegangen ist.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob nicht durch eine Gesetzesänderung dem Erstattungsanspruch des Staates ein Vorrang vor den dinglichen Berechtigten eines Grundstücks gewährt werden sollte. Gedacht sei nier an eine Norm des Inhalts, nach der dem Beseitiger einer Entgiftung eines Grundstücks im Umfang der dadurch entstehenden Wertverbesserung
eine dingliche Sicherheit gewährt wird, die gegenüber älteren dinglichen Belastungen eines Grundstücks vorgeht.

Geht man von einer bisher gut funktionierenden speziellen Sparte der Haftpflichtversicherung aus, so muß man sich doch darüber im klaren sein, daß der Gesetzgeber um so mehr zum Tun angestachelt wird, wenn erkennbar wird, daß die Versicherer entscheidende Schritte zur Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes ergreifen wollen. Hier ist anzuraten, daß tunlichst der bisherige Deckungsumfang beibehalten und nicht etwa wegen einiger schlechter Schadenjahre der gute Verlauf dieser Versicherungsart in der Vergangenheit vergessen wird.

 b) Einschluß nur der vom normalen und störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden Schadenverlaufe

Von Grell²⁵⁷⁾ wird für die zukünftige Gestaltung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung vorgeschlagen. diese nur Schäden durch Gewässerverunreinigungen umfassen solle, wenn sie durch einen vom normalen und störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden Schadenverlauf verursacht werden. Grell drückt es a.a.O. sogar mit den Worten aus, daß nur dergestalt umschriebene Schäden "versicherbar" seien. Das ist im Rechtssinne unzutreffend. Doch bedarf das im Grunde keines näheren Eingehens. Denn es ist ersichtlich, daß von Grell a.a.O. keine Aussage zur rechtstechnischen Möglichkeit des Abschlusses solcher Versicherungsverträge gemacht werden soll. Der Ausdruck "versicherbar" ist vielmehr nicht als ein Rechtsbegriff verwendet worden, sondern wird als eine Kurzformel für eine unternehmerische Entscheidung gebraucht. Diese geht dahin, daß es nicht erstrebenswert sei, weiterhin auch solche Schäden abzudecken, die aus einem vom normalen und störungsfreien Betriebsgeschehen nicht abweichenden Schadenverlauf herrühren, da sich das als verlustreich auswirken könne. Das ist verständlich. Es wäre aber doch zu empfehlen, den Ausdruck "nicht versicherbar" in diesem Zusammennang zu meiden, da er zu mißverständlichen Interpretationen reizt und durch ständige Wiederho-

²⁵⁷⁾ VW 1987 S.129.

lungen in Publikationen den Eindruck erweckt, als ob es sich nier um eine recntliche Sperre handeln könnte.

Gegenstand der juristischen Betrachtung im engeren Sinne braucht an dieser Aussage von Grell demgemäß nur der Vorschlag zu sein, daß Schäden nur versichert werden sollen. wenn sie durch einen vom normalen und störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden Schadenverlauf verursacht werden. Gegen die Übernahme einer solchen Ausschlußklausel bestehen indessen Bedenken. Eine entsprechende Klausel findet sich allerdings heute schon in § 9 der Betriebszusatzbedingungen für die Versicherung der Abwässeranlagen- und der Einwirkungshaftung. Indessen ist dazu festgestellt worden, daß sie dort wegen der Mehrdeutigkeit und Unklarheit der qewählten Begriffe regelmäßig nicht zum Tragen kommen wird und daß überdies ein Teilbereich eines solchen Klauselinhalts dem Rechtskreis der "verhüllten Obliegenheiten" zugerechnet werden müßte²⁵⁸⁾. Es ist daner aus Gründen der Bedingungsklarneit und der Systematik von einer solchen Klausel bei der künftigen Gestaltung des Bedingungswerks abzuraten.

Zu überlegen wäre allerdings, ob eine Klausel gewählt werden könnte, nach der der Gewässerschadenhaftpflichtversicherer nur dann einzutreten hat, wenn sich der Anspruch des geschädigten Dritten auf ein Unfallereignis gründet. Eine solche Klausel könnte etwa so formuliert werden, daß Haftpflichtversicherungsschutz nur dann bestehe, wenn der Schaden auf ein plötzlich von außen auf eine Person oder Sache wirkendes Ereignis zurückzuführen ist. Gegen eine solche Formulierung bestünden gewiß keine rechtlichen Bedenken in dem Sinne, daß sie der Rechtswirksamkeit entbehre. Es wäre das allerdings ein Rückschritt in die Anfangszeit der Haftpflichtversicherung, in der eine solche Verknüpfung der Eintrittspflicht des Versicherers mit dem Vorliegen eines

²⁵⁸⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.f) dd) auf S.79-85.

Unfallereignisses verlangt worden war 259). In der allgemeinen Haftpflichtversicherung wird jetzt schon seit mehr als 100 Jahren nicht mehr darauf abgestellt, ob ein Schaden durch ein Unfallereignis verursacht worden ist oder nicht. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß es eine entsprechende Klausel in einer anderen Haftpflichtversicherungsart gibt, und zwar aufgrund eines entsprechenden gesetzlichen Vorbildes in einem anderen Bereich der potentiellen Möglichkeit gefährlicher Umweltschäden. Es heißt nämlich in § 13 V 2 AtomG zum Umfang des Versicherungsschutzes, daß zu den auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadenersatzverpflichtungen solche Verpflichtungen, die sich aus § 7 VI AtomG in Verbindung mit § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, sowie ähnliche Entschädigungs- und Ausgleichsverpflichtungen nur insoweit gehören, als der Schaden oder die Beeinträchtigung durch einen Unfall entstanden ist. Dadurch werden für diesen Bereich die sogenannten Allmählichkeitsschäden in größerem Umfang ausgeschlossen. Es läßt sich aber rechtspolitisch kaum verantworten, generell die Eintrittspflicht der Gewässerschadennaftpflichtversicherer auf Unfallereignisse zu beschränken. Denn damit wäre einer der wesentlichen Haftungsfälle, daß nämlich z.B. eine Tankanlage onne ein Unfallereignis aufgrund eines Alterungsprozesses (übersehener Korrosionsschaden) oder überhaupt infolge ungeklärter allmählicher Einwirkung von Drittsubstanzen leck wird, ungedeckt. Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung würde damit in unvertretbarer Weise verschlechtert. Es kommt hinzu, daß durch eine solche Bedingungsausgestaltung die vielfach als ärgerlich angeführten sogenannten Kleckerschäden²⁶⁰⁾ in der Masse der Fälle nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden würden. Denn ein Kleckern wird, soweit es nicht gezielt erfolgt, regelmäßig die Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllen.

Vgl. dazu J.v.Gierke ZHR Bd 60 S.10-12, Sieg Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, Hamburg 1952, S.42-45 sowie Bd IV Anm.B 110 und G 72.

²⁶⁰⁾ Vgl. dazu nur Diederichsen VersPrax 1987 S.88-93 m.w.N.

- c) Zeitliche Abgrenzung der Haftung des Versicherers
- aa) Zur Vereinbarung des Folgeereignisses als maßgeblichen Zeitpunkt

In den Ausführungen unter II.4.a)²⁶¹⁾ ist dargetan worden, daß im Sinne des § 149 VVG im Rahmen einer Verschuldenshaftung maßgeblich für die zeitliche Eintrittsverpflichtung des Versicherers der vom Versicherungsnehmer begangene Verstoß ist. Es ist darüber hinaus dargelegt worden, daß sich an diesem gesetzlichen Prinzip in den AHB auch nichts dadurch geändert hat, daß vom BAV eine vom pisherigen Text der AHB abweichende Bedingungsfassung genehmigt worden ist²⁶²⁾. Zu prüfen ist indessen, ob eine künftig auf den Eintritt des Folgeereignisses präzise abstellende Bedingungsfassung, die also im Gegensatz zum jetzigen Zustand diesen Umstand im Bedingungstext ninreichend klar heraushebt, rechtlichen Bestand haben könnte. Vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes wurde diese Frage allein aus dem Gesichtspunkt heraus betrachtet, op es sich bei 5 149 um eine zwingende Vorschrift handele oder nicht.Da \ 149 VVG in der Tat nicht zu den zwingenden Vorschriften des VVG gehört²⁶³⁾. wurde die Änderung dieser Vorschrift demgemäß nach Maßgabe der Vertragsfreiheit als unbedenklich angesenen²⁶⁴⁾. Es fragt sich aber, ob ein Gleiches noch heute unter der Geltung des AGB-Gesetzes angenommen werden darf. Dabei ist nicht Gegenstand der Betrachtung eine ausgehandelte Individualvereinbarung, die gewiß aufgrund des Umstandes rechtswirksam sein kann, daß eine Vertragsgestaltung gemäß dem übereinstimmenden Willen der Parteien im dispositiven Be-

²⁶i) vg1. S.90-96.

²⁶²⁾ Vgl. dazu II.4.c) cc) auf S.104-136.

Das ergibt sich daraus, daß diese Bestimmung in § 158 a nicht als eine solche aufgeführt wird, von der nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann. Vgl. zu den zivilrechtlichen Beschränkungen nach den Aufbau des VVG nur Bruck-Möller⁸ Bd I Einl.Anm.45-50 vor § 1 VVG.

²⁶⁴⁾ Vgl. dazu nur Reimer Schmidt VersR 1956 S.266-269 und Bd IV Anm.B 30 und D 3 m.w.N.

reich grundsätzlich zu respektieren ist. Vielmehr gent es ausschlieblich um die Besonderheiten der Grundsätze, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß es sich bei der Frage der zeitlichen Eintrittsverpflichtung des Versicherers in der Haftpflichtversicherung um einen wesentlichen Bestandteil der von dem Versicherer zu erbringenden Leistungen handelt. In der Diskussion um die Einführung des AGB-Gesetzes ist vielfach die Auffassung vertreten worden. daß die sogenannte Produktbeschreibung nicht einer AGB-Kontrolle unterworfen werden könne²⁶⁵⁾. Dieser Grundsatz ist in das AGB-Gesetz aber nicht übernommen worden. Es ist sicher dennoch richtig, daß es grundsätzlich nicht die Aufgabe der AGB-Rechtsprechung sein kann, die Preisvorstellungen der Parteien zu korrigieren und gar einen angemessenen Preis an die Stelle eines dem unbeteiligten Dritten zu noch erscheinenden zu setzen²⁶⁶⁾. Dieses Problem stellt sich aber nicht bei der Frage, ob der primäre Umfang des Versicherungsschutzes durch eine nicht zu billigende Vertragsklausel eingeengt werden kann, die im Widerspruch zu dem dispositiven Recht steht. Nach § 9 I AGB-Gesetz sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam. wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche unangemessene Benachteiligung ist nach § 9 II AGB-Gesetz im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, daß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Vgl. dazu nur die Nachweise bei Brandner, Festschrift für Fritz Hauß, Karlsruhe 1978, S.1-14.

Brandner a.a.O. S.9; vgl. dazu insbesondere auch Werber VersR 1986 S.4-5 m.w.N.

Im Anschluß an den grundlegenden Beitrag von Brandner über die Schranken der Innaltskontrolle²⁶⁷⁾ mus daher entgegen der Auffassung von Sieg²⁶⁸⁾ auch pezüglich primärer und sekundärer Risikobeschreibungen eine im Einzelfall wonlabgewogene Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich sein. Brandner²⁶⁹⁾ beschreibt sein Ergebnis wie folgt: Kontrollfrei bleibe die zentrale Leistungsbestimmung, durch die das Risiko, um dessen Versicherung willen der Versicherungsnehmer den Vertrag geschlossen habe, in der allgemeinsten, eine bestimmte Leistung festlegende Weise spezifiziert werde. Jede darüber hinausgehende Risikoabgrenzung rufe aber das AGB-typische Schutzbedürfnis auf der Seite des Versicherunsnehmers nervor und unterliege der Innaltskontrolle. Grundsätzlich kontrollierfänig seien daher namentlich sekundäre Risikoausschlüsse und Beschränkungen. Aber ob die Risikofestlegung positiv als Risikoabgrenzung oder negativ als Risikobeschränkung formuliert werde, sei regelmäßig nur eine Frage der angewandten Formulierungstechnik ohne Relevanz für den sachlichen Regelungsgehalt. Desnalb seien auch primäre Risikoabgrenzungen kontrollfänig, wenn sie - trotz positiver Formulierung - Risiken ausscheiden, die in die durch den Vertragszweck begründete Lei-

²⁶⁷⁾

Vgl.Anm.265 . VersR 1977 S.491; weitere Nachweise für und gegen diesen 268) Standpunkt bei Brandner a.a.O. S.6-14.

²⁶⁹⁾ a.a.O. S.12.

stungserwartung des Kunden fallen können²⁷⁰).

Auf der Basis dieser Überlegungen bestehen Bedenken dagegen, bei der Bestimmung der zeitlichen Eintrittsverpflichtung des Versicherers von dem Gedanken der verantwortlichen Ursache im Rahmen des § 149 VVG abzuweichen. Es ist allerdings zu beachten, daß zwischen der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung im Haftpflichtversicherungsbereich unterschieden werden muß. Wie bereits dargelegt, ist im Rahmen der nach § 22 WHG gegebenen Gefährdungshaftung ohnedies im Regelfall nach der tatsächlichen Gestaltung der Dinge auf den Eintritt des Folgeereignisses abzustellen²⁷¹⁾. Es ist daher in Übereinstimmung mit den subtilen Ausführungen in der Entscheidung des BGH vom 4.XII.1980²⁷²⁾ für die Fälle der reinen Gefährdungshaftung durchaus unbedenklich, wenn im

²⁷⁰⁾ Vgl. aus der umfangreichen Literatur ferner Flick, Die Schranken der Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen nach § 8 AGB-Gesetz, Diss. Hamburg 1984, Schirmer ZVersWiss 1986 S.548-560 und Werber VersR 1986 S.1-7; alle mit umfangreichen Nachweisen. Für die Rechtswirklichkeit von entscheidender Bedeutung ist, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung unübersehbar in diese Richtung weist. Aus der Rechtsprechung des BGH sei z.B. auf BGH 14.XII.1984 VA 1985 S.139-141 Nr.791 verwiesen. Dort ist § 19 I VHB 1984 als überraschende Klausel für unwirksam erklärt worden. Es ging um eine Summenreduzierung für alle versicherten Gefahren, obwohl nur in einer der Versicherungsarten ein Schaden in einer kombinierten Hausratversicherung eingetreten war. Der Sache nach ist eine solche Überprüfung des Bedingungswerkes aber letzten Endes eine Inhaltskontrolle nach § 9 AGB-Gesetz. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner BGH 3.III.1982 BGHZ Bd 83 S.169-170; durch diese Entscheidung wurde § 15 II e VHB, der eine Kostenbe-teiligung des Versicherungsnehmers bei jedem Sachverständigenverfahren vorsah, für unwirksam erklärt. Schlieblich sei auf BGH 6.VII.1983 BGHZ Bd 88 S.78-85 verwiesen. Dort wurde einer AVB-Klausel zur Krankentagegeldversicherung der rechtliche Bestand versagt, weil sie dem Versicherer ein zeitlich unbegrenztes Kündigungsrecht einräumte (vgl. dazu ergänzend BGH 18.XII.1985 VersR 1986 S.257-258, durch den in dieser Versicherungsart ein auf die ersten drei Jahre begrenztes Kündigungsrecht als wirksam angesehen wurde).

 ²⁷¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.4.c) auf S.123-136.
 BGHZ Bd 79 S.76-89.

Bedingungswerk auf den Eintritt des Folgeereignisses abgestellt wird. Einer solchen Regelung könnte daher der rechtliche Bestand nicht versagt werden.

Ganz anders liegen die Dinge aber in denjenigen Haftpflichtfällen, in denen zur Begründung eines materiellen Schadenersatzanspruchs auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers im Verhältnis zum geschädigten Dritten abgestellt wird. Hier ist aus der Sicht des Versicherungsnehmers der Zentralpunkt des Leistungsversprechens des Haftpflichtversicherers die Befreiung des Versicherungsnehmers von solchen Schadenersatzansprüchen, die sich auf ein von diesem während der Dauer des Versicherungsvertrages begangenes schuldhaftes Verhalten stützen. Aus der Sicht des Versicherungsnehmers ist demgemäß von entscheidender Bedeutung, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem schuldhaft eine Ursache für den Eintritt des Schadenereignisses gesetzt wurde, ein wirksamer Haftpflichtversicherungsvertrag bestand oder nicht. Geht man von der Erkenntnis aus, daß in Übereinstimmung mit dieser Grundüberlegung die Rechtsprechung des BGH zu § 149 VVG demgemäß als maßgebenden Anknüpfungspunkt auf das Ursachenereignis abstellt, so sprechen überwiegende Gründe dafür, im Bereich der Verschuldenshaftung eine Abweichung von diesem Grundsatz als eine Benachteiligung des Versicherungsnehmers in unangemessener Art zu bewerten. Gegen die Annahme einer solchen unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers könnte allerdings sprechen, daß ihm durch die Fixierung der zeitlichen Eintrittspflicht des Versicherers auf während der Vertragszeit eintretende Folgeereignisse insofern ein Vorteil verschafft wird, als ihm die Deckung auch für solche Fälle gewährt wird, die auf sein verantwortliches oder unverantwortliches Verhalten vor Abschluß des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind. Dagegen spricht aber entscheidend, daß der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz genießen soll für Folgeereignisse, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, die aber auf eine zuvor verantwortlich gesetzte Ursache zurückzuführen sind. Dem Versicherungsnehmer wird zwar somit

auf der einen Seite etwas gegeben, nämlich ein von ihm eigentlich nicht erwarteter Versicherungsschutz für alte Verantwortlichkeiten. Es wird ihm aber auf der anderen Seite etwas genommen, wofür er nach dem Gesetz Versicherungsschutz hätte, nämlich für Folgeereignisse, die auf Ursachen beruhen, die während der Dauer des Vertrages gesetzt worden sind. Eine Verrechnung solcher Vor- und Nachteile darf aber zur Erhaltung der Wirksamkeit einer solchen Regelung nicht vorgenommen werden. Das ergibt sich daraus, daß diese Arqumentation auf der hypothetischen Basis erfolgt, daß dem Versicherungsnehmer tatsächlich ein Vorteil dadurch zufließe, daß ein vor Vertragsabschluß ursächlich gesetzter Schaden eingeschlossen werde. Das ist aber nur in seltenen Fällen richtig. Es trifft das nämlich nur auf dieienigen Versicherungsnehmer zu, die in der Vorvertragszeit keinen anderwärtigen Versicherungsschutz gehabt haben. Solche Sonderfälle müssen aber bei der Bewertung des Deckungsschutzes für denjenigen Versicherungsnehmer, der davon ausgeht, daß eine von ihm schuldhaft während der Vertragszeit gesetzte Ursache auch unter den Deckungsbereich des Vertrages fällt, zurückstehen. Die vom BAV in Übereinstimmung mit den Versicherern angestrebte Ausgestaltung des Versicherungsvertrages begünstigt Versicherungsunternehmer, die im Grunde genommen nicht schutzwürdig sind. Das sind nämlich diejenigen Versicherungsnehmer, die in der Vergangenheit eine Verantwortungsursache für ein später eintretendes Folgeereiggesetzt haben, ohne Haftpflichtversicherungsschutz ihrerseits herbeigeführt zu haben. Ihnen mag dieser Vorteil gegönnt werden. Dieser Vorteil darf aber nicht verrechnet werden mit den Nachteilen, denen ein Versicherungsnehmer gegenübersteht, der für einen gewissen Verantwortungsbereich in der Vergangenheit bereits Versicherungsschutz genommen hat. Er darf keine Schlechterstellung dadurch erleiden, daß er nach Einstellung einer bestimmten Tätigkeit keinen Versicherungsschutz mehr nimmt, weil er in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung und natürlicher Anschauung davon ausgeht, daß für solche Ursachen, die während der Vertragszeit gesetzt worden sind, weiterhin bei

später eintretenden Folgeereignissen Versicherungsschutz bestehe.

Dieses Argument kann nicht mit der Überlegung in Zweifel gezogen werden, daß versicherungstechnische Gründe für eine solche Gestaltung sprechen. Die in diesem Zusammennang insbesondere hervorgehobene Bildung von Reserven, mit der ein Versicherer auf diese Art und Weise belastet werde²⁷³⁾. stellen kein stichhaltiges Argument dar. Vom BGH ist diese Argumentationsweise in seiner zu den Grundlagen vorstoßenden Entscheidung vom 4.XII.1980 zu Recht als unerheblich zurückgewiesen worden²⁷⁴⁾. Entgegen der Auffassung des BAV spielt es auch keine Rolle, daß in den meisten europäischen Staaten (wohl mit Ausnahme der Schweiz) in den Haftpflichtversicherungsbedingungen das Folgeereignisprinzip verankert ist. Eine rechtliche Interpretation des dargestellten Interessenkonfliktes an wirtschaftlichen Gegebenheiten in anderen Ländern zu messen, erscheint, solange keine Rechtsvereinheitlichung vorgenommen worden ist, als unzutreffender Maßstab. Wichtig ist, ob der mit dem common sense übereinstimmende Gedanke des § 149 VVG, in dem auf das Ursachenereignis abgestellt wird, als so schutzwürdig anzusehen ist, daß dagegen versicherungstechnische Besonderneiten zurückzutreten naben. Zu Recht ist vom BGH in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, daß in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Vermögensschäden seit eh und je unangefochten die mit dem Gesetz übereinstimmende Regelung verankert war. Kommt man somit zu der Erkenntnis, daß die Verankerung der Folgeereignistheorie einen sorgsam planenden und handelnden Versicherungsnehmer benachteiligt und denjenigen, der früher leichtfertig gewesen ist, begünstigt, so kann jedenfalls diese Benachteiligung desjenigen, der während der Zeit seines aktiven Tuns und seiner Verantwortlichkeit stets für Haftpflichtversicherungsschutz gesorgt hat, nicht akzeptiert werden. Hier liegt

²⁷³⁾ So VA 1982 S.66. 274) a.a.O. S.83-84:

a.a.O. S.83-84; ebenso schon RG 26.III.1943 RGZ Bd 171 S.49.

eine unangemessene Benachteiligung vor, die aus dem isoliert zu betrachtenden Vertragsverhältnis nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Gesagte bedeutet, daß nach Maßgabe dieser Überlegungen eine künftige Regelung, in der klarer als bisher versucht wird, entgegen dem Gesetz die Folgeereignistneorie als maßgebenden Ansatzpunkt für die Eintrittsverpflichtung des Versicherers zu verankern, im Bereich der Verschuldensnaftung als eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des 9 9 AGB-Gesetz zu bewerten ist. Hingegen ist die Verankerung der Folgeereignistheorie im Bereich der Gefährdungshaftung eine sachgerechte Lösung. Soweit entsprechend überkommener haftpflichtversicherungsrechtlicher Ausgestaltung sowohl Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche aus Verschuldens- wie aus Gefährdungshaftung gewährt wird, muß für die Verschuldenshaftung dem in § 149 VVG verankerten Verantwortungsgedanken Rechnung getragen werden. Dem wäre letztlich durch eine unterschiedliche Festlegung der zeitlichen Eintrittspflicht des Versicherers zu entsprechen.

bb) Zum "claims-made-Prinzip"

In die Diskussion um die künftige Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsschutzes ist von Teichler der Gedanke
gestellt worden, daß die zeitliche Eintrittsverpflichtung
des Versicherers gemäß amerikanischem Vorbild nach dem sogenannten "claims-made-Prinzip" ausgestaltet werde²⁷⁵).
Danach soll maßgebend für die Eintrittspflicht des Versicherers darauf abgestellt werden, ob ein Anspruch eines
geschädigten Dritten während der Dauer des Versicherungs-

²⁷⁵⁾ ZfV 1984 S.643-645. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung, die sich nicht speziell auf das Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsrisiko bezieht.

vertrages erhoben worden ist oder nicht²⁷⁶). Nach dieser Konstruktion würde daher der Versicherungsnehmer auch dann keinen Versicherungsschutz genießen, wenn der Verstoß, für den er verantwortlich ist, während der Laufzeit des Haftpflichtversicherungsvertrages begangen worden ist oder das in den Fällen der Gefährdungshaftung durchweg maßgebende Folgeereignis in diese Zeit fällt. Abgestellt würde vielmehr auf einen mehr zufälligen Zeitpunkt, nämlich auf die Entdeckung des Schadens und die damit verbundene Anspruchserhebung durch einen geschädigten Dritten. Damit würde aber entgegen dem traditonellen Bild des deutschen Haftpflichtversicherungsrechts auf ein für das Risiko untergeordnetes Moment abgestellt. Zwar hat das Reichsgericht in ständiger Rechtssprechung die These vertreten, daß in der Haftoflichtversicherung die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten als der für diese Versicherungsart spezifische Versicherungsfall anzusehen sei²⁷⁷). Damit war aber keineswegs die Aussage verbunden, daß sich das auch auf den zeitlichen Deckungsbereich des Haftpflichtversicherers beziehe. Vielmehr ist dieser losgelöst von der Anspruchserhebung allein danach beurteilt worden, ob der für die Inanspruchnahme maßgebende Verstoß während der materiellen Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurde. Die Anspruchserhebung konnte und durfte durchaus nach diesem Zeitpunkt liegen: der Versicherer wurde dennoch als eintrittspflichtig angesehen²⁷⁸⁾. Würde man das ändern, so würde der Zufall an die Stelle des nach Gerechtigkeitsmaximen geplanten Versicherungsschutzes treten. Der Gedanke der Verantwortung als Zentralbegriff des Haftpflichtversicherungsrechts würde gänzlich vernachlässigt. Eine solche Regelung würde dem deutschen Haftpflichtversicherungsrecht in einem wesentlichen Grundgedanken widersprechen. Sie wäre daher als unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers im

A.a.O. S.644. In den Fällen, in denen der Dritte die Anspruchserhebung verzögert, soll dabei gemäß anglo-amerikanischem Vertragsrecht die Anzeige des Versicherungsnehmers der Anspruchserhebung gleichgesetzt werden.

²⁷⁷⁾ Vgl. dazu die Nachweise in Anm.127 .

^{.278)} Vgl. RG 26.II.1943 RGZ Bd 171 S.43-51 m.w.N.

Sinne des § 9 AGB-Gesetz zu bewerten. Eine solche Regelung könnte daher nur einzelvertraglich wirksam vereinbart werden. Allerdings wäre auch bei einer einzelvertraglichen Vereinbarung zusätzlich ein gezielter Hinweis auf das geplante Abweichen vom überkommenen Bild des Haftpflichtversicherungsrechts als erforderlich anzusehen, wenn sich der Versicherer nicht später dem Vorwurf aussetzen will, eine culpa in contrahendo auf sich geladen zu haben.

Gegen eine solche Bewertung ließe sich anführen, daß eine solche Übernahme ausländischer Rechtsgedanken doch nicht verwehrt werden könne und daß es anmaßend sei, eine im Ausland praktizierte Regelung den inländischen Versicherern als unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers zu verwehren. Indessen gent es hier nicht darum, daß eine enge und provinzielle Grundhaltung zum Maß der Dinge gemacht wird. Vielmehr wird argumentiert auf der Basis des deutschen historischen Verständnisses über den Sinn und Zweck eines Haftpflichtversicherungsschutzes. Es versteht sich, daß solche Gedanken bei der Beurteilung amerikanischer Haftpflichtversicherungsverträge gewiß keine Rolle spielen dürfen, da diese Kontrakte nach den für sie geltenden anglo-amerikanischen Grundsätzen zu bewerten sind. Der den Horizont erweiternde Blick auf grundverschiedene Rechtssysteme, die im Ausland zur Zufriedenheit der am Rechtsgang beteiligten Vertragsparteien die Interessenkonflikte lösen, darf aber nicht dazu führen, anerkannt gute Ordnungsprinzipien des deutschen Haftpflichtversicherungsrechts aufzugeben.

Eine Variation des claims-made-Prinzips ist die ebenfalls aus dem angelsächsischen Rechtskreis stammende "discovery-Theorie". Sie ist in einem sogenannten Positionspapier der Versicherer enthalten, das der Sache nach der Öffentlichkeit Anfang August 1987 zugänglich gemacht worden ist. Dieses Positionspapier betrifft Überlegungen zur Versicherung von Umwelthaftpflichtrisiken. Dort neißt es wörtlich: "Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des

Personen- oder Sachschadens durch den Geschädigten oder den Dritten". Einer solchen Klausel kann nach den obigen Ausführungen im Rahmen einer AVB-Regelung nur ein eingeschränkter rechtlicher Bestand beigemessen werden. Bedenklich ist es, daß dadurch Schäden ausgeschlossen werden, die während des Laufs des Versicherungsvertrages eingetreten sind, aber danach erst entdeckt werden. Daraus folgt, daß sich der Versicherer auch nicht durch eine Kündigung des Versicherungsvertrages von seiner Eintrittspflicht befreien kann, wenn die Ursache des Schadens in der Zeit des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages von dem Versicherungsnehmer gesetzt worden ist.

 d) Angleichung des Bedingungswerks an die tatsächliche Deckungslage bezüglich öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Bei der Schaffung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen haben die Versicherer mit Bedacht eine Fassung gewählt, durch die klargestellt wird, daß sie nicht schlechthin für die Befriedigung oder Abwenr öffentlichrechtlicher Ansprüche einzutreten haben 279). Das ist in den Bedingungswerken dadurch zum Ausdruck gekommen, daß § 1 Ziff.l AHB nicht abgeändert wurde. Demgemäß war als Grundsatz davon auszugehen, daß die Eintrittspflicht des Versicherers primär gemäß § 1 Ziff.1 AHB auf die Fälle beschränkt war, in denen der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflicntbestimmungen privatrechtlichen halts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Indessen war den Versicherern auch schon bei der Schaffung der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen klar, daß eine ihrer Hauptleistungen sein würde, gerade öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Gewässerverschmutzungen oder der Gefahr von Gewässerverschmutzungen zu befriedigen. Deshalb wurde ausdrücklich in den Erläuterungen zu den Bedingungsbestimmungen hervorgehoben, daß es für die Erstattung von Rettungskosten unerheblich sei, aus

²⁷⁹⁾ Vgl. dazu Mankowski S.80-82 und S.96-97.

welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sei. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Besonderheit der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, da das für alle Versicherungssparten gilt²⁸⁰⁾. Mit dieser Bedingungsgestaltung wurde aber - ungeachtet dessen, daß die Hauptlast der Versicherer die Befriedigung solcher öffentlich-rechtlicher Ansprücne darstellt - das rechtliche Prinzip hochgehalten, daß nur für privatrechtliche Schadenersatzansprüche Haftpflichtversicherungsschutz gewährt werde. Indessen hat diese Konstruktion den Nachteil, daß weitgehend von der fiktiven Möglichkeit der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers als Basis für einen solchen Rettungskostenersatz ausgegangen werden muß. Das beruht darauf, daß zumeist als erstes das eigene Grundstück des Versicherungsnehmers geschädigt wird. Es bleibt in einem solchen Fall gewiß die Möglichkeit einer Gewässerschädigung. Doch ist zu bedenken, daß das Grundwasser im Regelfall nicht vom Eigentumsrecht des jeweiligen Grundeigentümers (gemeint sind hier die Eigentümer von Nachbargrundstücken) erfaßt wird²⁸¹⁾.

Durch die Einführung der Eigenschädendeckung gemäß § 7 der Zusatzbedingungen ist von diesem Grundsatz abgewichen worden. Diese Eigenschadendeckung wird als eine Sachversicherung eigener Art bewertet²⁸². Es läßt sich gegen diese rechtliche Qualifikation letzten Endes aber doch einwenden, daß in verkappter Form in Wirklichkeit Versicherungsschutz gegenüber öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gewährt wird. Es fragt sich, ob das nicht offen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Eine solche Umgestaltung der Versicherungsbedingungen in der Weise, daß der Hauptdeckungsbereich klar herausgearbeitet wird, wird freilich nicht diskutiert. Das mag seinen Grund darin haben, daß die Einführung der ausdrücklichen Eigenschadendeckung zu einem Zeitpunkt erfolg-

²⁸⁰⁾ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2. c) auf S.31.

²⁸¹⁾ Vgl. ergänzend die Ausführungen a.a.O. auf S.31-35.

Vgl. dazu die Ausführungen unter II.2. d) auf S.40-46.

te, als das Gewässerschadenhaftpflichtrisiko als sehr günstig verlaufend angesehen wurde. Die Eigenschadendeckung ist aber jetzt in fast allen Verträgen verankert, die aufgrund der Zusatzbedingungen abgeschlossen sind. Für die Zukunft wird sich ohne eine Serie von Kündigungen oder ein zugunsten der Versicherer erfolgendes Eingreifen des Bundesaufsichtsamtes eine Rücknahme dieses Versicherungsschutzbereichs nicht erreichen lassen²⁸³).

Es fragt sich, ob nicht im Sinne der Bedingungswahrheit von solchen rechtstechnischen Kunstgriffen Abstand genommen werden sollte. Auch schon nach der ursprünglichen Konzeption der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen war rechtssoziologisch gesehen die Erfüllung der Forderungen der öffentlichen Hand die Hauptaufgabe der entsprechenden Versicherer. Dieser Gedanke ist verstärkt worden durch die Einführung der Zusatzverpflichtungen der Versicherer gemäß § 7 der Zusatzbedingungen. Es wäre daher an der Zeit, diese Eintrittsverpflichtung des Gewässerschadenhaftpflichtversicherers entsprechend im Bedingungswerk als eine solche Hauptverpflichtung herauszuarbeiten. Es hätte das den Vorteil, daß es in Zukunft nicht mehr vonnöten wäre, in denjenigen Fällen, in denen die Eigenschadendeckung nicht verankert ist, eine zivilrechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, die wahrscheinlich niemals stattfinden würde, als Regelfall zu fingieren. Eine Bedingungsgestaltung, die mit dem tatsächlich abgedeckten Risiko übereinstimmt, könnte in der Weise erfolgen, daß nicht mehr allein auf die Abdeckung des Risikos aus der Inanspruchnahme auf Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts abgestellt wird. Vielmehr müßte diese altüberkommene Klausel des Haftpflichtversicherungsrechts im Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsbereich er-

Dabei soll nier nicht untersucht werden, ob und inwieweit ein solches Eingreifen des BAV überhaupt möglich wäre; jedenfalls ist das nach den Ausführungen unter II.4.cc) aaa) 4) auf S.110-116 aufgrund der Verordnung vom 29.XI.1940 nicht möglich.

gänzt werden. Das könnte in der Weise geschenen, daß z.B. folgende Sonderklause! zu § 1 AHB in den Gewässerschadennaftpflichtversicherungsbedingungen verankert wird:

"Abweichend von § I I AHB wird Versicherungsschutz auch für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf öffentlich-rechtlicher Basis bezüglich eines behördlichen Beseitigungsverlangens oder der Kosten einer behördlich vorgenommenen Ersatzvornahme gewährt."

Mit einer solcnen Klausel würde unmidverständlich zum Ausdruck gebracht, daß für diesen Hauptfall des Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsrechts eine Eintrittsverpflichtung des Versicherers nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Rettungslasten besteht. Eine solche Aussage würde der dogmatischen Klarheit dienen und vor allen Dingen zum Ausdruck bringen, wo das Schwergewicht der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung liegt²⁸⁴).

Eine andere Frage ist es, ob diese Recntswohltat auf das Gebiet der Zusatzbedingungen beschränkt bleiben muß. Würde man eine solche Klausel auch für die Besonderen Bedingungen wählen, würde der Versicherungsschutz gegenüber dem bisherigen Zustand erweitert werden.

V. Schrifttum

Ahrens

Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Haft-

pflichtversicherung, Erlanger Diss.,

Nürnberg 1935

Anschütz

Die Verfassung des Deutschen Reiches

vom 11. August 1919, 14.Aufl., Berlin 1933

Barth

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversiche-

rung, Diss. Frankfurt 1934

Baumbach-Hartmann

u.A.

Kommentar zur ZPO, 48. Aufl., München 1986

Versichertes Risiko und materielle Obliegenhei-

ten VersR 1972 S.799-808

Boettinger

Bischoff

Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung nach deutschen und ausländischen Rechten sowie die zeitliche Geltungsdauer des Versicherungsschutzes nach § 1 AHB in: Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialver-

sicherung, Berlin o.J., \$.5-116

Bornmann

Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftoflichtversicherung

ZVersWiss Bd 33 S.344-351

Brandner

Schranken der Inhaltskontrolle zur Kontrollfähigkeit der Leistungsbeschreibung in AGB

in: Festschrift für Fritz Hauß,

Karlsruhe 1978, S.1-14

Breuer

Öffentliches und privates Wasserrecht,

München 1976

Bruck

Kommentar zum VVG,

7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932

Bruck-Möller

Kommentar zum VVG und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes, 8. Aufl., Bd I,

66 1-48 VVG, Berlin 1961

Bruck-Möller-Sieg 8d II, §§ 49-80 VVG, Berlin-New York 1980

Bruck-Möller-Johannsen als Bd IV) Bd IV, Allgemeine Haftpflichtversicherung (§§ 149-158 a VVG), Berlin-New York 1970

Bruck-Möller-Johannsen (zitiert als Bd V, 2) Bd V, Lieferung 2, Fahrzeugversicherung, Berlin-New York 1978

Bruck-Möller-Wagner

Bd VI, 1. Halbband, Unfallversicherung (§§ 179-185 VVG), Berlin-New York 1978

Diederichsen

Die Verantwortung für Altlasten im Zivilrecht, BB 1986 S.1723-1731

Diederichsen

Altlasten und WHG-Deckung, VersPrax 1987 S.85-93

Flick

Die Schranken der Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen nach § 8 AGB-Gesetz, Diss. Hamburg 1984

Friauf

Zur Problematik des Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung untersucht am Beispiel der Haftung für Zufallsfolgen des modernen Massenverkehrs in: Festschrift für Wacke, Köln Marienburg 1972,

S.293-304

Fromm:

Die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.11.40, JRPV 1942

S.126-128

Gierke, Julius

Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft,

ZHR Bd 60 S.1-66

Gieseke-Wiedemann-Czychowski

WHG-Komm., 4. Aufl., München 1985

Gitter

Anm. zu BGH 14.VII.1981 NJW 1982 S.996-998,

JR 1982 S.242-244

VAG-Komm., Berlin-New York 1980 Goldberg-Müller

Versicherungsmäßige Deckung bei Umweltschäden, Grel1

ZVersWiss 1976 S.73-87

Die Haftpflichtversicherung im Wandel der Zeit, Grell

VW 1987 S.122-130

Rechtsschutzversicherung, 2.Auf 1., Kommentar, Haarbauer

München 1983

Gewässerschadenhaftpflichtversicherung. Haasen

VW 1965 S.440-441

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtver-Hagen

sicherung, Österr.Revue 1932 S.237

Reform des Ausgleichs von Umweltschäden? von Hippel, E.

ZRP 1986 S.233-235

Besteht mangelhafter Versicherungsschutz für Ge-Huber

wässerschäden? VersR 1964 S.911

Verhaltensabhängige Risikoabschlüsse und Hübner, U.

hüllte Obliegenheiten, VersR 1978 S.981-988

Rechtsprobleme der Deckung politischer Risiken, Hübner, U.

ZVersWiss 1981 S.1-48

Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen in der Ge-Hübner, U. fährdungshaftung nach dem Kriterium der abstrak-

ten Gefahrbeherrschbarkeit Zugleich Anmerkungen zum Urteil des BGH

157/59) BGHZ 80, 1 (III ŽR vom 8.1.1981

= VersR 81, 458 -

in: 25 Jahre Karlsruher Forum, Beiträge zum Haftungs- und Versicherungsrecht, Karlsruhe 1983,

S.126-129

Der Ereignisbegriff in der Haftpflichtversiche-Jenssen rung. Eine kritische Würdigung der neuen Entwick-

lung (erscheint demnächst in der ZVersWiss 1987)

Johannsen

Rechtsfragen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-

sicherung

in: Frankfurter Vorträge zum Versicherungswesen,

Heft 11, Karlsruhe 1985, S.25-51

Juna

Der Serienschaden in der allgemeinen Haftpflicht-

versicherung, Diss.Köln 1969

Kamphausen-Kolvenbach-Wassermann

Die Beseitigung von Umweltschäden im Unternehmen.

DB 1987, Beilage Nr.3, S.3-19

Keßler

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtver-

sicherung,

Iher Jahrb Bd 87 S.29-72

Kleindorfer

Die Umweltschaden-Haftpflicht-Versicherung

Ein Ausblick auf die Krise in der US-Versiche-

rungswirtschaft,

ZVersWiss 1987 S.1-23

Klingmüller

Die Gestaltung von Risikoausschlüssen mit Hilfe

subjektiver Momente

Ein Beitrag zur Lehre von den verhüllten

Obliegenheiten

in: Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe

1976, 5.753-769

Klingmüller

Umweltschutz und Versicherung, Landesreferat Bun-

desrepublik Deutschland für den 5.Weltkongreß für

Versicherungsrecht (Madrid 1978),

ZVersWiss 1978 S.1-31

Klingmüller

VersR 1981 S.423-425 (Anm.zu BGH 4.XII.1980 BGHZ

Bd 79 S.76-79)

Koch

Zur Kostentragung bei der Sanierung kontaminier-

ter Standorte, Rechtsgutachten für die Hambur-

gische Bürgerschaft (Anhang zur Drucksache 11/3774)

Koepke

Umweltproblematik in den USA unter besonderer

Berücksichtigung der amerikanischen Recht-

sprechung, VW 1986 S.538-544 und 617-620

Koepke

Finanzierung der Altlasten-Erfahrungen aus den

USA, VW 1987 S.42-49

Kramer Der Versicherungsfall in der Haftpflichtver-

sicherung, JRPV 1933 S.129-131

Krichel Zur Recntslage bei politischen Streiks,

NZA 1987 S.297-302

Küpper Kausalereignis- oder Folgeereignis-Tneorie in

der Haftpflichtversicherung, VersPrax 1981

5.172-176

Küpper Zum Ersatz der Rettungskosten bei Gewässer- und

Haftpflichtschäden, VersPrax 1987 S.125-129

Ladeur Schadenersatzansprüche des Bundes für die durch

den Sandoz-Unfall entstandenen "ökologischen

Schäden", NJW 1987 S.1236-1241

Littbarski Aktuelle Probleme der Gewässerschaden-Haft-

pflichtversicherung, VersR 1987 S.127-132

Mankowski Haftung nach dem Wassernaushaltsgesetz und Haft-

pflichtversicherung, Diss. Hamburg, Karlsrune 1964

Marburger Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbe-

lastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, Gutachten C zum 56. Deut-

schen Juristentag in Berlin, München 1986

Maunz-Düring Kommentar zum Grundgesetz, München 1986

Menlhorn Die Haftpflichtversicherung im Visier

Ansätze zu einem Umweltnaftungsgesetz,

VW 1987 S.688-693

Meyer-Kahlen Der Serienschaden in der Produkt-Haftpflicht-

versicherung, VersR 1976 S.8-17

Meyer-Kahlen Zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungs-

schutzes nach den AHB,

VersPrax 1986 S.65-71

Möller, Hans Möglichkeiten nachträglicher Änderung von

Versicherungsverträgen, VersPrax 1952 S.8-9 Möller, Hans

Verhüllte Obliegenheiten, VsRdsch 1970 S.329-341

Möller, Hans

Versicherungswissenschaft und Versicherungspraxis in den zurückliegenden 75 Janren - Allgemeine Grundlagen, Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht, ZVersWiss 1974 S.9-22

Möller, Helmut

Der Begriff des Versicherungsfalles in der Schadenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Haftpflichtversicherung, Diss.Köln 1976

Peters

Die Bindungswirkung von Haftpflichtfeststellungen im Deckungsverhältnis, insbesondere die Bindung des Haftpflichtversicherers an die Verurteilung des Versicherungsnehmers im Haftpflichtprozeß, Karlsrune 1985 (Diss. Hamburg)

Prölss-Martin

VVG-Komm., 23.Aufl., München 1984

Prölss-Schmidt-

VAG-Komm., 9.Aufl., München 1983

Frey

Prölss, E. Probleme des Haftpflichtversicherungsrechts, WuRdV 1937 Heft 2 S.9-74

Ritter-Abraham

Das Recht der Seeversicnerung, Kommentar zu den ADS. 2.Aufl., Bd I und II , Hamburg 1967

Rittner

Gefahrerhöhung bei der Rechtsschutzversicherung infolge des Kostenänderungsgesetzes 1975? NJW 1976 S.1529-1532

Rohde-Liebenau

Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden - kein übersehenes Risiko, VersPrax 1986 S.155-159

Schacht

Die Problematik der Gewässerschadenhaftpflicht nach § 22 WHG in der Kommunalversicherung, VersR 1986 S.1043-1050 Schirmer Allgemeine Versicherungsbedingungen im

Spannungsfeld zwischen Aufsicht und AGB-Gesetz,

ZVersWiss 1986 S.509-571

Schlegelmilch Die Absicherung der Produktenaftpflicht,

München 1975

Schmidt, Reimer Zur Dauer des Haftpflichtversicherungsschutzes.

VersR 1956 S.266-269

Schmidt, Reimer Die Versicherung bei Gewalttätigkeit gegen eine und Gerathewohl Gemeinschaft, wobei Personen- oder Sachschäden

entstehen, ZVersWiss 1973 S.277-317

Schmidt-Salzer Revolution der Betriebsnaftpflichtversicherung

durch Neudefinition des Ereignisbegriffes,

BB 1981 S.459-465

Schmidt-Salzer Umwelt-Altlasten und Haftpflichtversicherung

Oder: Das übersehene Risiko,

BB 1986 S.605-612

Siedler-Zeitler WHG-Komm., München (Stand) 1985

(u.A.)

Sieg Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung - Ge-

schichtliche, materiell-rechtliche und prozessuale Studien zur Stellung des Drittgeschädig-

ten, Hamburg 1952

Sieg Obliegenheiten und sekundäre Risikobeschrän-

kungen im Versicherungsvertragsrecht,

BB 1970 S.106-108

Sieg Auswirkungen des AGB-Gesetzes auf Justiz und

Verwaltung im Bereich der Privatversicherung,

VersR 1977 S.489-496

Suppes Kostenänderungsgesetz 1975 und § 9 ARB.

VersR 1977 S.396-398

Teichler Verstoß, Ereignis oder claims made? Gedanken zu

einer Reform der Versicherungsfalldefinition für die Haftpflichtversicherung in Deutschland,

ZfV 1984 S.643-645

Thees

Neuordnung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Zur VO über die Anwendung Allgemeiner VersicherungsDeckung,

WallmZ 1940 S.271-271

Unfried

Die Schadenregulierung in der Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,

ZVersWiss Bd 9 S.271-331

Wagner

Der Versicherungsfall in der Haftpflicntversicherung – zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Zeitablaufs im Schadenrecht, Hamburger Diss.1958 (Maschinenschrift)

Weber

Die Rechtssetzungsbefugnisse des Reichs- und Bundesaufsichtsamts in der Versicherungsaufsicht in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, nerausgegeben von Walter Rohrbeck, Berlin o.J., S.49-72

Weber

Die Frage der Fortgeltung der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29.November 1940, ZVersWiss 1963 S.79-87

Werber

Änderungsrisiko und Gefahrerhöhung, VersR 1976 S.897-901

Werber

Probleme der Anpassung an veränderte Umstände im Versicherungsvertragsverhältnis, VersPrax 1985 S.38-42 und 53-56

Werber

Die Bedeutung des AGBG für die Versicherungswirtschaft, VersR 1986 S.1-7

Wussow, Hj.

BGH verneint im Grundsatzurteil vom 4.12.1980 die Geltung der Ereignistheorie für die Haftpflichtversicherung, WI 1981 S.21-23

Wussow, Werner

Kommentar zu den AHB, 8.Aufl., Frankfurt 1976





In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) und das AGB-Gesetz*

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft nach dem Jahr 2000

Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Bettina Franz

Anwendung der Deckungsbeitragsrechnung bei der Ermittlung von Versicherungsleistungen aus der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung *

Michael Thiemermann

Strategische Vertriebskonzepte in der Versicherungswirtschaft unter Berücksichtigung des Verbundes von Dienstleistungen der Versicherungsunternehmungen und der Banken

HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung und Industrie sowie Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessengebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe. Die Gesellschaft strebt für sich selbst keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Axel Biagosch, Colonia Versicherungen Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln Dr. Hermann Krämer, Preussen Elektra AG Ewald Lahno, Jauch & Hübener Walter Meyer-Kahlen, Thyssen AG Dr. Michael Muth, McKinsey Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

> Geschäftsführer Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt